

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

19. Sitzung, 15.02.1909

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

1. Versammlung des XXXI. Landtags des Großherzogs Oldenburg.

Neunzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 15. Februar 1909, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Fortsetzung der Beratung über den Bericht der Mehrheit und Minderheit des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 10.)
 2. Interpellation des Abgeordneten Müller (Brake), betr. Ausbau des Hunte-Ems-Kanals und Bau des Kanals Campe-Dörpen.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Geschäftsbehandlung bei der Regierung des Fürstentums Lübeck. 1. Lesung. (Anlage 43, Nebenanlage A.)
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betr. die Bezeichnung der Departements des Staatsministeriums als Ministerien. 2. Lesung. (Anlage 45.)
 5. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags. 2. Lesung. (Anlage 71.)
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Gemeinderats zu Osternburg wegen Maßnahmen zur Beseitigung der in der Gemeinde herrschenden Arbeitslosigkeit.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Kuhstrat II, Cz., Geh. Ministerialrat v. Finckh, Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes und Regierungsrat Tenge.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Harms verliest das Protokoll.) Werden Einwendungen gegen das Protokoll erhoben? Das ist nicht der Fall. Dann ist es genehmigt. Ich bitte den Herrn Schriftführer v. Fricken, die Eingänge zu verlesen. — Geschieht — Ist der Landtag mit den Ueberweisungen einverstanden? Das ist der Fall.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Schulgesetzentwurfes.

Wir waren gekommen bis zum zweiten Abschnitte, KreisSchulaufsicht, bis zum Antrag 50 des Berichts. Der Antrag 50 lautet:

Der erste Absatz im § 24 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen und die Sachaufsicht über den Unterricht wird durch KreisSchulinspektoren, welche vom Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, zu ernennen und aus der Zahl der praktisch geübten Schulmänner zu entnehmen sind gemäß einer vom Oberschulkollegium zu erlassenden Dienstanzweisung ausgeübt.“

Zu demselben Paragraphen wird der Antrag 51 gestellt.

Annahme des zweiten Absatzes im § 24 in folgender Fassung:

„Die Kreis Schulinspektoren sind von jedem Schulvorstande ihres Bezirks mindestens jährlich einmal zu einer Sitzung, deren Zeitpunkt mit ihnen zu vereinbaren ist, unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Sie können das Wort verlangen und haben auf Wunsch über den Stand der Schule Auskunft zu erteilen. Das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, kann eine häufigere Teilnahme anordnen.“

Weiter wird im Antrage 52 beantragt:

Annahme des dritten Absatzes im § 24.

Zu diesem Antrage ist mir soeben ein Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Driver, genügend unterstützt, überreicht, der lautet:

Ich beantrage, daß dem ersten Absatz des § 24 in der Formulierung des Antrages 50 folgender Satz hinzugefügt wird:

„Die Kreis Schulinspektoren müssen der Konfession angehören, deren Schulen von ihnen beaufsichtigt werden.“

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 50, 51, 52, den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Driver und über den § 24 des Gesetzes und gebe das Wort dem Herrn Geh. Ministerialrat v. Finckh.

Geh. Ministerialrat v. **Finckh**: M. H.! Der Antrag 50 enthält eine formelle Unrichtigkeit. Die Kreis Schulinspektoren werden nicht vom Staatsministerium, sondern vom Großherzog ernannt. Es wird sich wohl empfehlen, einfach die Worte „vom Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen zu ernennen und“ zu streichen. Das ist sachlich dasselbe. Ich stelle diesen Antrag.

Präsident: Der Herr Regierungsbevollmächtigte überreicht mir einen Antrag, lautend:

Im Antrage 50 sind die Worte „vom Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen zu ernennen und“ zu streichen.

Ich stelle diesen Verbesserungsantrag mit zur Beratung. Das Wort hat der Berichterstatter der Mehrheit, Herr Abg. Tanzen.

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Ich glaube, daß gegen die Ausführungen des Herrn Regierungsbevollmächtigten keine Bedenken vorliegen.

Das wesentlichste an dem Antrage ist, daß die Kreis Schulinspektoren aus den Kreisen der praktischen Schulmänner zu entnehmen sind, und daß sie die Aufsicht über die Schulen haben. Ebenso hat der Antrag Driver nach meiner Ansicht keine Bedenken, mir scheint er jedoch überflüssig zu sein, weil im Berichte steht: „Der Kreis Schulinspektor soll der Konfession angehören, deren Schulen er beaufsichtigen soll.“ Wenn er in das Gesetz aufgenommen wird, so wird nichts entgegenstehen. Ich glaube aber, daß es überflüssig ist.

Präsident: Der Berichterstatter der Minderheit, Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver**: Ich halte es für wünschenswert, daß man eine solche Bestimmung nicht aus den Motiven zu

suchen hat, sondern aus dem Gesetze selber. Von den Mitgliedern der Oberschulkollegien heißt es im § 2 des Gesetzesentwurfes, Absatz 1: „Die Mitglieder jedes Oberschulkollegiums müssen der Konfession angehören, deren Schulwesen von dem Oberschulkollegium geleitet wird.“ Also wenn das für das Oberschulkollegium im Gesetz selbst bestimmt wird, dann scheint es mir folgerichtig zu sein, daß die gleiche Bestimmung für die Kreis Schulinspektoren in das Gesetz hineingeschrieben wird. Im Ausschusse bestanden sachlich gar keine Meinungsverschiedenheiten.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. **Schmidt**: M. H.! In der Begründung werden von Seiten der Staatsregierung 3—4 Kreis Schulinspektoren für den evangelischen und ein Kreis Schulinspektor für den katholischen Landesteil gefordert. Nach meinem Dafürhalten reicht diese Zahl nicht aus. Werden für den südlichen Teil zwei, und für den nördlichen Teil etwa 7 Kreis Schulinspektoren angestellt, dann kommen 120 Klassen auf einen Inspektor. Wenn der Kreis Schulinspektor 2 mal im Jahre sämtliche Klassen seines Bezirkes inspiziert und vielleicht am Tage 2 Klassen besucht, so gebraucht er 120 Tage zur Inspektion, dazu kommen dann die außerordentlichen Besuche, die von Fall zu Fall vorgenommen werden müssen, sodas ein großer Teil der Schultage mit Inspektionen dahingeht und der Rest für schriftliche Arbeiten verbleiben muß. Der Herr Minister hat den Rüstinger Kreis Schulinspektor in Parallele gezogen. Dieser Vergleich stimmt wohl nicht, denn erstens bedingen die räumlichen Entfernungen in Rüstingen keinen Aufwand an Zeit und sodann besteht in Rüstingen neben der Kreis Schulinspektion noch die Lokalschulinspektion, die den inneren Betrieb zum Teil unter sich hat. Das wird nach unserem Wunsche und nach dem Entwurfe anders werden. Ich meine, wenn jetzt der Kreis Schulinspektor in Rüstingen nach mehr Arbeit verlangt und ihm solche gegeben ist, so wird das, wenn die neue Beordnung erst Platz gegriffen hat, wegfallen, dann wird der Betreffende, so arbeitsfreudig er ist, nicht danach verlangen, noch mehr Arbeit zu bekommen. Ich möchte beantragen, daß die Zahl der Kreis Schulinspektoren erhöht wird.

Präsident: Wenn Sie einen Antrag stellen wollen, Herr Abg. Schmidt, würden Sie ihn formuliert übergeben müssen.

Abg. **Schmidt**: Es kommt vorläufig nur die Begründung in Frage, nicht das Gesetz selbst.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Verbesserungsantrag der Staatsregierung, den ich wohl nicht zu wiederholen brauche. Ich bitte die Herren, die diesen Verbesserungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Dann lasse ich abstimmen über den Verbesserungsantrag Driver. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Ich lasse nunmehr abstimmen über den Antrag 50, wie er sich auf Grund dieser beiden Verbesserungsanträge ergibt, und bitte ich die Herren, die den Antrag 50 mit den eben beschlossenen Verbesserungen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir stimmen jetzt ab über die Anträge 51 und 52 und bitte ich die Herren, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen.

Es folgt jetzt Antrag 52a:

Der dritte Absatz im § 25 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Abgrenzung der Schulbezirke bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums, wenn Schulwege von mehr als 2 $\frac{1}{2}$ km in Frage kommen.“

Antrag 53:

Annahme des § 25 mit der zum 3. Absätze beantragten Aenderung.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge des Ausschusses und über den § 25. Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht. Die Herren Berichterstatter verzichten und bitte ich die Herren, die die beiden Anträgen 52a und 53 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen.

Antrag 54:

Annahme des § 26.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über den § 26, schließe sie, da das Wort nicht verlangt wird. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 55:

Annahme des § 27 in folgender Fassung:

„Die Errichtung einer neuen Volksschule bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums, wenn Staatsbeihilfen in Frage kommen. Die Aufhebung einer bestehenden Volksschule bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums.“

Gegen die Versagung der Genehmigung in den Fällen der §§ 25 und 27 ist die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht zulässig. Der § 26 Satz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes findet Anwendung.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 55 und zum § 27 und gebe das Wort Sr. Excellenz Minister **Ruhstrat II.**

Minister Ruhstrat II: M. H.! Wenn wir gegen diesen Antrag auch sonst nichts einzuwenden haben, so müssen wir doch beantragen, am Schlusse zu sagen: „Im Falle des § 27 ist das Oberverwaltungsgericht an die Feststellung des Staatsministeriums, ob Staatsbeihilfen in Frage kommen, gebunden.“ Denn sonst würde das Oberverwaltungsgericht eine Tätigkeit bekommen, die eine mehr verwaltungsmäßige und keine rechtsprechende ist. Das Staatsministerium muß sich aber grundsätzlich dagegen aussprechen, daß das Oberverwaltungsgericht, wie es offenbar im Sinne der Ausschlußmehrheit liegt, zu einer unverantwortlichen oberen Staatsverwaltungsbeförde wird. M. H.! Wenn wir die Genehmigung abschlagen würden, so könnte sich die betreffende Gemeinde mit einer Petition an den Landtag wenden, und wir müßten hier darüber Rede stehen, weshalb wir die Ge-

nehmigung nicht erteilt hätten. Wenn das Oberverwaltungsgericht aber entschieden hat, dann ist die Sache erledigt. Dann heißt es, das Oberverwaltungsgericht hat gesprochen, dagegen ist eine Kritik hier nicht zulässig. Der Herr Finanzminister insbesondere muß sich in diesem Falle dagegen erklären, da ihm sonst Ausgaben würden zugewiesen werden können, für die er die Mittel aufzubringen hat, obwohl er seine Zustimmung dazu nicht gegeben hat.

Präsident: Ich stelle den Antrag der Staatsregierung gleich mit zur Beratung. Ich will ihn nochmals verlesen: Ich beantrage, im Antrage 55 im zweiten Absätze nach dem ersten Satze ist Folgendes einzuschließen:

„Im Falle des § 27 ist das Oberverwaltungsgericht an die Feststellung des Staatsministeriums, ob Staatsbeihilfen in Frage kommen, gebunden.“

Ich gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. **Tanzen.**

Berichterstatter Abg. Tanzen: Die Tragweite des Antrages ist, glaube ich, im Augenblicke nicht zu übersehen und glaube ich nicht, daß das hier kurzer Hand im Plenum entschieden werden kann. Ich möchte den Herrn Minister bitten, den Antrag zur zweiten Lesung zu stellen.

Präsident: Das Wort ist sonst nicht gewünscht. Dann schließe ich die Beratung. Die Herren Berichterstatter verzichten. Wir stimmen ab und zwar zunächst über den Verbesserungsantrag der Staatsregierung. Ich bitte die Herren, die den Verbesserungsantrag der Staatsregierung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der ist vorläufig abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 55. Ich bitte die Herren, die den Antrag 55, den ich verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 56 zum § 28:

Annahme des § 28 unter Streichung des Wortes „konfessionelle“ und unter Hinzufügung des folgenden zweiten Satzes:

Ist für eine Konfession eine Hilfsschule errichtet, so muß auch für die andere Konfession eine solche eingerichtet werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 vorliegen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 28. Das Wort ist nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 56 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 57:

Annahme des § 29 mit folgendem Wortlaut:

1. Hält das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, die Errichtung einer neuen Schule zur Abkürzung von Schulwegen für geboten, so kann es sie anordnen und die Schulbezirke neu festsetzen, wenn Schulwege von mehr als 2 $\frac{1}{2}$ km dabei abgekürzt werden und wenn der neuen Schule dauernd mindestens 25 Kinder unter Abkürzung ihrer bisherigen Schulwege zugewiesen werden können.

Das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, kann eine bestehende

Schule aufheben, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als 25 beträgt und Staatsbeihilfen in Frage kommen.

2. Diese Anordnungen können durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Der § 26 Satz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes findet Anwendung.

Die Minderheit beantragt im Antrage 58:

Annahme des § 29 in folgender Fassung:

Hält das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, die Errichtung einer neuen Schule zur Abkürzung von Schulwegen oder die Aufhebung einer bestehenden Schule für geboten, so kann es sie anordnen und die Schulbezirke neu festsetzen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen 57 und 58 und zum § 29 und gebe das Wort Herrn Abg. Habben.

Abg. **Habben:** M. H.! Dieser Antrag ist eingebracht zum § 26. Es war m. E. nicht erforderlich, daß der § 26 überhaupt in diesem Antrage die Folgerung erhalten hat, die ihm gegeben ist. Ich habe schon im Ausschusse und mit mir einige Kollegen dem Gedanken Ausdruck gegeben, der mich erfährt gegenüber dem Wortlaute des Antrages. Es heißt hier, es sollen die Schulwege, wenn sie über 2 $\frac{1}{2}$ km lang sind, abgekürzt werden, und wenn die neue Schule dauernd mindestens 25 Kinder hat, soll das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, eine neue Schule einrichten, und wenn die Schülerzahl dauernd weniger als 25 beträgt, kann das Staatsministerium eine bestehende Schule aufheben. M. E. verdient die allgemein gehaltene Form, wie sie im Entwurfe steht, bezw. wie dieselbe im Antrage 58 gewahrt wird, den Vorzug vor dem zu den §§ 26 und 29 gestellten Antrage 57. Ich kann mir nämlich sehr wohl den Fall denken, wo, ich möchte sagen, es zu einem gewissen Verhängnis für eine Gemeinde werden kann, wenn sie durch anscheinend dauernde Verhältnisse veranlaßt werden sollte, eine Schule zu bauen, während hinterher solche Verhältnisse tatsächlich keineswegs dauernd sind. Angenommen, es wird irgendwo eine Kolonie angelegt, die auf die Dauer nicht lebensfähig ist, es findet eine Fabrikanlage statt, welche späterhin verkracht, oder es handelt sich um einen Kanalbau, der sich über eine Reihe von Jahren hinzieht. Da liegt der Gedanke nahe, daß an solchen Orten Wohnungen gebaut werden, die nach einigen Jahren wieder überflüssig werden, die aber für eine Spanne Zeit bewirken, daß die Schülerzahl vorübergehend die Ziffer 25 überschreitet, späterhin jedoch diese Ziffer nie wieder erreicht wird. Es kann ein Schulvorstand, in dem zufällig „Interessenten“ die Mehrheit haben, auf Grund solcher gesetzlichen Bestimmungen, wie sie Antrage 57 bezweckt, alsdann einen Druck auf die obere Schulbehörde ausüben und dahin wirken, daß ein Schulhaus gebaut wird, welches sich im Laufe der Jahre als vollständig überflüssig erweist. Es steht dann daher und hat kaum noch einen Wert. Der Gedanke einer Zufallsmehrheit von Interessenten in einem solchen Schulvorstande liegt außerordentlich nahe, und ich möchte aus diesem Grunde bitten, dem Antrage der Minder-

heit Folge zu geben, der den Schulbehörden etwas mehr Spielraum läßt. Diese scharf begrenzten Bestimmungen, 2 $\frac{1}{2}$ km und 25 Kinder, bleiben eine Zwangsjacke im Gesetz, die von einer Wirkung sein kann, welche nachher vielleicht die ganze Gemeinde bedauert.

Präsident: Herr Berichterstatter Abg. Tanzen hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Tanzen:** Ich will mich ganz kurz äußern. Ich würde doch nur wiederholen müssen, was in der Generaldebatte bereits gesagt ist. Dieser Antrag hat die Tendenz, die Befugnisse der Selbstverwaltung zu erweitern und für die Verwaltungsklage eine bessere Grundlage zu schaffen. Herr Abg. Habben vergißt, daß die Frage, ob dauernde Verhältnisse vorliegen, auf dem verwaltungsgerichtlichen Wege entschieden werden kann. Daß der Antrage 58 größeren Spielraum läßt, ist richtig, der läßt sogar noch erheblich größeren Spielraum als die Vorlage, der will die unbeschränkte Befugnis der Oberbehörde. Das wollen wir nicht.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** M. H.! Ich glaube auch nicht, daß die Ausführungen des Herrn Abg. Habben den Kern der Sache treffen. Nach dem Antrage 58 der Minderheit ist die Staatsregierung in der Lage, in jedem Falle, wo sie es für richtig hält, sofern überhaupt nur die Schulwege abgekürzt werden, die Errichtung einer neuen Schule anzuordnen, auch in denjenigen Fällen, die Herr Abg. Habben abschreckend dargestellt hat. Unser Antrage 57 bezweckt, diese weite Befugnis, die nach dem Antrage 58 und nach der Vorlage die Staatsregierung hat, auf bestimmte Fälle zu beschränken. Wenn Herr Abg. Habben von weitem Spielraum und von Zwangsjacke spricht, so ist dem Oberschulkollegium nach dem Antrage 58 weiterer Spielraum gegeben, als nach dem Antrage 57 und aus diesem Grunde möchte ich bitten, um solche Fälle zu verhindern, wie Herr Habben sie im Auge hat, dem Antrage 57 zuzustimmen, damit wir diese Befugnis einigermaßen einschränken. Ich gehe auf die Generaldebatte nicht nochmals ein und will nicht ausführen, aus welchem Grunde diese beiden Anträge, auch der Antrage 57, ebenso wenig wie die anderen zu diesem Abschnitt gestellten, der Selbstverwaltung längst nicht den hinreichenden Spielraum gibt. Das ist schon erörtert worden.

Ich habe aber bei dieser Gelegenheit noch eine Anfrage an die Staatsregierung, die ich bereits im Ausschusse gerichtet habe und die mir dort bereits beantwortet worden ist, die ich hier aber gern festgestellt wissen möchte. Es ist hier von Konfessionen die Rede. Zu Beginn des Gesetzes ist lediglich von zwei Konfessionen die Rede, an einer anderen Stelle ist dann noch von den Reformierten die Rede, es ist das in § 3. Mir liegt daran, durch eine ausdrückliche Erklärung der Staatsregierung, daß Verpflichtungen, wie sie in § 26 für die Gemeinde gegenüber der konfessionellen Minderheit begründet sind und wie sie gemäß § 29 vom Staatsministerium durchgesetzt werden können, sich nur auf die katholische und evangelische Konfession beziehen und daß sich die nicht auf eine andere, z. B. die reformierte oder jüdische, oder, wie das bei uns in Delmenhorst in Frage kommt, auf die griechisch-katholische Konfession bezieht. Denn

wir haben weit mehr als 25 Kinder griechisch-katholischer Konfession in Delmenhorst.

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. **Habben:** M. H.! Es ist richtig, die Oberschulbehörde kann beide Fälle annehmen. Nach Antrag 58 kann sie nach freien Ermessen handeln ohne Beeinträchtigungen, während nach Antrag 57 ein gewisser Druck auf sie ausgeübt werden kann. Ich muß Herrn Abg. Tanzen erwidern: das ist ja richtig, der Begriff „dauernd“ wird zur Entscheidung gebracht werden können, und die Entscheidung erfolgt im Verwaltungsgerichtsverfahren. Wie will man aber korrekt und mit Sicherheit entscheiden, was dauernd ist. Es kann etwas dauernd erscheinen, was es tatsächlich nicht ist. Wie ich schon sagte, es kann eine Kolonie gegründet und später wieder aufgegeben werden, die als eine bleibende Gründung eine Zeitlang angesehen wird. Ein in solchem Distrikt vorübergehendes Steigen der Kinderzahl kann sehr leicht bewirken, daß die Oberschulbehörde auf Grund des Gesetzes kaum anders kann, als dem etwaigen Drängen der Interessenten nachzugeben. Ich meine, die Selbstverwaltung erweitern, ist gut, es können aber auch Auswüchse entstehen und ich möchte dem begegnen, indem ich Sie bitte, den Antrag 58 anzunehmen. Wenn die Staatsregierung dem Antrage 57 zugestimmt hat, so bedeutete das ihrerseits eine Session, keineswegs hat sie für den Antrag geschwärmt. Ich bin der Ueberzeugung, die Staatsregierung wird den Antrag 58 für besser halten.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Herr Abg. Habben sagt: Wer will entscheiden, endgültig entscheiden, was dauernd ist. Es ist die Frage, ob wir diese Entscheidung allein der oberen Schulbehörde überlassen wollen, oder ob wir eine Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren ermöglichen wollen. Ich bitte, den Antrag 57 annehmen zu wollen.

Präsident: Se. Exzellenz Herr Minister Ruhstrat II hat das Wort.

Minister **Ruhstrat II:** M. H.! Ich lege allerdings kein so großes Gewicht darauf, ob der Antrag 57 oder der Antrag 58 angenommen wird. Ich bin jedoch der Meinung, die Herr Abg. Habben ausgesprochen hat, daß wir es für einen Vorzug halten würden, wenn der Antrag 58 angenommen würde. Die Sache liegt doch so: Warum soll der Antrag 57 angenommen werden? Weil die Herren glauben, die 5 Herren im Oberverwaltungsgericht würden objektiver urteilen, als das Staatsministerium. Warum soll da aber die Objektivität verkörpert sein und bei uns nicht? Ich weise außerdem noch einmal darauf hin, daß, wenn das Verwaltungsgericht entschieden hat, dann solche Petitionen, wie aus Hohenbögen und aus dem Amte Barel früher eingereicht sind, nicht mehr hierher kommen können. (Zuruf: Gott sei Dank!) Die werden nicht Gott sei Dank sagen. Wenn wir bisher eine Schule abschlugen, dann gingen die Interessenten an den Landtag. Sprach der sich für die Errichtung der Schule aus, so war es uns leicht zu sagen: Wenn es das Land bezahlen will, dann wollen auch wir die finanziellen Bedenken in diesem Falle zurückstellen. Wenn in Zukunft das Ober-

verwaltungsgericht aber die Sache abschlägt, so ist sie erledigt. M. H.! Wenn Sie das wollen, gut; unsere Verantwortlichkeit wird nur vermindert, aber Ihre Zuständigkeit auch.

Herrn Abg. Koch möchte ich erwidern, was ich ihm schon im Ausschusse gesagt habe, es handelt sich nur um eine Festlegung und Beordnung für das evangelische und katholische Schulwesen, mit der Ausnahme, die im § 3 gemacht ist, daß das evangelische Oberschulkollegium seine Tätigkeit auf die reformierten Schulen zu erstrecken hat. Auf Grund dieses Gesetzes können dagegen weder jüdische, noch insbesondere griechisch-katholische Schulen zu gründen verlangt werden.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Ich möchte bitten, den Antrag 57 der Mehrheit anzunehmen. Wenn die Ausführungen des Herrn Ministers zutreffen, kann man dieselben auch auf alle übrigen Angelegenheiten, die vom Oberverwaltungsgericht entschieden werden, anwenden. (Sehr richtig!) Dann brauchen wir kein Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Wenn der Herr Minister fragt, warum der Antrag 57 angenommen werden soll und ob man etwa dem Oberverwaltungsgericht eine objektivere Entscheidung zutraue, wie dem Staatsministerium oder dem Oberschulkollegium, m. H., deswegen ist der Antrag nicht gestellt. In erster Linie soll die Befugnis oder Zuständigkeit des Schulvorstandes näher begrenzt werden, es sollen diejenigen Grenzen festgestellt werden, innerhalb der der Schulvorstand in der Gemeinde selbständig verfügen kann. Entstehen Schwierigkeiten, dann soll die Klage zulässig sein gegen die Verfügung des Oberschulkollegiums. Wenn sie nicht zulässig wäre, dann hätten wir die ganze Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht nötig. Es ist bei der Beratung des Verwaltungsgerichtsgesetzes ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Schulangelegenheiten bei der demnächstigen Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellt werden müßten. Wenn man das jetzt nicht will, dann widerspricht das den damaligen Beschlüssen und Auseinandersetzungen. Es handelt sich hauptsächlich darum, die Befugnisse des Schulvorstandes in der Gemeinde abzugrenzen und festzustellen, innerhalb welcher Grenzen er selbständig beschließen kann.

Präsident: Herr Abg. Müller (Mughorn) hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Ich bin gern bereit, die Tätigkeit des Verwaltungsgerichts möglichst auszudehnen und zu fördern. Ich sehe es aber nicht ein, daß es in diesem Falle richtig ist. Die Tätigkeit soll eintreten, wenn es sich um Differenzpunkte handelt mit der Staatsregierung oder den Behörden. In diesem Falle handelt es sich nicht um Differenzpunkte, es handelt sich um Verwaltungsmaßregeln, die die betreffenden Gemeinden oder Einwohner vielleicht nicht für richtig halten, nicht um Rechtsfragen. Ich meine, meine Herren, in diesem Falle ist es richtig, wie auch der Herr Minister ausgeführt hat, daß das Staatsministerium

Berichte. XXXI. Landtag, 1. Versammlung.

52



die Instanz ist, und schließlich der Landtag es in der Hand hat, über eingehende Petitionen zu entscheiden.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Die Herren Berichtersteller verzichten. Wir stimmen sofort ab und zwar zunächst über den Antrag der Mehrheit. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 58 erledigt.

Es folgt jetzt der Antrag 59:

Annahme des folgenden § 30:

„Das Saatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, kann genehmigen, daß für benachbarte Gemeinden oder Teile derselben eine gemeinsame Schule errichtet wird.

Das Staatsministerium kann die Errichtung einer solchen Schule auch anordnen und die Schulbezirke neu festsetzen, wenn ihr dauernd mehr als 25 Kinder zugewiesen werden können und Schulwege von mehr als 2 $\frac{1}{2}$ km in Frage kommen.

Diese Anordnungen können durch Klage beim Oberverwaltungsgerichte angefochten werden.

Der § 26, Satz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes findet Anwendung.“

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 59 und den § 30, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Es folgt der Antrag 60:

Annahme des § 31.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 31. Auch hier ist das Wort nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 59 und 60 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen.

Antrag 61:

Annahme des § 32 unter Einfügung der Worte: „Für die vier unteren Jahrgänge“ zwischen die Worte „kann“ und „von“ in der ersten Zeile des zweiten Absatzes.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und den § 32. Ich schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Antrag 62 lautet:

Der § 33 erhält folgenden Wortlaut:

1. Die Einrichtung einer neuen und die Aufhebung einer bestehenden Klasse bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums. Die Genehmigung zur Einrichtung einer neuen Klasse darf nicht versagt werden, wenn Staatsbeihilfen nicht in Frage kommen, und die Errichtung einer neuen Schule nicht gemäß § 29 angeordnet werden soll.
2. Die Aufhebung einer bestehenden Klasse darf nur angeordnet werden, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als 30 beträgt, und Staatsbeihilfen in Frage kommen.

Diese Anordnungen können durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Der § 26 Satz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes findet Anwendung.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 33. Das Wort hat Se. Excellenz Minister Ruhstrat II.

Minister Ruhstrat II: W. H.! Zum Absatz 2 des Antrages 62 muß ich mir vorbehalten, zur zweiten Lesung einen Verbesserungsantrag zu stellen. Da heißt es: „Die Aufhebung einer bestehenden Klasse darf nur angeordnet werden, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als 30 beträgt“. Diese Zahl ist zu niedrig. Denken Sie sich z. B. eine mehrklassige Schule, in der drei Klassen sind, die je 31—32 Schüler haben, dann sollen nicht diese drei Klassen zu zweien zusammengelegt werden können? Das würde unzulässig sein und viel zu teuer.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 61 und 62 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen.

Folgt der Antrag 63:

Annahme des § 34.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 34. Das Wort ist nicht verlangt. Es folgt dann Antrag 64:

Annahme des § 35.

Ich eröffne die Beratung nunmehr auch zum § 35 und zum Antrag 64. Da das Wort hier auch nicht verlangt ist, kommen wir zum Antrag 65:

Annahme des § 36.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Paragraphen und zum Antrag 65. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 63, 64 und 65 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Es folgt jetzt Antrag 66; es ist dies ein Minderheitsantrag des Herrn Abg. Schulz:

Annahme des dritten Absatzes im § 37 unter Einfügung der Worte „oder keiner“ zwischen die Worte „anderen“ und „Konfession“.

Es folgt der Antrag 67:

Annahme der beiden ersten Absätze im § 37.

Es folgt ein Mehrheitsantrag, der ganze Ausschuß mit Ausnahme des Abg. Schulz:

Annahme des dritten Absatzes im § 37 unter Ersetzung des Wortes „Konfession“ durch die Worte „Religion oder Konfession“.

Es folgt dann noch ein Antrag 69:

Dem § 37 wird der folgende vierte Absatz hinzugefügt:

4. Ist für diese Kinder von der Kirche ihrer Konfession ein besonderer Religionsunterricht eingerichtet, so sind sie, soweit die beiden Oberschulkollegien sich darüber einigen, zum Besuch desselben vom Schulvorstand anzuhalten.

Die Minderheit, und zwar eine andere Minderheit als die zum Antrag 66, beantragt:

Ablehnung des Antrages 69 der Mehrheit.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 66, 67,

68, 69, 70 und zum § 37 und gebe das Wort Herrn Abg. Schulz.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Ich habe bereits bei der Generaldebatte meinen Standpunkt in dieser Frage klargestellt. Ich will mich kurz fassen. Ich betrachte es nach wie vor als nicht im Einklange mit dem Staatsgrundgesetze stehend, wenn man die Kinder von Dissidenten zwingt, an dem Religionsunterrichte irgend einer Konfession teilzunehmen. Ich habe bei der Generaldebatte darauf hingewiesen, daß Art. 32 des Staatsgrundgesetzes jedem Staatsbürger volle Glaubens- und Gewissensfreiheit zusichert. Man wird doch den Begriff nicht so eng fassen können, daß Staatsbürger nur erwachsene Personen sind. Zu den Staatsbürgern muß man doch auch die Kinder eines Staatsbürgers hinzurechnen und insofern betrachte ich diese Bestimmung als im Widerspruche mit dem Staatsgrundgesetze stehend, wenn man die Kinder dieser Staatsbürger nun zwingt, entgegen ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit an dem Unterrichte teilzunehmen, der nicht ihrer Glaubens- und Gewissensansicht entspricht. M. H.! Sie werden gleich entgegen, daß dem der Art. 87 des Staatsgrundgesetzes entgegensteht, wonach Schulen eingerichtet werden, damit die Kinder eine religiös-konfessionelle Bildung erhalten. Ich glaube nicht, meine Herren, daß es Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, diesen Sinn in das Gesetz hineinzulegen, eine Bestimmung, sie einem Gewissenszwange zu unterwerfen. An einer anderen Stelle des Entwurfes da üben Sie Toleranz anderem Glauben gegenüber, indem Sie sagen, daß die Kinder von konfessionellen Minderheiten nicht den betreffenden Unterricht besuchen brauchen. Ich habe vorige Woche schon darauf hingewiesen, daß Sie es nicht vermeiden können, daß bestimmte Kinder nicht an dem konfessionellen Religionsunterrichte teilnehmen. Ich bitte aus diesem Gesichtspunkte heraus und lediglich aus Billigkeits- und Gerechtigkeitsgründen unserem Antrage zu entsprechen.

Präsident: Herr Abg. Voß hat das Wort.

Abg. **Voß:** M. H.! Die Frage des Religionsunterrichtes der Dissidentenkinder ist wohl eine der schwierigsten mit, die uns in diesem Gesetze beschäftigt. Der Staat hat den Schulzwang eingeführt und zwingt die Kinder aller Staatsbürger, an dem Religionsunterrichte und zwar an dem konfessionellen Religionsunterrichte teilzunehmen. Dadurch, daß er die Kinder zwingt, an dem konfessionellen Religionsunterrichte teilzunehmen, macht er sich zweifellos zum Diener der Kirche. Man kann einwenden, die Religion sei ein Kulturfaktor und der Staat habe ein Interesse daran, daß die Jugend auch in die Religion eingeweiht und religiös erzogen werde. Das ist zwar richtig. Es kann dem Staate einerlei sein, in welcher Konfession die Kinder unterrichtet werden; er aber zwingt sie, Anhänger einer bestimmten Konfession zu werden. Dem Staatsbürger ist es nicht ganz gleichgültig, zu welcher Religion seine Kinder vom Staate gezwungen werden, denn Religion ist, wie ich früher schon einmal ausgeführt habe, Gesinnung und verträgt keinen Zwang. Die Religion ist keine Uniform, in die jeder hineinschlüpfen kann, oder vielmehr, in die man gezwungen wird, hineinzuschlüpfen. Oldenburg hat zwei Uniformen, eine

nach Wittenberger, die andere nach römischem Muster; wer diese nicht anziehen will, wird in Strafe genommen. Nach meiner Ansicht heißt es die Religion Jesu Christi, die eine Religion der Liebe ist, in das Gegenteil verwandeln. Von diesem Standpunkte aus ergibt sich mit zwingender Logik, daß wir auf einem verkehrten Wege sind, wenn wir die Konfessionsschule im Gesetze fordern. Das möchte ich besonders Herrn Abg. Frhe entgegenhalten. Aus dem Schulzwange ergibt sich die Notwendigkeit, daß man die Staatsschule nicht konfessionell einrichten soll. Für die Schule eignet sich m. E. nur eine Religion, und das ist die Religion Jesu Christi. Diese war weder evangelisch-lutherisch, noch römisch-katholisch. Ich kann mir sehr wohl denken, daß jemand aus Religiosität gegen die Uniformierung der Religion durch die Staatskonfessionen ist, und ich kann mir weiter sehr wohl vorstellen, daß ein Glaubensloser es als unerträglichen Zwang empfindet, daß seine Kinder, für deren Innenleben er auch gewisse Wünsche hat, gezwungen werden, einen Glauben zu bekennen, den er selbst für abgetan hält. Aus Achtung vor der Religion kann ich dem nicht zustimmen, daß Dissidentenkinder zwangsweise konfessionellen Religionsunterricht nehmen müssen. Wer das verlangt, sagt Friedrich Naumann, der nimmt der Religion alle Zartheit und alle heimliche persönliche Treue.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Die Frage ist im Ausschusse eingehend verhandelt worden. Eine befriedigende Lösung hat sich nicht ergeben. Die ganze Frage ist deshalb im Berichte nur kurz erwähnt worden. Persönlich muß ich sagen, daß mir die Auffassung der Herren Voß und Schulz sympathisch ist, daß es sich nicht mit einander verträgt, wenn der Staatsbürger volle Glaubens- und Gewissensfreiheit haben und trotzdem gezwungen werden soll, seine Kinder zu einem Religionsunterrichte einer Konfession zu schicken, der er nicht angehört. Andererseits ist aber in den Verhandlungen des Ausschusses zutage getreten, daß eine volle Klärung über die Frage, wie nach dem Staatsgrundgesetze eigentlich diese Bestimmung aufzufassen sei, wie das Staatsgrundgesetz auszulegen sei, nicht zu erzielen war. Der Herr Minister hat auf dem Standpunkte gestanden, der Art. 82 des Staatsgrundgesetzes sei so zu verstehen, daß man im Herzogtume nur zwei Konfessionen kenne und daß nur diese beiden in Frage kämen. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich auf den Antrag geeinigt, weil eine volle Klärung über die Auslegung im Ausschusse nicht hat erzielt werden können.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. **Driver:** M. H.! Ich will meine Stellung zu der Frage, ob die Dissidentenkinder am Religionsunterricht teilzunehmen haben, näher präzisieren. Nach Art. 32 des Staatsgrundgesetzes hat jeder Staatsbürger volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Nach Art. 84 § 2 des Staatsgrundgesetzes sind die Eltern oder Pflegebefohlenen verpflichtet, ihre Kinder nicht ohne den Unterricht zu lassen, der für die Volksschulen vorgeschrieben ist. Gemäß Art. 33 §§ 1 und 2 des Staatsgrundgesetzes darf das Religionsbekenntnis den staatsbürgerlichen Pflichten keinen Abbruch tun. Zu den staatsbürgerlichen Pflichten gehört die Ver-

pflichtung der Eltern, ihre Kinder nicht ohne den Unterricht zu lassen, der für die Volksschule vorgeschrieben ist, also auch nicht ohne Religionsunterricht. Auch Dissidenten dürfen daher ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, der für die Volksschule vorgeschrieben ist, also auch nicht ohne Religionsunterricht; sie dürfen sie von diesem nur fernhalten, wenn sie den Nachweis führen, daß für den Religionsunterricht ihrer Kinder anderweitig genügend gesorgt ist. Darüber, ob die Eltern ihren Kindern einen genügenden Ersatzunterricht zuteil werden lassen, hat die Schulaufsichtsbehörde ebenso zu wachen, wie darüber, ob die Kinder, die außerhalb der Schule durch Privatunterricht unterrichtet werden, diesen in genügender Weise erhalten. Ich kann dem Antrage Schulz, daß die Kinder von Dissidenten ohne weiteres von dem Religionsunterrichte zu befreien sind, nicht zustimmen. Es muß vielmehr eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, daß die Eltern den Nachweis zu führen haben, daß für den religiösen Unterricht dieser Kinder anderweitig genügend gesorgt ist. Wenn der Antrag Schulz dementsprechend zur zweiten Lesung verbessert wird, bin ich bereit, ihm zuzustimmen. Das ist meine Stellung zu dem Antrage Schulz.

Dann hat eine Mehrheit zum § 37 den Antrag 69 gestellt, dahin, daß, wenn für Kinder, die einer anderen Konfession angehören, als die Schule, die sie besuchen, von der Kirche ihrer Konfession ein besonderer Religionsunterricht eingerichtet wird, diese Kinder zum Besuche desselben anzuhalten sind. Voraussetzung soll sein, daß beide Oberschulkollegien zustimmen. Die Tendenz dieses Antrages ist, daß die Kinder der anderen Konfession nicht ohne Religionsunterricht aufwachsen sollen. Deshalb sollen sie verpflichtet sein, an einem Religionsunterrichte teilzunehmen, den die Kirche etwa für sie einrichtet. Solche Fälle, meine Herren, kommen bei uns z. B. in Nordenham vor. In Nordenham sind infolge der Industrialisierung unseres Landes eine Anzahl katholischer Kinder. Diesen wird von dem Geistlichen in Brake Religionsunterricht erteilt. Etwas ähnliches gibt es am Vecktaer und Oldenburger Gymnasium. Am hiesigen Gymnasium werden die katholischen Schüler in der Religion von den katholischen Geistlichen unterrichtet und umgekehrt erhalten die evangelischen Schüler des Gymnasiums in Veckta von dem evangelischen Geistlichen Religionsunterricht. Für diese Schüler besteht der Zwang, diesen Religionsunterricht zu besuchen. Ich möchte deshalb bitten, dem Antrage 69 zuzustimmen. Wenn die Minderheit dagegen geltend gemacht hat, daß der Staat zu einem Unterrichte nicht zwingen dürfe, den er nicht kontrollieren könne, so scheint mir dies Bedenken nicht stichhaltig zu sein. Der Staat kann diesen Unterricht gerade so kontrollieren lassen, wie er im übrigen den Privatunterricht, den Eltern ihren Kindern zuteil werden lassen, kontrollieren kann.

Die Zustimmung beider Oberschulkollegien ist vorgesehen, damit den Kindern nicht zu weite Schulwege zugemutet werden und damit der übrige Unterricht darunter nicht leidet.

Präsident: Se. Excellenz Minister Kubstrat II hat das Wort.

Minister Kubstrat II: Diesem letzten Wunsche des Herrn Abg. Driver kann ich mich anschließen, indem ich

den Antrag 69 anzunehmen anheimgebe. Der Landtag hat sich auch dadurch, daß er auf Vorschlag des Finanzausschusses eine Summe in den Voranschlag eingestellt hat, für Erteilung von Religionsunterricht an den Gymnasien in Oldenburg und Veckta für diesen Antrag ausgesprochen. Damit ist gesagt, daß der Staat dafür zu sorgen hat, daß auch den Angehörigen der konfessionellen Minderheit Religionsunterricht gegeben wird.

Im übrigen kann ich mich den Ausführungen des Herrn Abg. Driver und der anderen Herren, die bereits gesprochen haben, nicht anschließen. Ich will mich zu der schwierigen Frage der Behandlung der Dissidenten nicht äußern.

M. H.! Wenn man von dem idealen Standpunkte des Herrn Abg. Boff und des von ihm angeführten Naumann hört, dann klingt das sehr schön. Aber, m. H., um einen dogmenlosen, christlichen Religionsunterricht zu geben, dazu gehören Persönlichkeiten, und die sind doch außerordentlich selten. Darauf können wir unmöglich eine Schulgesetzgebung aufbauen.

Dann handelt es sich weiter darum, daß der Austritt aus der Landeskirche aus den idealen Gründen, wie sie angeführt sind, außerordentlich selten ist. Meistens ist der Grund der reine Atheismus. Das ist ein Standpunkt, den wir nicht fördern dürfen und von dem Herr Abg. Schulz ausgeht im Gegensatz zu den andern Herren. Im Art. 87 des Staatsgrundgesetzes heißt es, daß alle Volksschulen so einzurichten sind, daß die Jugend eine allgemein menschliche, bürgerliche sowie religiös-konfessionelle Bildung erhält. Auch im Ausschusse herrschte die Meinung vor, daß die Sache mindestens zweifelhaft sei, und daß man deshalb der Auslegung, die wir dem Artikel geben, nicht entgegengetreten könne: daß nämlich die Kinder an einem religiös-konfessionellen Unterrichte teilnehmen müssen.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: M. H.!

Was den Antrag 69 angeht, der sich damit befaßt, daß die Kinder den Religionsunterricht, der von ihrer Kirche eingerichtet wird, besuchen sollen, wenn sie in der Schule nicht den Religionsunterricht ihrer eigenen Konfession erhalten, so legen wir der Sache, ob sie angenommen oder abgelehnt wird, nicht allzuviel Wert bei. Das Bedenken ist ein formelles. Es schien nicht unbedenklich, daß der Staat die Schulkinder zwingt, an dem Unterrichte teilzunehmen, der nicht von ihm, sondern von der Kirche erteilt wird. Andererseits glauben wir aber, wenn solcher Unterricht eingerichtet wird, daß die Kinder doch ohnehin diesem Unterrichte zugeführt werden. Ich kann nur betonen, daß wir auf die Frage keinen entscheidenden Wert legen und nicht glauben, daß die Folgen sehr weittragend sein können.

Was die andere Frage angeht, den Antrag betreffend die Dissidentenkinder, so ist der viel weittragender und stehe ich nicht an, für meine Person zu erklären, daß mir der Zustand, nachdem man die Kinder von Dissidenten in den konfessionellen Religionsunterricht hineinzwängt, nicht befriedigend erscheint. Ich würde den Anträgen zugestimmt haben, die nach dieser Richtung gestellt sind, aber das Bedenken, das dagegen besteht, ist bereits ausgeführt worden.

Es geht nach dem Staatsgrundgesetz nicht, daran ist kein Zweifel. Denn wenn das Staatsgrundgesetz jetzt bestimmt, daß in der Schule die Kinder eine religiös-konfessionelle Erziehung erhalten sollen, so kann man um diese klare Bestimmung nicht herumkommen. Man kann auch nicht um die andere Bestimmung herumkommen, daß sie den Unterricht erhalten, der in der Volksschule erteilt wird. Also ist dies eins derjenigen Opfer, die wir bringen müssen, wenn wir uns auf den Boden der Tanzen'schen Anträge stellen. Und wenn hier in den letzten Tagen gesagt worden ist, daß die Mehrheit nicht entgegengekommen sei und keine Opfer bringe, so darf darauf hingewiesen werden, daß hier ein ganz außerordentlich großes Entgegenkommen der Mehrheit vorliegt, daß sie hier einen prinzipiellen Standpunkt verlassen hat, nur um auf dem Boden des Staatsgrundgesetzes zu bleiben und zu helfen etwas zustande zu bringen. Ich weise darauf hin, gegenüber den früher hier gemachten Ausführungen, als ob die Mehrheit kein Entgegenkommen gezeigt hätte. Die Tanzen'schen Anträge sind ein Entgegenkommen, besonders auch in diesem wichtigen Punkte.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister **Ruhstrat II** hat das Wort.

Minister **Ruhstrat II:** Ich möchte den letzten Ausführungen noch einmal entschieden entgegen treten. M. H.! Sie können von einem Entgegenkommen nicht sprechen, daß sich lediglich innerhalb des Rahmens des Staatsgrundgesetzes bewegt. Sondern wir gehen davon aus, daß das Staatsgrundgesetz selbstverständlich das Fundament ist, die Grundlage für alle Gesetzgebung, wenn wir nicht eine Aenderung für zwingend notwendig erachten, wie z. B. beim Wahlgesetz. Wenn Sie also sagen: „Wir wollen am Staatsgrundgesetz festhalten, also kommen wir euch entgegen“, so habe ich dafür kein Verständnis.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** Es schien so, als wenn wir genug getan hätten im Reden nach den lebhaften Debatten der letzten Woche. Ich muß aber noch einmal das Wort nehmen nach den von verschiedenen Seiten gefallenen Äußerungen. Zunächst war mir interessant die Ausführung des Herrn Ministers, der glaubte, es mangelte uns an den nötigen Persönlichkeiten für die Ausübung eines sogenannten Moralunterrichts. Demgegenüber bin ich der Ansicht, wenn man nur den Willen hat, einen solchen Unterricht einzuführen, daß es dann auch an den nötigen Personen nicht fehlen wird. Wenn man die Kinder der Dissidenten zwingt, an einem ihnen nicht entsprechenden Religionsunterricht teilzunehmen, so verletzt man damit das Staatsgrundgesetz.

Es war mir ferner interessant, daß Herr Abg. Tanzen wieder diesen meinen Standpunkt als den richtigen anerkannt hat. Und ich muß konstatieren, daß Sie sich zuliebe der sonstigen sogenannten Vorteile des Gesetzes einer Inkonsequenz schuldig machen. Sie wollen ein Opfer bringen, um das Gesetz, wenn sich nicht bei der zweiten Lesung noch etwas herauschlagen läßt, nicht scheitern zu lassen. Die Tatsache, daß das Staatsgrundgesetz Widersprüche in sich birgt oder Inkonsequenzen zuliebe des Schulgesetzes vollführt werden, will ich durch einige Beispiele beweisen. Herr Abg. Driver verweist auf den § 2 des Artikels 84 des Staatsgrundgesetzes, wonach die Eltern verpflichtet sein sollen, ihre

Kinder nicht ohne den Unterricht zu lassen, der für die Volksschulen vorgeschrieben ist. Dann heißt es allerdings im § 87: „Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche, sowie eine religiös-konfessionelle Bildung erhält.“ Dem steht doch entgegen der Artikel 32, der sagt: „Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.“ Der Gesetzgeber kann nicht daran gedacht haben, einen bestimmten Teil der Staatsbürger einem Gewissenszwang zu unterwerfen, denn das würde ja mit dem Artikel 32 in Widerspruch stehen. Andererseits, m. H., steht doch dem ferner entgegen der § 2 des Artikels 34. In diesem heißt es doch, daß es diejenigen zu bestimmen haben, denen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen. Das sind doch zunächst die Eltern. Da ist klar zum Ausdruck gebracht, in welcher Religion und damit selbstverständlich Konfession die Kinder erzogen werden sollen. Wenn Sie dem entgegen diejenigen Eltern, die das religiöse Bewußtsein überwunden haben, trotz dieser klaren Bestimmung des Staatsgrundgesetzes einem Gewissenszwang unterwerfen, dann ist das ein grober Verstoß gegen die fundamentalen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes. Wenn Sie trotzdem dies aufrecht erhalten und gegen meinen Antrag stimmen aus Rücksicht auf die anderen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, so ist Veranlassung vorhanden, diese Widersprüche im Staatsgrundgesetz selbst schleunigst zu beseitigen. Ich behalte mir in dieser Beziehung Anträge vor. Ich werde allerdings, namentlich bei der jetzigen Konstellation des Landtags keine Gegenliebe finden. Aber die Tatsache besteht, die Kinder der Dissidenten werden einem nicht gerechtfertigten Gewissenszwang unterworfen, und in dieser Beziehung enthält das Staatsgrundgesetz Widersprüche, wogegen wir uns energisch wehren müssen.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Ich muß den Ausführungen des Herrn Ministers von meinem Standpunkte aus widersprechen. Wir haben das Opfer im vorigen Jahre gebracht, als wir den Anträgen des Herrn Abg. Tanzen zustimmten. Wir haben damals Opfer gebracht, indem wir uns einverstanden erklärten, daß alle Bestimmungen, deren Abänderung staatsgrundgesetzlich nicht möglich war, in das Gesetz wieder aufgenommen würden. Wir haben auch keinen Zweifel darüber gelassen, daß wir dies Vorgehen als ein Opfer ansehen. Damit fällt alles weitere zu Boden. Wir konnten annehmen, daß dies Opfer anerkannt wäre und die Regierung innerhalb des Staatsgrundgesetzes so weit wie möglich entgegenkäme. Damit fallen auch die Ausführungen des Herrn Abg. Schulz zusammen. Wir bringen das Opfer, um das Gesetz zustande zu bringen. Wir haben es im vorigen Jahre gebracht, indem wir uns auf die Tanzen'schen Anträge beschränkten. Wir halten an diesen Anträgen fest.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister **Ruhstrat** hat das Wort.

Minister **Ruhstrat II:** Ich will auf diese Frage nicht weiter eingehen, wie weit das Opfer, daß die Mehrheit gebracht haben will, geht. Ich will nur ein tatsächliches Mißverständnis des Herrn Abg. Schulz richtig stellen. Ich habe nicht gesprochen von der Möglichkeit eines Moral-

unterrichts, sondern von der Möglichkeit eines undogmatischen christlichen Religionsunterrichts. Daß ein wesenloser Moralunterricht eine Utopie ist, das ist ganz allgemein anerkannt. (Sehr richtig!)

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** Ich muß erklären, daß ich mit den Ansichten der Herren Abgg. Koch und Schulz in keiner Weise einverstanden bin. Es würde den Ansichten unserer Bevölkerung durchaus nicht entsprechen, wenn die Kinder der Dissidenten von dem Religionsunterricht befreit würden. Wenn die Religion etwas Gutes ist und die Konfession das äußere Kleid bildet, so glaube ich, daß alle Kinder am Religionsunterricht teilnehmen müssen. Paßt ihnen der nicht, so können sie ja als Erwachsene aus der Religionsgesellschaft austreten. Als Kinder müssen sie am konfessionellen Unterricht teilnehmen.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Ich stehe, was die Frage des Moralunterrichts anbelangt, ganz auf dem Standpunkt des Herrn Ministers. Ein Moralunterricht ist ein Unding. Er ist eine Summe von abstrakten Begriffen, die nur zu Begriffsverwirrungen und zur Abwendung vom Christentum führen.

Ein Entgegenkommen, von dem Herr Abg. Koch vorher gesprochen hat, das der Minderheit gebracht sein soll, kann ich nicht anerkennen. Die Herren, die die Tangenschen Leitsätze im vorigen Jahre hier vertraten, haben sich mit Ausnahme einiger weniger damals auf den Standpunkt gestellt, daß das Staatsgrundgesetz die Grenze für Änderungen des Schulgesetzes bilden sollte. Darüber war der Landtag ziemlich einig. Ein Antrag Schulz, das Staatsgrundgesetz zu ändern, wurde in der Sitzung, in der über die Leitsätze beraten wurde, mit allen gegen fünf Stimmen abgelehnt. Nun frage ich Sie, wenn das Staatsgrundgesetz die Grenzlinie bilden sollte, was haben Sie uns dann an Entgegenkommen gezeigt? Herr Abg. Tangen hat hervorgehoben, ein Entgegenkommen liege darin, daß die Mehrheit sich einverstanden erklärt habe, daß die zulässige Schülerzahl für jede Klasse auf 70 statt auf 60 herabgesetzt würde. Das glauben Sie doch selber nicht, daß das ein Entgegenkommen der Minderheit gegenüber ist. Herr Abg. Tangen hat ferner geltend gemacht, daß ein Entgegenkommen darin gefunden werden müßte, daß die Festsetzung der Stundenzahl für den Religionsunterricht im Gesetz aufgegeben sei. Auch dazu muß ich sagen, das bedeutet doch kein Entgegenkommen gegen uns. Denn daran haben Sie sich doch überzeugen müssen, daß es nicht so geht, daß man im Gesetz die Stundenzahl der Unterrichtsfächer festlegt! Das muß der Bestimmung des Oberschulkollegiums überlassen bleiben und nicht einer gesetzlichen Vorschrift. Also Herr Abg. Tangen, diese beiden Fälle enthalten kein Entgegenkommen der Minderheit gegenüber, und in anderen Punkten haben Sie keine Spur von Entgegenkommen gezeigt.

Was den Antrag 69 anbelangt, so will Herr Abg. Koch ihm nur formelle Bedeutung beimessen. Ich tue das nicht, sondern lege Gewicht auf den Antrag. Herr Abg. Koch meint, daß die Eltern ihre Kinder, wenn die Kirche einen Religionsunterricht einrichtet, auch ohne bestehende

Verpflichtung zum Unterricht hinschicken. Nein, das tun sie nicht immer, und deshalb wollen wir die Bestimmung. Ich bitte Sie also, nehmen Sie den Antrag 69 an.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und zwar stimmen wir zunächst ab über den Antrag der Minderheit, Herrn Abg. Schulz, Antrag 66. Verlesen habe ich die Anträge. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 66 der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist gegen fünf Stimmen abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 67 „Annahme der beiden ersten Absätze im § 37“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Folgt der Antrag der Mehrheit, Antrag 68. Ich bitte die Herren, die den Antrag 68 der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Folgt der Antrag 69 einer Mehrheit. Ich bitte die Herren, die den Antrag 69 der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Bitte zu zählen. Der Antrag ist mit 24 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag 70 der Minderheit erledigt.

Folgt nunmehr der Antrag 71:

Annahme des § 38 unter Streichung des letzten Satzes.

Ich eröffne die Beratung zum § 38 und zu diesem Antrag 71. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 71 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 72:

Im ersten Absätze des § 39 werden in der letzten Zeile zwischen die Worte „oder“ und „durch“ die Worte „auf Antrag des Schulvorstandes“ eingefügt.

Antrag 73:

Annahme des § 39 mit der aus dem Antrage 72 sich ergebenden Änderung.

Ich eröffne die Beratung über beide Anträge und § 39. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind beide angenommen.

Bei § 40 sind Minderheits- und Mehrheitsanträge gestellt. Antrag 74, Minderheitsantrag:

Annahme der folgenden Bestimmung als § 40:

„Die Lehrmittel werden vom Schulvorstande auf Kosten der Gemeinde angeschafft“.

Die Mehrheit beantragt im Antrag 75:

Im ersten Absätze des § 40 wird das Wort „Lehrmittel“ zweimal durch das Wort „Lernmittel“ ersetzt. Dieselbe Mehrheit stellt den Antrag 76:

Im zweiten Absätze des § 40 werden statt der Worte „Die Vertreibung“ gesetzt „Eine Vertreibung“.

Dieselbe beantragt im Antrag 77:

Annahme des § 40 mit den aus den Anträgen 75 und 76 sich ergebenden Änderungen.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 74 bis 77 einschließlich und über den § 40 und gebe das Wort Herrn Abg. Schmidt.



Abg. Schmidt: Ich gehöre der Minderheit an, weil ich gewagt habe, die Konsequenz zu ziehen. Die Staatsregierung hat den Schulzwang eingeführt. Folgerichtig muß der Volksschulunterricht unentgeltlich sein, und tatsächlich sind die Eltern der Schulkinder schon seit längeren Jahren von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Ich möchte nicht auf halbem Wege stehen bleiben und fordere auch die Unentgeltlichkeit der Lehr- und Lernmittel.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. Gerdes: Wäre es dann nicht besser, wenn Herr Abg. Schmidt noch etwas weiter ginge und beantragte, daß von der Gemeinde auch die Anzüge der Kinder angeschafft würden? (Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Ich hätte nach der kurzen aber vorzüglichen Begründung des Herrn Abg. Schmidt nichts mehr zu sagen. Aber nachdem Herr Abg. Gerdes es für angebracht gehalten, diese für mich ernste Frage mit einem billigen Scherz zu beantworten, sehe ich mich doch gezwungen, dem entgegenzutreten. Man soll eine solche Frage nicht mit einem billigen Scherz behandeln. Herr Schmidt hat richtig darauf hingewiesen, daß auch hier wieder eine Inkonsequenz vorliegt, deren sich die Regierung und alle diejenigen, die auf ihrem Standpunkt stehen, schuldig machen. Wenn der Staat die Kinder dem Schulzwang unterwirft — und das ist ja eine Wohltat —, dann muß er auch in Konsequenz dieses Schulzwanges alle Utensilien, alle Hilfsmittel zur Ausübung dieses Schulunterrichts liefern, sonst besteht ein unwürdiges Verhältnis, das jeweilig den Einzelnen trifft, der diesen Verhältnissen unterworfen ist. Es ist doch allen bekannt, daß die Anforderungen an die Schulutensilien täglich größer werden. Und gerade angesichts der Verteuerung der Lebenshaltung wird es den Eltern mehr und mehr unmöglich, diesen Anforderungen zu entsprechen. Schon deshalb müssen Sie die Konsequenz ziehen und die Lehrmittel als Bestandteil des Schulzwanges den Kindern liefern.

Die Ausgaben für Kleidung sind Ausgaben, die dem eigentlichen Haushalt entsprechen. Die Kinder würden auch nicht nackt herumlaufen, wenn sie nicht in die Schule gingen, Herr Abg. Gerdes. Und sie werden in der Regel auch keine besonderen Schulanzüge haben. Aber die Kleidung ist ein Bestandteil der Ausgaben für den Haushalt und haben mit den Ausgaben für die Schule nichts zu tun. Ich bitte, für den Antrag einzutreten.

Präsident: Se. Exzellenz Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

Minister Ruhstrat II: Wenn man Herrn Abg. Schulz hört, müßte man annehmen, daß die meisten Eltern ihre Kinder nicht in die Schule schicken würden, wenn der Zwang nicht bestände. Ich gehe dagegen davon aus, daß die Eltern ihre Kinder auch in die Schule schicken würden, wenn der Zwang nicht bestände. Und deshalb ist es keineswegs eine Inkonsequenz, wenn man den Schulzwang einführt, ohne die Lehrmittel zu liefern. Auch die Erlassung des Schulgeldes ist keineswegs eine Inkonsequenz, sondern eine soziale Maßnahme. Weil die indirekten Steuern eine so hohe Belastung bildeten, wollte man diese direkte Kopf-

steuer, dies Schulgeld, aufheben. Aber es ist keineswegs eine Konsequenz aus dem Schulzwang, denn der Schulzwang ist eine Notwendigkeit wie alle Einrichtungen, die wir haben, und zu denen von jedem beigetragen werden muß.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. Gerdes: Ich möchte nur Herrn Abg. Schulz erwidern, das war kein billiger Scherz, sondern er hatte seine Berechtigung. Es war eine Konsequenz. Manche Kinder haben bessere Anzüge an, wenn sie zur Schule gehen, als zu Hause. Die Lehrmittel werden jetzt schon von der Gemeinde angeschafft in denjenigen Fällen, wo die Eltern nicht bezahlen können, also dürftig sind. Das geschieht allgemein.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Der Herr Minister sagte am Schlusse der Debatte über das Schulgesetz, wir wollen uns gegenseitig nichts vormachen. Jawohl, Herr Minister, wir wollen uns gegenseitig nichts vormachen, und Sie haben in der vorigen Woche bewiesen, daß Sie durchaus nicht so schwer von Begriff sind, um mich nicht richtig verstehen zu können. Es war nicht zutreffend, was Sie mir entgegneten, daß es nach meinen Worten so aussehen könnte, als wenn dann, wenn der Schulzwang nicht bestände, viele Eltern ihre Kinder nicht in die Schule schicken würden. Ich habe ausdrücklich betont, der Schulzwang wirkt wohltätig. Weil aber der Schulzwang besteht, deswegen ist es eine Konsequenz, daß auch die Hilfsmittel zur Ausübung des Unterrichts geliefert werden von derjenigen Institution, die den Schulzwang eingerichtet hat. Andererseits ist die unentgeltliche Lieferung der Lehrmittel auch eine soziale Maßnahme. Weil sie das aber ist, rechtfertigt sie erst recht die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel. Ich wollte Herrn Abg. Gerdes nicht auf die Hühneraugen getreten haben; aber daß auch die Mehrheit des Hauses seine Ausführungen als billigen Scherz aufgefaßt hat, wurde doch bestätigt durch die allgemeine Heiterkeit.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: Ebenso wie die Aufhebung des Schulgeldes halte ich auch die Befreiung der Eltern von der Tragung der Kosten der Lernmittel für falsch und fehlerhaft. Ich habe schon gesagt, daß nach meiner Ansicht die Schule eine Gemeindegliederung ist und berechtigt ist, für die Benutzung derselben Abgaben oder Gebühren zu erheben, ebenso wie für die Benutzung anderer Gemeindegliederungen. Ich erinnere an Kanalisations-Anlagen und an das Abfuhrwesen, bei denen auch jedem auferlegt werden kann, diese Einrichtungen zu benutzen und dafür Gebühren zu bezahlen. Ich halte es für grundsätzlich falsch, wenn man solche vielleicht als wohltätig zu bezeichnende Bestimmungen treffen und den Eltern Schulgeld und Lernmittel schenken würde.

Präsident: Herr Abg. v. Fricke hat das Wort.

Abg. v. Fricke: Ich kann die Ausführung des Herrn Abg. Gerdes keineswegs für einen lächerlichen Scherz halten. Derartige Konsequenzen sind jedenfalls berechtigt und sind in der Geschichte auch schon gezogen. Denken

Sie mal an das spartanische Gymnasium und die Spartaner-suppen! (Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Die Herren Berichterstatter verzichten. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar stimmen wir zunächst ab über den Antrag der Minderheit, Antrag 74. Ich bitte die Herren, die den Antrag der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist gegen 6 Stimmen abgelehnt. Folgen Antrag 75, Mehrheitsantrag, und Antrag 76, die ich wohl zusammenziehen kann, ebenso Antrag 77. Ich bitte die Herren, die die Anträge 75, 76, 77 — (Widerspruch von Abg. Müller [Ruhhorn]). Dann bitte ich also zunächst die Herren, die den Antrag 75 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 76 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte jetzt die Herren, die den Antrag 77 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 77 ist angenommen.

Folgt Antrag 78:

Im § 41 Abs. 1 werden die Worte „das Amt in den Städten erster Klasse durch den Stadtmagistrat“ durch die Worte „den Schulvorstand“ und das Wort „Ordnungsstrafe“ durch das Wort „Geldstrafe“ ersetzt und das Wort „(Stadtmagistrate)“ gestrichen.

Antrag 79:

Im zweiten Absätze des § 41 werden in der zweiten Zeile zwischen die Worte „kann“ und „auf“ die Worte „vom Amte auf Antrag des Schulvorstandes“ gesetzt und das Wort „Ordnungsstrafe“ durch das Wort „Geldstrafe“ ersetzt.

Antrag 80:

Annahme des § 41 mit den aus den Anträgen 78 und 79 sich ergebenden Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 78 bis 80 und zum § 41 und gebe das Wort Herrn Abg. Driver:

Berichterstatter Abg. **Driver:** M. H.! Ich habe gegen die Regelung des Schulbruchverfahrens, wie sie im § 41 und nach den Anträgen 78 bis 80 vorgesehen ist, nachträglich erhebliche Bedenken bekommen. Nach dieser Beordnung soll der kollegiale Schulvorstand darüber befinden, ob die Kinder die Schule unentschuldigt versäumt haben, und der kollegiale Schulvorstand soll ebenfalls die Schulbrüche für die Versäumnisse festsetzen. Das ist in der Praxis einfach nicht durchführbar. Wir müssen nach einem anderen Wege suchen, auf dem das Schulbruchverfahren in ordnungsmäßiger Weise erledigt wird. Bisher war es so, daß der Lokalschulinspektor über die Entschuldigbarkeit der Versäumnisse entschied und die Schulbrüche notierte, die Bruchlisten ans Amt einreichte und daß vom Amt die Brüche und die eventuelle Haftstrafe festgesetzt wurde. Das wahr verhältnismäßig einfach. M. H.! Entweder muß der Gemeindevorsteher als Vorsitzender oder das zweite Mitglied die Befugnis erhalten, über die Schulversäumnisse zu erkennen. Es ist ein zu schwerfälliges und weisläufiges Verfahren, wenn der ganze Schulvorstand wegen dieser Bagatellsachen monatlich zusammenkommen und darüber

Beschluß fassen soll. Vom Standpunkt der Schulinteressen aus läßt man es am besten so wie es jetzt ist, läßt im Schulbruchverfahren dem Geistlichen die Funktionen, wie er sie bisher gehabt hat. Wenn ich im Interesse des Geistlichen spreche, dann muß ich sagen, überlassen Sie das Schulbruchwesen nur dem Gemeindevorsteher. Denn die Geistlichen sehnen sich nicht danach, diese Funktionen zu behalten. Sie wollen sie sehr gern los sein. Das Schulinteresse geht mir vor und deshalb bin ich der Meinung, das Schulbruchverfahren in den Händen der Geistlichen zu lassen. Ich hoffe, daß zur zweiten Lesung noch ein Weg gefunden werde, auf dem das Verfahren besser einzurichten ist, als nach den vorliegenden Anträgen.

Präsident: Se. Exzellenz Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

Minister **Ruhstrat II:** M. H.! Ich kann den Ausführungen des Herrn Dr. Driver nur zustimmen. Ich wollte etwas ähnliches ausführen. Nach meiner Meinung, muß der Schulvorstand durch das Gesetz angehalten werden, einem seiner Mitglieder diese Funktionen zu übertragen, es darf aber nicht hineingeschrieben werden, daß sie dem Geistlichen übertragen werden soll. Im Gegenteil, die Geistlichen werden sich freuen, wenn sie diese unangenehme Arbeit los werden. Ob der Gemeindevorsteher sie gerne nimmt, muß sich finden.

Jedenfalls genügt aber die im § 22 Absatz 3 vorgesehene Bestimmung, daß der Schulvorstand die ihm obliegenden Verrichtungen in einzelnen geeigneten Fällen einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen könne, daß diese dann aber zur weiteren Beschlußfassung dem Vorstand über die Ausführung des Auftrags Mitteilung zu machen hätten, nicht. Es muß einer da sein, der darüber entscheidet, ob die Schulversäumnisse, die der Lehrer monatlich anzuzeigen hat, entschuldigt waren oder nicht, und die Strafen festsetzt. Dagegen gibt es dann ja die Beschwerde beim Oberschulkollegium.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Etwas schwerfälliger ist es ja, als wenn das ein einzelner tut. Im übrigen ist es dasselbe, was wir jetzt schon bei den Fortbildungsschulen haben.

Dort beschließt der Schulvorstand, also das Kollegium darüber, ob er Ordnungsstrafen erkennen oder ob er die Anzeige beim Amtsgericht erstatten will. Dieselbe Beordnung ist auch in Baden, wo das zu keinen Unzuträglichkeiten geführt hat. Dort hat der Gemeindevorsteher auf Grund eines Beschlusses des Schulvorstandes die Brüche zu verfügen. Es ist durchaus wünschenswert, daß der Schulvorstand monatlich mindestens einmal zusammenkommt, und bei der Gelegenheit kann dies auch erledigt werden. In der Regel wird es sich ja sehr leicht abwickeln. Der Vorsitzende wird seine Vorschläge unterbreiten, und wird es dann genehmigt werden. Daß aber der Schulvorstand monatlich zusammenkommt, halte ich für durchaus gut.

Präsident: Se. Exzellenz Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

Minister **Ruhstrat II:** Ich glaube nicht, daß der Hinweis auf die Fortbildungsschulen zutreffend ist. Fortbildungsschulen gibt es fast in jeder Gemeinde nur eine und auch in großen Gemeinden nur wenige. Volksschulen

aber sind z. B. in der Gemeinde Ganderkesee 14, und von allen kommen monatlich die Bruchlisten ein. Wenn der ganze Schulvorstand darüber entscheiden sollte durch Beschluß, so würde das ein zu umständliches Verfahren sein, das keineswegs notwendig ist und nicht im Verhältnis zu der Wichtigkeit der Sache steht.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. **Driver:** Ich wolle nur sagen, als Herr Abg. Tanzen hervorhob, daß bei den Fortbildungsschulen der kollegiale Schulvorstand die Schulbrüchen erkenne, da rief mir mein verehrter Nachbar der Abg. Feldhus zu: „Das mache ich allein bei den Fortbildungsschulen“. (Weiterkeit.) Das scheint mir ein praktisches Verfahren zu sein, und das allein richtige.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, zunächst über den Antrag 78. Ich bitte die Herren, die den Antrag 78 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 79 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch der Antrag ist abgelehnt. Antrag 80 ist damit erledigt, und muß ich nun noch über die Regierungsvorlage abstimmen lassen, weil kein Antrag besteht. Ich bitte also die Herren, die den § 41 der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Ich bin zweifelhaft. Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr der Antrag 80a zum § 42:
Annahme des § 42.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 80a und den § 42. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 80a annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 81 zum § 43, ein Antrag der Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Ahlhorn (Osternburg) und Schulz:

Streichung des § 43.

Die Mehrheit beantragt im Antrag 82:

Der erste Absatz im § 43 erhält folgende Fassung:
„Für das Sommerhalbjahr kann der Schulvorstand mit Genehmigung des Oberschulkollegiums eine Verkürzung des Unterrichts für die Schulen der Gemeinde anordnen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.“

Dieselbe Mehrheit beantragt im Antrag 83:

Annahme des § 43 mit der aus dem Antrage 82 sich ergebenden Aenderung.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 81 bis 83 und über den § 43. Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Die Begräbnisrede, die ich meinem Antrag halten will, soll sehr kurz sein, denn ich bin von vornherein der Ueberzeugung, nicht genügende Unterstützung im Plenum für diesen Antrag zu erhalten. Um es kurz zu sagen: Es ist Ihnen bekannt, daß bereits vor Jahren mein Freund Heitmann einen Antrag auf Aufhebung der Sommerschulen im Landtag eingebracht hat, dem man nicht in vollem Umfang entsprochen hat, der aber

doch den Erfolg hatte, daß die Unterrichtsstundenzahl hinaufgesetzt wurde. Wir betrachten das Bestehen der Sommerschule als einen alten Jopf, der nicht mehr gerechtfertigt ist. Sie sehen, daß auch Herr Abg. Ahlhorn sich in meiner Gesellschaft befindet. Er scheint aber im Plenum diese Gesellschaft nicht zu wünschen, indem er nicht anwesend ist. Wir werden an diesem Antrag festhalten.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** Ich schließe mich dem Antrag der Minderheit an. Auch ich wünsche keine Sommerschule. Wir haben eine Sommerschule bisher in der Marsch, so viel ich weiß, nicht gehabt. Aber ich denke auch, die kurze Zeit, die dem Kinde gegeben ist, die Schule zu besuchen, muß ihm auch bleiben. Dazu gibt es im Sommer Ferien genug. Weshalb den Unterricht noch mehr verkürzen aus wirtschaftlichen Gründen? Wenn das vor 50 Jahren richtig gewesen sein mag, so haben sich die wirtschaftlichen Zustände in unserm Lande derart gehoben, daß ich glaube, dem Kinde kann auch im Sommer der volle Unterricht belassen werden. Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit anzunehmen. (Bravo!)

Präsident: Herr Abg. Voß hat das Wort.

Abg. **Voß:** Ich habe mich in der vorigen Woche bereits zu dieser Frage geäußert und den Standpunkt vertreten, daß die Sommerschule aufgehoben werden müsse. Die Sommerschule wird aus wirtschaftlichen Gründen empfohlen; aus wirtschaftlichen Gründen hat man anderswo auch die ungeteilte Schulzeit eingeführt, und ich halte diese Einrichtung für besser, als die Sommerschule. Diesen Weg könnte die Mehrheit des Ausschusses m. E. auch sehr gut betreten. Selbstverständlich soll nur im Sommerhalbjahr die ungeteilte Schulzeit eingeführt werden. Ich muß allerdings eine Einschränkung machen, nämlich die, daß das Oberschulkollegium einem dahingehenden Beschluß des Schulvorstandes auch zustimmen muß. Das Oberschulkollegium wird sich selbstverständlich mit dem Lehrer in Verbindung setzen und ihn fragen, ob er Einwendungen zu machen habe. Das ist notwendig, denn es kann vorkommen, daß ältere Lehrer nicht in der Lage sind, 5 Stunden Unterricht zu erteilen. Für ländliche Bezirke hat die ungeteilte Schulzeit wirtschaftliche Vorteile, und der Unterrichtsbetrieb wird dabei nicht beeinträchtigt. Ich bitte Sie deshalb ebenfalls, den Antrag der Minderheit anzunehmen. Zur zweiten Lesung werde ich einen Verbesserungsantrag stellen, dahin gehend, daß die ungeteilte Schulzeit im Sommerhalbjahr mit Genehmigung des Oberschulkollegiums eingeführt werden kann.

Präsident: Herr Abg. v. Fricke hat das Wort.

Abg. **v. Fricke:** Die Sommerschule mag ja nicht ideal sein, aber sie ist aus praktischen Erwägungen eingeführt. Wer die wirtschaftlichen Verhältnisse auf der Geest kennt, muß zugeben, daß die sogenannte Sommerschule durchaus nötig ist. Die dort eingeführte Sommerschule scheint auch dem Unterricht keinen Abbruch getan zu haben, denn der Herr Minister hat diesertage noch erklärt, daß nach seinem Befunde die Schulen im Münsterland und anderswo auf der Geest ebensowohl auf der Höhe gewesen wären wie in der Marsch und in der Stadt.

Berichte. XXXI. Landtag. 1. Versammlung.

53



Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

Minister Ruhstrat II: Die Sommerschule ist ja auch auf der evangelischen Geest. Die Schulvorstände haben fast alle sich dafür erklärt, daß sie beibehalten werden müßte. (Hört! Hört!) Wir legen es ja in die Hand des Schulvorstandes. Nur wenn er es beschließt, soll die Sommerschule eingeführt werden. Wir halten es aber für notwendig im Interesse der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung. Wenn die Gemeinde glaubt, daß sie nicht nötig ist, kann sie sie ja abschaffen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch einen Punkt erwähnen. Herr Abg. Schulz, der die französischen Schulzustände mit unseren verglich, sagte, es wären dort nur 50 Kinder in der Klasse und auch andere Bestimmungen wären dort besser. W. H.! Das steht aber doch alles nur auf dem Papier. Herr Abg. Frye hat bereits mitgeteilt, wie groß die Zahl der Kinder ohne Schulbildung in Frankreich ist. Ich glaube, es besteht nicht einmal die allgemeine Schulpflicht. Jedenfalls wird sie nicht durchgeführt, denn es ist eine große Zahl von Einwohnern ohne Schulbildung da. In Deutschland ist das ganz anders. Wir im Herzogtum bekommen jahraus jahrein die Mitteilung vom Generalkommando des 10. Armeekorps: „In die oldenburgischen Truppenteile ist ein Mann ohne Schulbildung nicht eingestellt.“ (Bravo!)

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Der Herr Minister glaubte, noch einmal zurückkommen zu müssen auf die Schulverhältnisse in Frankreich. Ich habe meine Wissenschaft nicht aus eigener Anschauung an Ort und Stelle, sondern ich habe sie aus der Litteratur der Fachmänner.

Es scheint, daß Sie die Broschüre auch studiert haben, aber die nötigen Konsequenzen nicht daraus gezogen haben. Es ist ja bedauerlich, wenn in Frankreich alle die schönen Bestimmungen nur auf dem Papier stehen. Aber dann haben die Franzosen immer noch einen Vorsprung, denn bei uns stehen sie noch nicht auf dem Papier. Wir haben schon etwas gewonnen, wenn diese Bestimmungen endlich mal bei uns auf dem Papier stehen. Wenn dies der Fall ist, dann werden wir schon dafür sorgen, daß sie auch in die Praxis übergesetzt werden. Ich hätte nichts dagegen, wenn es nur auf dem Papier stände, daß die Sommerschulen bestehen können. Ich halte es für einen Fehler, daß man es dem Schulvorstand überläßt, ob er eine Sommerschule errichten will oder nicht. Der Herr Minister hat im Ausschuß schon erklärt, daß von den Schulvorständen sich 185 dafür und 2 dagegen ausgesprochen haben. Das besagt nichts. Das beweist nur, daß man sich zu sehr von wirtschaftlichen Gründen wird leiten lassen. Um das zu vermeiden, wünsche ich, das klipp und klar im Gesetz zum Ausdruck kommt, daß eine derartige Bestimmung nicht in die Hand der Gemeinde gelegt wird. Mein Freund Heitmann sagte mal: „Die Sommerschulen sind eine Institution, um die Kinder der kleinen Leute auf dem Lande möglichst ausbeuten zu können.“ Man will möglichst lange die Kinder in der Landwirtschaft beschäftigen. Es läßt sich da eine Lösung treffen, wenn Sie den Weg gehen, den Herr

Abg. Voß gewiesen hat, führen Sie den ungeteilten Unterricht ein! Wir wünschen nicht, daß die Kinder auf dem Lande einen noch unvollkommeneren Unterricht genießen, als es so schon der Fall ist.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Ich möchte nur zwei Worte sagen zur Ergänzung meines Freundes Schulz. Ich bin dazu veranlaßt durch den Herrn Minister, der zurückkam auf die Zustände des Volksschulwesens in Frankreich. Es ist von Herrn Abg. Frye hauptsächlich nachgewiesen, die Zahl der Analphabeten sei größer als hier. Ich habe die Bruchteile nicht mehr im Gedächtnis. Erst im Jahre 1882 ist durch den berühmten Gesetzentwurf von Paul Bert die Schulpflicht eingeführt worden. Es leben heute noch zahlreiche derjenigen, die vorher in die Schule gegangen oder nicht gegangen sind. Und vorher war die Schulpflicht nicht vorhanden, und insfolgedessen muß die Zahl der Analphabeten heute in Frankreich noch größer sein als bei uns. Dann ist nachdem noch eine solche Freiheit vorhanden gewesen, daß jeder Schule halten konnte, in weit schlimmerem Maße als es bei uns der Fall ist, so die Schulen der geistlichen Gesellschaften. Ich habe aus eigener Anschauung die Verhältnisse kennen gelernt. Es ist sicher, daß bis auf die letzte Zeit das Schulwesen in Frankreich große Mängel gehabt hat und daß die Verhältnisse vor 1881 noch nachwirken müssen.

Präsident: Herr Abg. Westendorf hat das Wort.

Abg. Westendorf: Ich habe nicht geglaubt, daß sich eine so lebhafte Debatte über diese Frage entwickeln würde. Ich möchte für die Beibehaltung der Sommerschule eintreten. Bei dem fortwährenden Arbeitermangel — (Abg. Hug: Aha! Das hätte nicht kommen müssen!) — gerade für die sogenannten Heuerleute, die wir in unserm südlichen Herzogtum haben, ist es geradezu ein Bedürfnis, daß die Sommerschule beibehalten bleibt. Wenn auch nicht die Kinder zu den schweren Erntearbeiten herangezogen werden sollen, so haben die Leute doch ein offenes Haus. Die größeren Kinder können die kleinen beaufsichtigen, leichte Hausarbeiten verrichten, und so sind die Eltern in der Lage, unbehindert ihren Arbeiten nachzugehen. Auf diese Weise können sich die Kinder sehr nützlich machen. Ich bitte Sie, für Beibehaltung der Sommerschule einzutreten.

Präsident: Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

Abg. Heitmann: Mein Freund Schulz hat bereits darauf hingewiesen, daß ich bei meinem Antrag auf Aufhebung der Sommerschulen vor Jahren den Ausdruck gebraucht habe, daß man in einzelnen Gemeinden die Sommerschule beibehalten wolle, weil gewissermaßen in einzelnen Kreisen das Bedürfnis nach einer billigen Arbeitskraft besteht und so die Kinder wirtschaftlich ausgebeutet werden. Ich stelle ausdrücklich fest, daß Herr Abg. Westendorf diesen Ausführungen, die damals mit Entrüstung aufgenommen worden sind, nunmehr seine volle Bestätigung gegeben hat. Umso mehr ist es jetzt Pflicht, es unmöglich zu machen, daß überhaupt noch Sommerschulen bestehen können. Wenn Sie wirklich mit der Tat für die Schulbildung der heranwachsenden Jugend eintreten wollen, dann müssen Sie

jezt den Worten die Tat folgen lassen dadurch, daß Sie die Sommerschule ein für allemal aus dem Gesetz herausstreichen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwupp) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** W. H.! Ich möchte wünschen, daß von dieser Bestimmung im Gesetz recht wenig Gebrauch gemacht würde. Ich möchte aber doch auch die Bestimmung darin stehen lassen, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß nur in den ärmeren Gemeinden, wo viele Anbauerstellen vorhanden sind, die Kinder benutzt werden, den Eltern in der Wirtschaft zeitweise zu helfen. Ich möchte entschieden dem widersprechen, was Herr Abg. Heitmann beliebt hat zu sagen, nämlich „aus wirtschaftlichen Gründen sollen die Kinder ausgebeutet werden.“ Ich glaube, das findet zur Zeit nicht statt und wird auch in Zukunft nicht stattfinden.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** Es ist eben von anderer Seite behauptet worden, daß Herr Kollege Westendorf gesagt habe, die Kinder würden wirtschaftlich ausgebeutet, oder daß er doch dem Sinne nach das gesagt habe. Das ist durchaus nicht der Fall gewesen. Wenn er von Heuerleuten gesprochen hat, die ihre Kinder beschäftigen, so werden diese Kinder nur im Interesse ihrer Eltern gebraucht. Letztere sind, um die Kosten des Haushalts zu erschwingen, gezwungen, im Sommer viel bei anderen Leuten zu arbeiten. Sie haben aber auch einen eigenen Hausstand und die Kinder werden in dieser Zeit vielfach benutzt, um den wirtschaftlichen Betrieb zu vertreten. Das ist die einzige Möglichkeit, um den Eltern einen verhältnismäßig großen Verdienst zuzuwenden.

Die Schulverhältnisse in Frankreich haben eine ziemlich bedeutende Rolle in unserm Landtag in den letzten Tagen gespielt. Wie es dort mit der Volksbildung bestellt ist, hat Herr Kollege Frye schon treffend dargelegt. Die Herren haben versucht, dies abzuschwächen. Herr Abg. Hug sagte, seit 1881 sei die Schulpflicht in Frankreich erst zur Einführung gelangt. Die Statistik, von welcher hier die Rede war, gründet sich auf die Erfahrungen bei der Aushebung der Soldaten. Wenn auch erst seit 1881 die Schulpflicht besteht, hätte die Zahl der Analphabeten bei guten Schulverhältnissen nicht entfernt so hoch sein dürfen, wie sie tatsächlich ist. Es ist dadurch nachgewiesen worden, daß die Schulverhältnisse doch wesentlich schlechter stehen, als im deutschen Reiche.

Was die Sommerschulen angeht, so muß ich bekennen, daß ich dem Fortbestehen derselben nur mit schwerem Herzen zustimmen kann. Ich bin mir wohl bewußt, daß die Sommerschule den Zielen der Volksschule nicht förderlich ist. Aber die wirtschaftlichen Gründe sind derartig zwingend, daß ich mich nicht entschließen kann, mich dem Minderheitsantrag anzuschließen. Für mich ist es bei der Beurteilung der Frage von Wichtigkeit, wenn der Herr Minister gesagt hat, von 150 Schulvorständen hätten alle bis auf 2 für Beibehaltung der Sommerschule gestimmt.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

Minister **Ruhstrat II:** Ich möchte nochmals feststellen,

daß 150 evangelische Schulvorstände sich für die Beibehaltung der Sommerschule ausgesprochen haben.

Dann möchte ich Herrn Abg. Hug erwidern, daß er doch auch anerkennen möge, daß unser Schulwesen schon lange viel besser ist als das französische. Aber das französische nehmen Sie in Schutz. Immer das Fremde streichen Sie heraus, aber das eigne machen Sie herunter! Dann sind wir alle hier nicht mehr am Leben, wenn die Franzosen sagen können: „Wir stellen beim Militär keinen Mann ohne Schulbildung mehr ein“.

Präsident: Herr Abg. v. Fricken hat das Wort.

Abg. **v. Fricken:** Wie Herr Kollege Feigel eben auseinandergesetzt hat, hat Herr Abg. Westendorf keineswegs davon geredet, daß die Kinder wirtschaftlich ausgebeutet würden. Es handelt sich hier einfach um ganz leichte landwirtschaftliche Arbeiten, die der Gesundheit der Kinder besonders zuträglich sind, die aber auch veredelnd wirken auf die moralischen Eigenschaften der Kinder. Sie werden angehalten zu Fleiß, Sparsamkeit, Ordnungsliebe usw. Wenn alle Schichten der Bevölkerung so erzogen würden, dann würde das soziale Elend nicht so groß sein. (Sehr richtig!)

Präsident: Herr Abg. Voß hat das Wort.

Abg. **Voß:** Die Ausführungen über die Sommerschule stehen im Gegensatz zu Behauptungen, die früher über den Stand des oldenburgischen Volksschulwesens aufgestellt worden sind. Oldenburg marschiert damit nicht an erster Stelle des Volksschulwesens. Die Sommerschule besteht zwar auch in anderen Staaten, z. B. Mecklenburg. Aber sie besteht nicht einmal in allen Provinzen der preussischen Monarchie. Im Fürstentum Lübeck besteht sie nicht mehr, und Lübeck ist doch auch ein vorwiegend Landwirtschaft treibendes Land. Hier redet man aber der ungeteilten Schulzeit das Wort. Diese ist so aufzufassen, daß die Kinder etwa um 7 Uhr in die Schule gehen, um 12 Uhr entlassen werden und nachmittags frei sind. Es ist auch gegen die ungeteilte Schulzeit angeführt worden, daß dabei eine wirtschaftliche Ausbeutung der Kinder möglich sei. Ich lege aber darauf kein Gewicht, denn ich glaube, daß es ihnen sehr zuträglich ist, wenn sie sich am Nachmittag in der Wirtschaft und in freier Luft bewegen. Durch die ungeteilte Schulzeit wird dasselbe Ziel erreicht, wie durch die Sommerschule, und sie entspricht mehr dem Interesse der Schule. Das Obium, daß die oldenburgischen Volksschulverhältnisse rückständig seien, wird mit der Aufhebung der Sommerschule beseitigt.

Herr Abg. Westendorf hat sich vorhin wohl etwas unvorsichtig ausgedrückt, als er die wirtschaftliche Notwendigkeit der Sommerschule hervorhob. Es klang aus seinen Worten heraus, daß die Sommerschule durchaus notwendig sei, um die Heuerleute wirtschaftlich auf der Höhe zu erhalten. Man darf die Sommerschule nur gestatten, wenn die Interessen der Schule nicht darunter leiden; es ist aber falsch, sie damit verteidigen zu wollen, daß die Kinder in der Wirtschaft helfen müssen, da sonst die Grundbesitzer geschädigt würden. Herr Abg. Westendorf mußte von seinem Standpunkt mit mir für die ungeteilte Schulzeit im Sommer eintreten.

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. **Habben:** Es ist richtig, was Herr Abg. Gerdes schon angeführt hat. In der Marsch kennen wir die Som-



merschule nicht. Allerdings werden auch dort die Kinder gelegentlich in der Landwirtschaft beschäftigt, sie werden aber nicht „ausgebeutet“. Das Wort hat einen agitatorischen Beigeschmack. Die Kinder werden nicht zur Arbeit gepreßt, sondern kommen freiwillig und um sich etwas Verdienst zu verschaffen. Daß solches nicht in dem Umfange geschehen darf, daß die Ausbildung des Kindes darunter leidet, ist ja klar. Aber die körperliche Ausbildung erfährt durch derartige Arbeiten im Freien einen sehr großen Nutzen. Ich möchte übrigens Herrn Abg. Voß anheimgenben, einen Antrag in dieser Richtung einzubringen. Dann kann man ja die Sache überlegen.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Ein paar Worte zu dem, was der Herr Minister gesagt hat. Er hat es so dargestellt, als lobten wir die französischen Schulverhältnisse und machten die oldenburgischen schlecht. Das, was an den oldenburgischen Schuleinrichtungen gut ist, habe ich jederzeit anerkannt. Aber es gibt doch sehr viele Leute, die auch etwas davon verstehen, die sogar Fachleute sind. Und wenn diese viele Fehler an unserem Schulwesen finden, werden wir als Laien wohl auch das Recht haben, solche zu finden. Wenn ich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes betrachte und gegenüberstelle, was die Volksschule leistet, so gestatte ich mir der Ansicht zu sein, daß unsere Volksschule besser sein könnte, als sie in der Tat ist, und ich halte den vorgelegten Gesetzentwurf nicht in dem Maße für geeignet, die Schule so zu gestalten, wie wir es wünschen müssen. Es kommt nicht darauf an, ob im Lande mehr oder weniger Analphabeten sind, sondern der Maßstab liegt wo anders. Das allgemeine Bildungsniveau, das in der Volksschule erlangt werden kann, die geringe Menge von Wissen, die sich bei den Volksschülern zeigt, welche aus der Schule kommen, veranlaßt alle diejenigen, welche bessere Schulverhältnisse haben wollen, für eine Besserung einzutreten.

Wenn die Schulverhältnisse von Frankreich angeführt worden sind, dann haben wir deren Vorzüge doch aus den Schriften von deutschen Schulmännern. Wir haben diese Vorzüge nicht zu dem Zweck angeführt, um unser eigenes Schulwesen schlecht zu machen, sondern wenn uns von Autoritäten Mängel nachgewiesen werden, so haben wir doch das Recht, die Kritiken dieser Autoritäten anzuführen. Dann muß ich hinzufügen: Wenn das französische Schulwesen nachahmungswert ist, so ist das um so höher anzuschlagen, als unter der Herrschaft Napoleons die Schule der Geistlichkeit völlig ausgeliefert war und das bis auf die letzte Zeit.

Dann noch ein paar Worte gegenüber Herrn Abg. v. Fricken. Gegen eine Pflege der Arbeit in der Schule haben wir garnichts einzuwenden. Aber gewerbsmäßig die Kinder auszunutzen, das bekämpfen wir allerdings, so gut wir können. Ob die Kinder in der Schule die bürgerlichen Tugenden, die Sie angeführt haben, durch den Arbeitsunterricht lernen können, glaube ich nicht. Die bürgerlichen Tugenden lernt man meines Erachtens durch den Elementarunterricht besser, als wenn die Kinder ihre freie Zeit in gewerbsmäßiger Arbeit verbringen müssen. Wenn Sie etwas wollen, dann gliedern Sie die obligatorische Fortbildungsschule an die Volksschule an für beide Geschlechter! Dann

werden wir das schneller und besser erreichen, was Sie wünschen. Sie vom Zentrum sind gerade die größten Gegner der notwendigen obligatorischen Fortbildungsschule!

Präsident: Herr Abg. Westendorf hat das Wort.

Abg. Westendorf: Nach den Ausführungen der Herren Abg. Feigel und v. Fricken könnte ich verzichten. Ich will noch hinzufügen, daß ich dieser Tage in einem Artikel gelesen habe, daß die Landwirtschaft sich nicht erfreuen könne, in kurzer Zeit sich Reichtümer zu erwerben, wohl aber in der Lage wäre, der Armee einen gesunden Zuwachs zu liefern, und dieses beweist doch wohl, daß die Arbeiten, die von den Kindern geleistet werden, nicht ein Hemmnis in der Entwicklung sind.

Präsident: Herr Abg. Voß hat das Wort.

Abg. Voß: W. H.! Wenn die Mehrheit meinen Standpunkt vertreten würde, dann müßten die §§ 43 und 44 gestrichen werden und es brauchte nur gesetzt zu werden im § 43: Für das Sommerhalbjahr kann der Schulvorstand mit Genehmigung des Oberschulkollegiums eine ungeteilte Schulzeit für die Schulen der Gemeinden anordnen. Ich möchte mir gestatten, diesen Verbesserungsantrag einzubringen. Dann müßte der Antrag 82 abgelehnt werden, ebenfalls die Anträge 81 und 83. Der Antrag der Minderheit Ahlhorn und Schulz müßte angenommen werden, und der Antrag 84, welcher eine Ablehnung des § 44 bezweckt, würde hinfällig sein, wenn mein Antrag angenommen würde. Darf ich mir gestatten, diesen Antrag zu überreichen?

Präsident: Bitte! Das Wort hat Se. Excellenz Minister Kuhstrat.

Minister Kuhstrat II: Ich muß noch ein Wort sagen auf die Worte des Herrn Abg. Hug. Ich möchte Herrn Abg. Hug empfehlen, sich die Lehrpläne der achtklassigen Volksschulen Rüstingens anzusehen. Wenn Sie finden, daß da etwas nicht drin steht, von dem Sie glauben, daß es drin stehen müßte, dann sagen Sie es mir. Ich bin überzeugt, Sie werden nichts finden.

Dann will ich noch eins bemerken gegen Herrn Abg. Voß. Im Fürstentum Lübeck ist die Sommerschule vermutlich nicht wegen anderer wirtschaftlicher Verhältnisse. Wie das zusammenhängt, weiß ich im einzelnen nicht. Wenn dann hingewiesen wird auf Preußen, so will ich dazu bemerken, daß z. B. in Schleswig-Holstein die Halbtagschule weit verbreitet ist, und wie ist es denn in Baden? Im ganzen Lande einschließlich der Städte haben dort 81 Prozent der Schulkinder nur 16 Stunden wöchentlich Unterricht im ganzen Jahre. Ich sage ja immer, daß wir keineswegs hinten an marschieren.

Präsident: Herr Abg. Voß hat mir seinen soeben mitgeteilten Antrag übergeben. Er lautet:

Der § 43 erhält folgende Fassung:

„Für das Sommerhalbjahr kann der Schulvorstand mit Genehmigung des Oberschulkollegiums eine ungeteilte Schulzeit für die Schulen der Gemeinde anordnen.“

Dieser Antrag ist ein Eventualantrag. Er setzt voraus, daß der Antrag 81 auf Streichung des § 43 angenommen wird. Er kommt nur zur Abstimmung, wenn der Antrag 81 auf Streichung des § 43 zum Beschluß erhoben wird. Ich



stelle diesen Eventualantrag mit zur Beratung. Ich gebe das Wort Herrn Abg. v. Levekov.

Abg. v. Levekov: M. H.! Ich will die Worte des Herrn Abg. Westendorf noch etwas ergänzen. Man hat nämlich kürzlich eine Statistik veröffentlicht, in der nachgewiesen wird, wie die Dienstpflichtigen sich zu den dienstbrauchbaren Soldaten verhalten und da kommen ganz interessante Zahlen heraus, die jedenfalls nachweisen, daß auf dem Lande bei den Kinderarbeiten von Ausbeutung keine Rede sein kann und daß auch nicht die Rede davon sein kann, daß die körperliche Entwicklung irgendwie leidet. Es ist nämlich festgestellt worden, daß von 100 Diensttauglichen aus Orten bis zu 2000 Einwohnern ca. 64, aus Orten bis zu 20000 Einwohnern 11 und dann aus Orten von 20000—100000 Einwohnern auf 7 und aus den übrigen Großstädten über 100000 Einwohnern auf 6. In den Großstädten, wo die Kinder nicht arbeiten brauchen und nicht arbeiten dürfen, da ist ihre körperliche Entwicklung wesentlich zurückgeblieben gegenüber den Kleinstädten und dem flachen Lande. Ich will nicht beweisen, daß die Arbeit allein das geschaffen hat, aber Sie werden nicht beweisen können, daß die Arbeit auf dem Lande dazu geführt hat, die körperliche Entwicklung der Kinder zu schädigen, und darauf kam es meines Erachtens gegenüber dem Herrn Abg. Schulz an.

Präsident: Herr Abg. v. Fricken hat das Wort.

Abg. v. Fricken: Herr Abg. Hug möchte ich erwidern, daß Bürgertugenden, Tugenden in meinem Sinne, durch die von mir vorgeschlagene Erziehungsmethode sehr gefördert werden. Das kann ich beweisen, indem ich mich auf ein Sprichwort berufen muß, dessen Wichtigkeit Sie nicht anzweifeln werden: „Jung gewohnt alt getan.“

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Ich will auf die Kontroverse der Dienstbrauchbarkeit zwischen Stadt und Land nicht eingehen. Ich glaube allerdings, daß durch die landwirtschaftlichen Arbeiten die körperliche Entwicklung der Kinder nicht leidet. Eine andere Frage ist es, ob die geistige Ausbildung der Kinder leidet.

Die Statistik, die Herr Abg. v. Levekov mitgeteilt hat, daß in den Großstädten nur 6% der zur Stellung Bekommenen ausgehoben wird, kann ich nicht für richtig halten. Ich glaube auch nicht, daß in den mittleren Städten nur 11% aller Gestellungspflichtigen zur Aushebung gelangen, dann würden ja in ganz Deutschland nur 30—40% aller Gestellungspflichtigen zur Aushebung kommen. Der größte Teil unserer Bevölkerung wohnt ja in Orten über 20000 Einwohner und es ist ausgeschlossen, daß da nicht mehr ausgehoben werden. Die Statistik kann nicht stimmen. (Zuruf: Sie stimmt!) Ich bin dabei das Gegenteil zu beweisen. Ich sage der größte Teil der Bevölkerung des deutschen Reiches wohnt in Städten über 20000 Einwohner und wenn tatsächlich aus diesen Städten nur 11—6% der Gestellungspflichtigen zur Aushebung gelangen, während auf dem Lande dies 64% sind, dann würden nur 30% aller Gestellungspflichtigen ausgehoben. Wir heben aber 60—70% aus. Die Statistik stimmt nicht. Es muß irgend ein Irrtum untergelaufen sein, den ich zur Zeit nicht nach-

prüfen kann. Im übrigen ist es ja eine bekannte Tatsache, daß da, wo das bäuerliche Besitztum herrscht, sehr gute Erziehungsergebnisse sind, wo aber der Großgrundbesitz vorhanden ist, daß da der Erziehungsmangelhaft ist und es ist für die östlichen und westlichen Provinzen der Prozentsatz ganz verschieden.

Die Ausführungen des Herrn Abg. Voss, die ungeteilte Schulzeit in die Erörterung zu bringen, halte ich für durchaus richtig und zweckmäßig, aber ich glaube nicht, daß ich dem Antrage Voss in dieser Fassung zustimmen kann. Ob man es ungeteilte Schulzeit oder Sommerschule nennt, ist an sich einerlei und wenn der Antrag hergegeben wird, nachdem die ungeteilte Schulzeit eingeführt wird, dann überlassen Sie es den Behörden, die ungeteilte Schulzeit auf 3—4 Stunden festzusetzen. Es ist dann der Verfügung der Oberbehörde ein viel größerer Spielraum gegeben als nach der Vorlage, wonach die kleinen Kinder 3 Stunden und die großen Kinder 4 Stunden täglich Unterricht haben müssen. Es ist das ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Bestimmung, wo ein Unterricht von 12 Stunden zugelassen ist. Der Antrag wird noch näher zu präzisieren sein. Wenn er bedeuten soll, daß bei der ungeteilten Schulzeit die Stundenzahl mindestens 4 betragen soll, so werde ich dem Antrage sofort zustimmen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Zunächst ein paar Worte zum Antrage Voss. Ich habe die gleichen Bedenken, wie Herr Abg. Koch. Ich möchte vermieden wissen, daß mit dem Antrage Mißbrauch getrieben wird. Es müßte mindestens zum Ausdruck gebracht werden, daß ein bestimmtes Maß von Schulstunden vorgeschrieben wird. Ich würde Herrn Abg. Voss empfehlen, den Antrag jetzt nicht zu stellen und bis zur zweiten Lesung sich über eine bessere Fassung den Kopf zu zerbrechen. Im übrigen bin ich überzeugt, daß es im Laufe der nächsten Jahre nicht bloß auf dem Lande und im Sommerhalbjahr, sondern allgemein im Interesse des Schulunterrichts zu dem ungeteilten Schulunterrichte kommen wird, damit die Kinder nachmittags frei haben für die Erholung des Geistes und des Körpers.

Dann noch ein paar Worte gegenüber den Ausführungen des Herrn Ministers in Bezug auf die französischen Schulverhältnisse. Ich weiß, daß von allen Seiten immer und immer wieder das französische Schulwesen zum Gegenstande der Verhandlungen gemacht wird. Es kommt mir vor, als wenn man fortgesetzt durch die Heranziehung der französischen Schulverhältnisse die unvollkommenen Schulverhältnisse in Deutschland verwischen will. Wir haben alle Zeit anerkannt, wo es etwas anzuerkennen gab, aber wir nehmen das Recht für uns in Anspruch, auf irgend etwas hinzuweisen und zu kritisieren; da soll man sich nicht bloß von bloßen Nationalitätsempfindungen leiten lassen und wenn in Frankreich etwas Gutes besteht, soll man es anerkennen. Es ist dann auf die Schweiz und Dänemark exemplifiziert. Dasselbe könnte man auch hier sagen: Warum wird die Schweiz und Dänemark herangezogen. In Bildungsfragen sollten wir uns bemühen, an erster Stelle zu stehen. Wir fallen die Worte des Mehrheitsberichterstatters bei der Beratung der Tangenschen Leitsätze, des Abg. Grape, eines alten,

im Dienste ergrauten Lehrers ein und die lauteten ungefähr: „M. H.! Es gab eine Zeit, da stand das oldenburgische Volksschulwesen an der Spitze. Das ist aber lange her.“ Ich sehe den alten Herrn Grape hier noch vor mir stehen. Das war ein Fachmann, der mußte es kennen. Nun bringt man den Lehrplan für die 8klassigen Volksschulen hiermit in Verbindung. M. H.! Den Lehrplan habe ich flüchtig im Ausschusse gesehen. Ich will ohne weiteres zugeben, daß er verhältnismäßig gut gestaltet ist. Es ist nicht bloß von uns, es ist hier auch von anderer Seite gesagt worden, der Lehrplan genügt nicht. Und wenn das nicht wörtlich gesagt ist, so ist gesagt, die Schulverhältnisse sind ungenügend. Vor allem ist der Lehrplan für die 8klassigen Volksschulen noch nicht so, wie er für die Hebung der Volksschule nötig ist. Wenn Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwarp) sagt, daß die Sommerschulen wenig benutzt werden, dann soll er mit uns für die Aufhebung derselben stimmen.

Es ist schon von Herrn Abg. Koch gesagt worden, daß die Statistik nicht richtig ist. Damit beweisen Sie aber auch garnichts. Selbst zugegeben, sie ist in der Zifferngestaltung richtig, so wäre es doch noch schöner, wenn der Grad der Ausbeutung der Kinder durch die Sommerschule nachhaltig auf die Tauglichkeit beim Militär sein würde. Im übrigen, m. H., aus welchen Gründen sprechen Sie für die Sommerschule? Aus Liebe zu den Kindern, das kann ich nicht einsehen. Es wird zweifellos das Moment maßgebend sein, daß die Kinder für die landwirtschaftlichen Arbeiten die billigsten Arbeitskräfte sind, weil man glaubt, man kann die Kosten für die Arbeiten, die gemacht werden sollen, an Erwachsene nicht ausgeben. Deshalb greift man zu den Kindern. Uebrigens ist ganz treffend von Herrn Abg. Koch gesagt worden, daß es vor allen Dingen darauf ankommt, die Kinder auf dem Lande auch mit einem ordentlichen Grade von Bildung zu versehen. Und da sind es gerade die Sozialdemokraten, die für die Interessen der Landbevölkerung eintreten. Mit der fortgesetzten Verbesserung der Technik hat auch die Verbesserung der Technik in der Landwirtschaft Schritt gehalten und in der Landwirtschaft werden größere Anforderungen an Kenntnissen und Wissen gestellt, als vor Jahrzehnten. Heute erfordert die Ausföhrung des modernen, landwirtschaftlichen Betriebes ein großes Maß von geschlossenem Wissen, und es ist nur möglich, daß angesichts dieses Umstandes die Kinder mit einem möglichst vielseitigen Wissen ausgerüstet werden. Die Herren Agrarier wollen die Interessen der Landwirtschaft schützen und verletzen sie und wir bösen Sozialdemokraten sind es, die die Interessen der Landwirtschaft wahrnehmen. Was sagt der Bund der Landwirte dazu?

Präsident: Ich habe vorhin übersehen, daß der Antrag Voß nicht unterstützt ist. Ich nehme an, daß er unterstützt wird. (Zurufe: Ja!) Das Wort hat Se. Erzellenz Minister Ruhlstrat II.

Minister Ruhlstrat II: Ich möchte Herrn Abg. Voß bitten, seinen Antrag zurückzuziehen. So wie er gestellt ist, ist er ganz unannehmbar. Er ist auch unannehmbar, wenn die Anregung des Herrn Abg. Koch hineinkommt. Jetzt werden nach § 44 30 Stunden gegeben, nur nehmen die Kinder verschieden am Unterrichte teil. Sie wollen diesen

Unterricht von 30 auf 24 Stunden heruntersetzen. Der Lehrer gibt jetzt an allen 6 Tagen morgens 3 Stunden, sind wöchentlich 18 Stunden und an 4 Tagen nachmittags 3 Stunden, sind wöchentlich 12 Stunden, sind zusammen 30 Stunden wöchentlich. Sie dagegen wollen an jedem Morgen 4 Stunden geben lassen und nachmittags keine, das sind nur 24 Stunden wöchentlich. Wo sollen die anderen 6 Stunden denn bleiben?

Präsident: Herr Abg. Voß hat das Wort.

Abg. Voß: M. H.! Der Herr Minister wird gewiß geneigt sein, für meinen Antrag einzutreten, wenn er überzeugt ist, daß darin eine Verbesserung für das Volksschulwesen liegt. Ich glaube, daß die Form, in der mein Antrag jetzt vorliegt, unbedenklich ist. Die Herren gehen teils von verkehrten Anschauungen aus, die sich wohl daraus erklären, daß der Begriff ungeteilte Schulzeit nicht allen ganz geläufig ist. Ungeteilte Schulzeit heißt nichts anderes, als die täglichen Unterrichtsstunden ohne Mittagspause zu erteilen. Wenn 30 Stunden vorgeschrieben sind, so werden diese auf den Vormittag gelegt. Herr Abg. Koch braucht nicht fürchten, daß nur 2 oder 3 Stunden erteilt würden. Von Stunden, die in dem Lehrplan vorgeschrieben sind, fällt keine einzige weg. Sie können also ruhig meinem Antrage zustimmen. Es liegt absolut keine Ungenauigkeit drin, weil eben der Begriff der ungeteilten Schulzeit feststeht. Diejenigen Herren, welche mit mir der Meinung sind, daß es wünschenswert ist, daß die Kinder nachmittags in der Wirtschaft tätig sind, möchte ich bitten, für meinen Antrag einzutreten. Er enthält eine wirkliche Verbesserung für das Schulwesen. Ich bitte, für meinen Antrag zu stimmen. Wenn sich herausstellen sollte, daß er noch verbesserungsfähig ist, so kann ja zur zweiten Lesung noch ein Verbesserungsantrag eingebracht werden. Wir haben uns so lange und gründlich mit der Frage beschäftigt, daß es angebracht erscheint, daß jetzt die Entscheidung fällt.

Präsident: Herr Abg. v. Levechow hat das Wort.

Abg. v. Levechow: M. H.! Ich muß meine Zahlen gegenüber den Angriffen durchaus aufrecht erhalten. Ich glaube, bei einzelnen Herren wird ein Mißverständnis vorliegen. Es handelt sich bei den Zahlen darum, daß man am 1. Dezember 1906 bei der Truppe in den ganzen Regimentern des Heeres gezählt hat, wieviel Soldaten da waren. Das ist der Istbestand und dann ist festgestellt worden, wo die Soldaten geboren waren. Man hat dann weiter festgestellt, wo die Eltern geboren waren und genau dasselbe Zahlenverhältnis, was ich angegeben habe für die Geburtsorte der Soldaten, das kommt bei dem Geburtsorte der Eltern heraus. Früher ist anders gezählt worden bei den Ausgehobenen und daher kommt es, daß die Zahlen sich nicht decken können. Es kommt hinzu, daß eine große Anzahl von Kindern schon in den jungen Jahren in die Großstadt kommt, weil die Eltern vom Lande hineinziehen und ferner kommt hinzu, daß alle jungen Leute, die in die Stadt gehen, um Arbeit zu suchen, in der Großstadt als geboren nicht mitgezählt werden, sondern auf dem flachen Lande, wo sie geboren sind, gezählt werden. Auf diese Weise kommen die Ziffern zu Tage. Ich gebe vollkommen

zu, daß, als ich diese Ziffern gelesen hatte, ich sagen mußte, daß das Resultat ein erschreckendes ist für die Zukunft.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Ich will auf diese Frage nicht näher eingehen. Ich will mir statistische Unterlagen verschaffen, vielleicht komme ich auf die Angelegenheit zurück.

Dem Herrn Minister gegenüber betone ich, daß nach der Vorlage die Kinder einen Unterricht von 18 Stunden erhalten sollen, das sind täglich 3 Stunden. Wird täglich 4 Stunden unterrichtet, so kommen 24 Stunden heraus. Ich glaube, daß der Herr Minister das andere Moment, den direkten und indirekten Unterricht in der Schule, zu Unrecht in die Erörterung hereingebracht hat. Damit, daß ein Teil des Unterrichts indirekt ist, hat man auch zu Winter zu rechnen, ohne daß man einen solchen Unterricht für ungedeihlich erachtet. Man kann sich hier nur mit der Frage beschäftigen: Sollen die Kinder 3 oder 4 Stunden zur Schule gehen. Nach unserer Ansicht müssen das 4 Stunden sein und nach der Vorlage sind es unter Umständen nur 3 Stunden. Darin liegt der springende Punkt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Die Herren Berichterstatter verzichten. Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen also zunächst ab über den Antrag der Minderheit: Streichung des § 43. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit ist auch der Eventualantrag des Herrn Abg. Voss hinfällig. Es folgt nunmehr die Abstimmung über den Antrag 82 der Mehrheit und den Antrag 83, der nur die formelle Beordnung des Paragraphen nach der Beschlußfassung zum Antrage 82 enthält. Ich bitte die Herren, die beide Mehrheitsanträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 84 zum § 44:

Streichung des § 44.

Antrag 85 ist ein Mehrheitsantrag:

Annahme des § 44 unter Streichung der Worte:

„Wenn das Oberschulkollegium nicht aus besonderen Gründen eine Ausnahme gestattet.“

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 84 und 85 und zum § 44 und gebe das Wort Herrn Abg. Schmidt.

Abg. **Schmidt:** Ich bitte den Antrag der Mehrheit, den Antrag 85 anzunehmen, der hier die Befugnisse des Oberschulkollegiums gestrichen hat oder mit anderen Worten, in dem gesagt ist, daß für die obersten Klassen der 24stündige Unterricht gesetzlich festgelegt wird. Wir haben uns von verschiedenen praktischen Schulmännern, die an ein-klassigen Schulen von verschiedenem Umfange lange Jahre unterrichtet haben, Gutachten geben lassen und die gehen alle dahin, daß ein 24stündiger wöchentlicher Unterricht für die oberen Jahrgänge sehr wohl möglich ist. Ich bitte darum, diesen Antrag anzunehmen, damit ein 24stündiger Unterricht für die oberen Klassen festgesetzt ist. Ich habe mir erlaubt, die Gutachten dem Herrn Präsidenten des Oberschulkollegiums zu überreichen und gebe der Hoffnung Raum, daß die Staatsregierung dem Antrage 85 zustimmen wird.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruhstrat II hat das Wort.

Minister **Ruhstrat II:** M. H.! Ich habe keine erheblichen Bedenken gegen diesen Antrag. Ich habe im Ausschusse schon gesagt, daß im katholischen Teile diese Ausnahme überhaupt nicht vorkommt, und daß es sich im evangelischen Teile nur um 20 Schulen handelt. Ich darf noch auf § 43 Absatz 2 hinweisen, wo gesagt ist, daß der Lehrer die volle Stundenzahl geben muß. § 44 bestimmt dazu, daß jede Abteilung 18 Stunden haben muß; und bei mehrklassigen Schulen die 4 oberen Jahrestufen 24 Stunden.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Ich halte die Sommerschule für sehr leicht, wenn sie nur nicht künstlich erschwert wird. Die Sache ist ganz außerordentlich einfach. Es werden in der Sommerschule die Kinder nur 3 Stunden täglich unterrichtet und der Abg. Voss will 4 haben. Der Herr Minister redet von indirektem Unterrichte, den die Kinder erhalten. Der ganze indirekte Unterricht hat mit dieser ganzen Sache nicht das Geringste zu tun, im Winter wird der Unterricht doch auch zum Teil indirekt erteilt, dann sprechen Sie nicht davon, daß die Kinder, die zur Schule gehen und einen Teil der Zeit dort indirekt unterrichtet werden, nur etwa 15 Stunden unterrichtet würden, sondern man sagt, daß sie 30 Stunden haben. Darin liegt der große Schwerpunkt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und zwar zunächst über den Antrag der Minderheit. Ich bitte die Herren, die den Antrag der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Nun stimmen wir ab über den Antrag 85 und bitte ich die Herren, die den Antrag 85 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 86 zur Ueberschrift des 4. Abschnittes:

Streichung der Worte: „Anstellung, Hauptprüfung, Versezung und Vertretung“ aus der Ueberschrift des 4. Abschnittes.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage, schließe sie, da das Wort nicht verlangt wird. Es folgt Antrag 87: Annahme der §§ 45—53.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu den §§ 45—53. Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 86 und 87 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 88:

Annahme des § 54 unter Einfügung der Worte:

„aus dienstlichen Gründen und“ zwischen die Worte „nur“ und „unter“ in der zweiten Zeile.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 54, schließe sie da niemand das Wort wünscht und eröffne sie zum Antrage 89:

Annahme des § 55.

und zum § 55. Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht und eröffne sie zum Antrag 90:

Streichung der Ueberschrift „2. Von den Haupt- und Nebenlehrern“ vor dem § 56.

Ich schließe auch hier die Beratung, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 88, 89 und 90 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Zum § 56 ist der Antrag 91 gestellt:

Annahme des § 56 in folgender Fassung:

„Die Lehrer der ungetheilten Schulen und die ersten Lehrer der mehrklassigen Schulen heißen Hauptlehrer.“

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und zum § 56, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 57, Antrag 92:

Streichung des § 57.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 92 und zum § 57. Ich schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 92 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag 93:

Der erste Absatz im § 58 erhält folgenden Wortlaut: „Vor Ernennung eines Hauptlehrers oder eines Lehrers mit einem Gehalt, das dem eines Hauptlehrers gleichkommt, ist zunächst die gutachtliche Erklärung des Schulvorstandes einzuziehen.“

Antrag 94:

Annahme des § 58 mit der aus dem Antrage 93 sich ergebenden Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zum § 58 und zu den Anträgen 93 und 94. Da das Wort hier nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 93 und 94 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Antrag 95:

Annahme des § 59 unter Ersetzung des Wortes „Nebenlehrer“ durch die Worte „übrigen Lehrer“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 95 und zum § 59. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 95 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 96:

Annahme des § 60 unter Streichung des zweiten Absatzes in folgender Fassung:

„Solange die Lehrer nicht Hauptlehrergehalt haben, dürfen sie sich nur mit Genehmigung des Oberschulkollegiums verheiraten. Eine Heirat ohne diese Genehmigung ist als Dienstkündigung anzusehen.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 96 und zum § 60 und gebe das Wort Herrn Abg. Voß.

Abg. Voß: M. H.! Diese Bestimmung mutet mich etwas mittelalterlich an. Das Eölibat, welches bisher für

den evangelischen Teil der Bevölkerung nicht bestand, scheint jetzt für die Lehrer eingeführt werden zu sollen. Ich würde es verständlich finden, wenn man sagt, widerruflich angestellte Lehrer dürfen sich nicht verheiraten, aber daß diese Bestimmung sich auch erstreckt auf die Nebenlehrer ohne Ausnahme, das scheint mir zu weit zu gehen. Auch in dieser Beziehung sind die Bestimmungen für das Fürstentum Lübeck besser. Dort heißt es, daß widerruflich angestellte Lehrer sich nicht verheiraten dürfen. Aber sobald sie unwiderruflich angestellt sind, scheint mir doch, daß man ihnen nicht dreinreden soll, wenn sie sich verheiraten wollen. Es wird ja diese Maßregel damit begründet, daß das Gehalt zu niedrig sei, um eine Familie zu ernähren. (Minister Ruhstrat: Sehr richtig!) Mir scheint aber doch, daß die Lehrer das Recht der Selbstbestimmung haben und selber wissen müssen, ob sie sich verheiraten können, oder ob sie das noch hinauschieben wollen. Das Gesetz enthält eine Bevormundung seitens der Behörde, die mir zu weit geht.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruhstrat II hat das Wort:

Minister **Ruhstrat II:** M. H.! Ich darf zunächst aus dem wiederholt angeführten Gesetz in Meinungen folgendes verlesen:

„Zur Verheiratung haben Schulamtskandidaten und Volksschullehrer die dienstliche Erlaubnis des Schulamts einzuholen.“

Die Erlaubnis ist zu verjagen, wenn der Lehrer sich wegen eines entehrenden Vergehens in Untersuchung befindet oder die Braut übel beleumundet ist.“

Die notwendige Genehmigung wird ein Moment sein, noch mit der Heirat zu warten. Widerruflich angestellte Beamte dürfen sich auch nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde verheiraten. Dieselbe Bestimmung gilt ja ferner für Offiziere. Ein unwiderruflich angestellter Nebenlehrer hat noch kein genügendes Gehalt, das kann man so jungen Leuten eben noch nicht geben.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 96 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 97:

Annahme der §§ 61 und 62 unter Ersetzung des Wortes „Nebenlehrer“ durch das Wort „Lehrer“ in beiden Paragraphen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 97 und zu den §§ 61 und 62. Ich schließe sie, da niemand das Wort wünscht, und eröffne sie zum Antrage 98:

Die §§ 63—76 nebst ihrer Ueberschrift werden aus dem Gesetzentwurfe ausgeschieden und unterliegen nicht der Beratung.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 97 und 98 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Es folgt Antrag 99:

Annahme der §§ 77 und 78.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu

den §§ 77 und 78. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung und eröffne sie zum Antrage 100:

Die §§ 77 und 78 werden unter der Ueberschrift: „4. Von den Ansprüchen der Hinterbliebenen eines Lehrers.“

als neuer Abschnitt nach § 85 in den Entwurf eingefügt.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 99 und 100 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen.

Es folgt Antrag 101:

Die Zahl „4“ in dieser Ueberschrift wird durch die Zahl „2“ ersetzt.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 79 werden die Anträge 102 und 103 gestellt. Die Mehrheit beantragt im Antrage 102:

Annahme des § 79 in folgender Fassung:

„Der Schulvorstand ist befugt und verpflichtet, die Berufstreue der Lehrer in der Erfüllung ihrer Amtspflichten zu überwachen und gegebenenfalls dem Kreis Schulinspektor über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Lehrer Anzeige zu machen.“

Die Minderheit beantragt im Antrage 103:

Annahme des § 79.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 102 und 103 und zum § 79. Das Wort hat Herr Abg. Driver.

Abg. Dr. **Driver**: M. H.! Der § 79 korrespondiert mit dem § 22. Nach § 79 soll der Schulvorstand befugt sein, den Lehrer zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Wenn der Schulvorstand die örtliche Schulaufsicht wahrzunehmen hat und in seiner Vertretung die beiden ersten Mitglieder, dann ist es konsequent, daß diese ihrer Aufsicht einen gewissen Nachdruck verleihen können, und das ist nur dann der Fall, wenn sie berechtigt sind, die Lehrer zur Erfüllung ihrer Pflicht durch Mahnungen und Weisungen anzuhalten. Die Mehrheit will das nicht. Sie will, daß der Schulvorstand die Berufstreue der Lehrer überwacht und über Verfehlungen derselben dem Kreis Schulinspektor Mitteilung machen soll. M. H.! Darin kommt die Mehrheit mit sich selbst in Widerspruch. Sie will sonst möglichst viel Selbstverwaltung den unteren Schulbehörden übertragen. Danach müßte sie hier dem Schulvorstand auch Machtbefugnisse einräumen. Die Mehrheit will hier also weniger Selbstverwaltung, wie der Gesetzentwurf. Ich bitte, dem Antrage der Minderheit zuzustimmen, und bemerke noch, daß der § 79 einer geltenden Bestimmung des Zivilstaatsdienergesetzes entspricht.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen**: M. H.! Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Fassung, die die Mehrheit vorschlägt für den § 79, eine notwendige Konsequenz der Beordnung der Schulaufsicht ist, wie sie im § 22 vorgesehen ist. Ich

Berichte. XXXI. Landtag. 1. Versammlung.

will mich weiter nicht äußern. Ich möchte die Herren bitten, abzustimmen wie zum § 22. Ich würde hier wiederholen müssen, was dort schon einmal gesagt ist.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Die Herren Berichterstatter verzichten. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 102 — —

Abg. Dr. **Dursthoff**: Ich beantrage namentliche Abstimmung.

Präsident: Ich war bereits in der Abstimmung.

Abg. Dr. **Dursthoff**: Ich habe aber schon vorher namentliche Abstimmung beantragt.

Präsident: Ich muß daran festhalten, daß ich bereits in der Abstimmung war. Ich kann Ihrem Antrage daher nicht mehr stattgeben. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. v. Fricken das Wort.

Abg. v. **Fricken**: Ich beantrage Feststellung des Stimmverhältnisses.

Präsident: Wir stimmen ab über den Antrag 102 und bitte ich die Herren, die den Antrag 102 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Ich bitte zu zählen. Es sind 21 Stimmen gezählt. Ich bitte die Gegenprobe. Der Antrag ist mit 21 gegen 19 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag 103 erledigt.

Es folgt Antrag 104:

Annahme der §§ 80 und 81.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 80 und 81. Das Wort ist nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag 105:

Die Zahl „5“ in dieser Ueberschrift wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage, schließe sie, da niemand das Wort wünscht und eröffne sie zum Antrage 106:

Annahme des § 82

und zum § 82. Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 105 und 106 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Es folgt Antrag 107:

Annahme des § 83 mit folgendem Wortlaut:

„Eine Entschädigung für freie Wohnung nebst Garten wird zu demselben Betrage in Ansatz gebracht, zu dem die freie Wohnung nebst Garten angerechnet wird.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 83. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und eröffne sie zum Antrage 108:

Annahme der §§ 84 und 85

und zum § 84 und 85. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und eröffne sie zum Antrage 108a:

Die Zahl „6“ in dieser Ueberschrift wird durch die Zahl „5“ ersetzt.

Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht und eröffne sie zum Antrage 109:

Annahme des § 86.

Ich schließe auch hier die Beratung, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 107, 108, 108a und 109 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Zum § 87 beantragt eine Minderheit im Antrage 110:

Im ersten Absätze des § 87 werden die Worte „sind verpflichtet“ durch das Wort „können“ ersetzt.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt:

Annahme des ersten Absatzes im § 87.

Der Ausschuß beantragt dann im Antrage 112:

Im letzten Absätze des § 87 wird das Wort „jederzeit“, durch die Worte „im Einverständnisse mit dem Organisten oder bei Erledigung seines Dienstes“ ersetzt.

Weiter beantragt der Ausschuß im Antrage 113:

Annahme des 2. und 3. Absatzes im § 87 mit der aus dem Antrage 112 sich ergebenden Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 110—113 einschl. und zum § 87. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag der Minderheit, den Antrag 110, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist gegen 5 Stimmen abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 111 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die die Anträge 112 und 113 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen.

Es folgt jetzt Antrag 114:

Annahme des § 88 mit der Aenderung, daß im 3. Absätze das Wort „nicht“ durch die Worte „nur an Mädchenschulen“ ersetzt wird.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 88, schließe sie, da niemand das Wort wünscht und eröffne sie zum Antrage 115:

Annahme des § 89 unter Streichung des dritten Absatzes

und zum § 89. Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht und eröffne sie zum Antrage 116:

Annahme des § 90

und zum § 90. Ich gebe das Wort Herrn Abg. v. Levezow.

Abg. v. Levezow: Ich möchte die Staatsregierung fragen, ob das Wort „unverheiratet“ im § 90 auch die Anstellung von Witwen ausschließt. Es könnte der Fall eintreten, daß eine Lehrerin sich verheiratet und nach kurzer Zeit Witwe wird und dann wieder in den Schuldienst eintreten will.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruystrat hat das Wort.

Minister Ruystrat II: Ich halte eine Witwe für unverheiratet.

Präsident: Das Wort ist zum Antrage 116 nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir

stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 114, 115 und 116 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Alle 3 Anträge sind angenommen.

Antrag 117 zum § 91 lautet:

Im § 91 wird der 3. Absatz durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Die Ernennung zur Hauptlehrerin hat zur Voraussetzung, daß die Lehrerin die für Lehrer vorgeschriebene Hauptprüfung abgelegt hat“.

Antrag 118:

Annahme des § 91 mit der aus dem Antrage 117 sich ergebenden Aenderung.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und zum § 91. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und eröffne sie zum Antrage 119:

Annahme des § 92 unter Streichung des ersten Absatzes und der Zahl „2“ im zweiten Absätze

und zum § 92. Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die die Anträge 117, 118 und 119 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Im Antrag 120 beantragt eine Minderheit:

Annahme des § 93 mit folgendem Zusatz:

„es sei denn, daß die vor dem Eintritte in den Ruhestand geleistete Dienstzeit 25 Jahre beträgt“.

Die Mehrheit beantragt im Antrage 121:

Annahme des § 93.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 120 und 121 und zum § 93 und gebe das Wort Herrn Abg. Müller (Ruzhorn).

Abg. Müller (Ruzhorn): M. H.! Ich habe die Ehre, einen Antrag zu stellen, den ich im Ausschusse ganz allein vertreten habe. Ursprünglich war ich der Meinung, daß eine Lehrerin ebensogut wie ein Lehrer, wenn sie in den Ruhestand versetzt wird, das Recht haben müßte, sich verheiraten zu können, ohne daß ihr das Ruhegehalt genommen werden kann. Ich habe mich aber durch die Verhandlungen davon überzeugen lassen, daß eine Bejahung dieser Frage nicht in allen Fällen angängig ist. Aus diesem Grunde habe ich mich auf den Antrag beschränkt, daß die Lehrerin, nachdem sie 25 Jahre ihren Dienst ausgeübt hat und sich im Ruhestand befindet, wenigstens dann ihr Ruhegehalt behalten soll, wenn sie sich etwa verheiraten will. Ich meine, meine Herren, das ist eine so bescheidene Forderung, wie ich sie nicht maßvoller stellen kann, sodaß diesem Antrage der Landtag doch wohl zustimmen könnte. Angenommen, eine Lehrerin tritt mit 20 Jahren ihren Dienst an, dann ist sie nach 25 Jahren 45 Jahre alt. Häufig wird es selbstverständlich nicht eintreten, aber einzelne werden doch immerhin dahin kommen, daß sie sich dann verheiraten möchten, und ich sehe nicht ein, warum in einem solchen Falle der Staat, ich möchte sagen, so grausam sein soll und der Lehrerin das Ruhegehalt nehmen. Ich meine, wo ist und bleibt da die Gleichheit zwischen den Geschlechtern, wenn man der Lehrerin nicht einmal zugestehen will, daß sie in einem solchen Falle nicht ihr Ruhegehalt behalten soll. Mein Antrag entspricht so sehr der Billigkeit, daß Sie ihn

gar nicht ablehnen können. Sie müssen in Betracht ziehen, daß das Gehalt, was die Lehrerinnen bekommen, doch auf das spätere Ruhegehalt zugeschnitten ist, es müßte eben sonst höher sein. Ich glaube, meine Herren, daß ich nicht umsonst an Sie appelliere, wenn ich Sie bitte, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Voß hat das Wort.

Abg. Voß: Der vorliegende Teil wird einer der seltenen Fälle sein, wo ich mit Herrn Abg. Müller übereinstimme. (Bravo!) Ich halte seine Ausführungen für richtig und kann sie nur unterstützen. Ich bin auch der Ansicht, daß das Ruhegehalt bezahlt wird für die dem Staate geleistete Arbeit. Diese Arbeit kann umfangreich sein, sich über viele Jahre oder über wenige erstrecken. Immerhin ist ein Anspruch auf Ruhegehalt durch die Arbeit, die man dem Staate geleistet hat, erworben. Nach meiner Ansicht müssen wir die grundsätzliche Auffassung vertreten, daß überhaupt das Ruhegehalt nicht wegfallen darf, wenn eine Lehrerin sich verheiratet. Der Antrag Müller enthält nun sogar noch die Abschwächung, daß die Lehrerin mindestens 25 Jahre im Schuldienst gestanden haben muß. In dieser Form kann der ganze Landtag den Antrag wohl annehmen. Ich bitte daher, für den Minderheitsantrag Müller (Nuzhorn) einmütig einzutreten.

Präsident: Herr Abg. v. Levezow hat das Wort.

Abg. v. Levezow: Ich kann mich dem nur anschließen. Ich habe auch zuerst auf dem Standpunkt gestanden, daß man der Lehrerin genau so gut wie dem Lehrer das Ruhegehalt geben muß, wenn sie ihren Dienst getan hat, ganz einerlei, ob sie sich nachher verheiratet oder nicht. Ich habe nachher gehört, daß bestimmte Gründe vorliegen, um das nicht zuzubilligen. Aber ich meine, wenn die Lehrerin 25 Jahre im Dienst gewesen ist, dann fallen alle Gründe fort, die gegen die Gewährung eines Ruhegehalts angeführt werden können. Ich möchte auch bitten, dem Antrag Müller (Nuzhorn) zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: M. H.! Es sieht so aus, als ob Herr Abg. Müller (Nuzhorn) für diesen seinen Antrag im Ausschuß keinerlei Gegenliebe gefunden hätte. Aber er wird mir bestätigen müssen, daß ich in dieser Richtung bedeutend weiter gehen wollte, und zwar wollte ich allgemein — und auch von anderen Mitgliedern des Ausschusses waren solche Regungen vorhanden — den Lehrerinnen ein Ruhegehalt zuwenden. Wenn ich nun nicht für den Antrag Müller in diesem Falle eingetreten bin, so lag das an verschiedenen Gründen, die geltend gemacht wurden und die ohne weiteres auch gegenüber dem Antrag Müller (Nuzhorn) geltend gemacht wurden und die davon ausgingen, daß die Form des Antrags nicht durchführbar sei, daß sie nicht vollkommen sei. Und es wurde auch von Seiten des Herrn Regierungsvertreters darauf hingewiesen, daß die Fassung, die Herr Müller (Nuzhorn) gewählt hat, eine vollständig verfehlt ist und so nicht durch das Gesetz geregelt werden kann. Das Prinzip bei der ganzen Frage habe ich aber zweifellos ausgesprochen.

Aber ich will Ihnen was sagen, wir wollen mal

Herrn Abg. Müller (Nuzhorn) den Gefallen tun und wollen dafür stimmen. (Heiterkeit und Bravo.)

Präsident: Herr Abg. Müller (Nuzhorn) hat das Wort.

Abg. Müller: Die letzte Wendung kann mich wohl veranlassen, auf die Ausführungen des Herrn Abg. Schulz nicht weiter einzugehen. Es scheint, als wenn Herr Schulz eingesehen hat, daß er auf unrichtigem Wege war. Es freut mich, daß er seine Ansicht geändert hat. Was die anderen Ausführungen anlangt, so ist es natürlich bequemer, zu sagen: „Wegen der Form muß ich etwas ablehnen, im Prinzip bin ich dafür.“ Dann mag doch der Betreffende eine Aenderung in der Form vornehmen! Damit würde ich gern einverstanden sein. Ich bin durchaus nicht geneigt zu glauben, daß ich die Form unbedingt richtig gewählt habe. Aber ich weiß vor der Hand keine bessere und muß auf meinen Antrag bestehen. Ich freue mich, daß Herr Abg. Schulz den Antrag unterstützen will.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. Dr. Dursthoff: Ich werde selbstverständlich auch für den Antrag Müller (Nuzhorn) stimmen. (Bravo!) Aber ich fühle mich veranlaßt, auszusprechen, daß er irgend welche praktische Bedeutung für die Lehrerinnen kaum haben wird. Wenn sie erst nach 25 Dienstjahren Pension erlangen sollen, dann muß man sich klarmachen: Wann kommt das mal vor, daß eine Lehrerin dann noch heiratet? Wenn die Lehrerin angestellt wird, ist sie mindestens 20 Jahre alt; 25 Jahre später ist sie also ausgang der 40er Jahre. Wenn sie nun vorher nicht geheiratet hat, dann ist sie dann über die Gefahr, zu heiraten, meist hinaus. (Heiterkeit.) Sie können ja den Antrag annehmen, aber was Sie damit den Lehrerinnen zuwenden, das ist in der Tat nichts. Wenn Sie wirklich für die Lehrerinnen etwas tun wollen, möchte ich anheimgen, den Antrag zu veredeln, indem Sie vielleicht die Zeit um 10 Jahre heruntersetzen. So, wie der Antrag jetzt ist, bedeutet er nur Sand in die Augen streuen.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Wir stehen ungefähr wie die Barbaren da, daß wir dem Antrag Müller (Nuzhorn) nicht zugestimmt haben. Aber die Sache liegt so, daß ich den Antrag nicht als wertvoll bezeichnen kann. Es handelt sich nicht darum, daß die Lehrerin, wenn sie 25 Jahre gedient hat, nun soll heiraten dürfen. Nein, sie soll 25 Jahre gedient haben und dann dienstunfähig sein. Und wenn sie dann noch Lust hat zum Heiraten, dann soll sie die Pension beziehen. Aber das sind derartige Ausnahmefälle, daß man sie überhaupt nicht gesetzlich regeln kann. Und wenn es wirklich so Gesetz würde, dann wäre es so: Hat sie 24 Jahre gedient, soll sie keine Pension haben; hat sie aber 25 Jahre gedient und sich verheiratet, dann bekommt sie volle Pension. Das ist ein Entgegenkommen, das tatsächlich kein Entgegenkommen bedeutet. Wenn man überhaupt etwas tun will, muß man jeder Lehrerin, die dienstunfähig geworden ist und dann heiratet, die Pension ruhig weiter geben. Dagegen sind aber prinzipielle Bedenken geäußert, die auch Herr Müller (Nuzhorn) sich zu eigen gemacht hat. Wenn man aber das Prinzip fallen läßt, dann ist es nach meiner

Ansicht nichts als eine Spielerei, diese Ausnahme beizubehalten. Der Schwerpunkt liegt darin: Der Unterschied, der zwischen männlichem und weiblichem Geschlecht gemacht ist, besteht nicht darin, daß die pensionierten Lehrerinnen nicht heiraten dürfen, sondern besteht darin, daß man der Lehrerin nicht das Heiraten gestattet und sie gleichzeitig in der Schule bleiben läßt. So lange dieser Unterschied zwischen Lehrern und Lehrerinnen gemacht ist, so lange werden Sie auch diese Ungleichheit nicht aus der Welt schaffen können. Die ist die selbstverständliche Konsequenz davon. Also wenn Herr Abg. Müller (Ruhhorn) beantragen will, daß die Lehrerinnen, die dienstunfähig geworden sind, die Pension weiter beziehen, auch wenn sie heiraten, so kann man sich das überlegen. Aber wenn nur dieser Antrag gestellt ist, der ungerechterweise einen Unterschied macht, ob die Lehrerinnen 24 oder 25 Jahre im Dienst gewesen sind, so lange kann ich das nicht mitmachen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Ruhhorn) hat das Wort zum drittenmal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. Müller: M. H.! Sie wollen bei der Beurteilung meines Antrags berücksichtigen, daß ich allein gegen den ganzen Ausschuß gekämpft habe und infolgedessen meinen Antrag so bescheiden wie nur möglich gestellt habe, um doch wenigstens dies für die Lehrerinnen herauszuschlagen. Wenn Herr Abg. Dursthoff weiter gehen und einen anderen Antrag stellen will, wonach die Lehrerinnen schon 10 Jahre eher diese Vergünstigung genießen sollen, bin ich gern bereit, dafür zu stimmen. Aber ich glaube, daß ich mit der Annahme dieses Antrages schon viel erreicht habe, einmal des Grundes wegen und dann, weil ich den ganzen Ausschuß gegen mich hatte.

M. H.! Wenn Herr Abg. Koch, um meinen Antrag zu bekämpfen, dargelegt hat, es wäre unbillig, nach 25 Jahren die Pension zu gewähren, während hingegen diejenige Lehrerin, die nur 24 Jahre gedient habe, diese Vergünstigung nicht erhalte, so kommen wir wieder auf ähnliche Erörterungen hinaus, wie sonst schon. Irgendwo muß doch eine Grenze gesetzt werden. Wenn 24 Jahre als Grenze gesetzt würden, dann würde man wieder sagen können, die nach 23 Jahren pensionierte Lehrerin ist im Nachteil. Herr Abg. Koch mag ja selbst nur eine Grenze festsetzen, ich bin ja selbstverständlich zu allem Entgegenkommen bereit! Meinemwegen mag er noch viel weiter heruntergehen mit der Grenze. Also ich glaube, daß gegen meinen Antrag im Grunde nichts einzuwenden ist. Ich würde sogar bereit sein, der Lehrerin nach dieser Richtung überhaupt das zuzuerkennen, was den Lehrern gewährt ist. Aber dafür werden wir heute hier noch keine Mehrheit finden, denn die allerdings nicht unwichtigen Bedenken, die von Seiten des Herrn Ministers hiergegen geltend gemacht wurden, werden für die meisten im Landtag ausschlaggebend sein. Die Einwendung, die nach der Richtung hin gegen meine Ausführung gemacht ist, daß es nur Ausnahmefälle sein würden, kann ich nicht anerkennen. Ja, wenn es denn auch nur Ausnahmen wären und es kommt mal eine einzelne Lehrerin in diese Lage, warum wollen wir ihr denn ohne zwingenden Grund das Ruhegehalt nehmen, das sie doch während 25 Jahre sich verdient hat? Ich halte es für unbillig,

wenn die Lehrerin in dieser Weise zurückgesetzt wird gegen den Lehrer, der sich schon während seiner Amtsdauer jeden Augenblick verheiraten kann.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Die Sache ist im Ausschuß eingehend verhandelt worden. Ich glaube, wenn der Landtag sich die Anträge ansieht, die in Bezug auf diesen Abschnitt gestellt sind, daß er sagen muß, die Lehrerinnen sind sehr gut behandelt. Denen ist weit entgegengekommen. Nun klingt ja der Antrag Müller wunderschön, wenn man ihn oberflächlich ansieht. Es ist aber doch anders. Herr Abg. Koch hat recht, der Unterschied ist zu groß. Wenn die Lehrerin 24 $\frac{1}{2}$ Jahre im Dienst gewesen ist, kriegt sie nichts, dagegen wenn sie 25 Jahre gedient hat, bekommt sie Ruhegehalt. Also man müßte das abschwächen und etwa sagen, nach zehnjähriger Dienstzeit erhält die Lehrerin einen gewissen Prozentsatz ihres Gehalts als Ruhegehalt, und das steigert sich allmählich. Dann kommt man auf prinzipielle Bedenken. Ich will nicht näher darauf eingehen. Es liegen aber erhebliche Bedenken vor. Sonst hätte der Ausschuß, der den Lehrerinnen nach jeder Richtung entgegengekommen ist, nicht davon abgeraten, diesem Antrag zuzustimmen. Ich kann nur bei dem Ausschußantrag bleiben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 120 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Jetzt bitte ich die Herren, die den Antrag 121 „Annahme des § 93“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 122:

Annahme des folgenden § 93a:

„In besonderen Ausnahmefällen können auch verheiratete Lehrerinnen angenommen und angestellt werden.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 122, schließe sie, da niemand das Wort wünscht, eröffne sie zum Antrag 123:

Annahme des § 94,

schließe sie, da niemand das Wort wünscht, eröffne sie zum Antrag 124:

Annahme des folgenden § 94a:

„Auf Lehrerinnen für den Unterricht in Handarbeiten und im Turnen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Sie werden vom Schulvorstande auf Grund eines Dienstvertrags angenommen. Vollbeschäftigte geprüfte Handarbeitslehrerinnen und Turnlehrerinnen können unwider-ruflich angestellt werden. Auf solche Lehrerinnen finden die §§ 91 bis 94 Anwendung.“

Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht. Die Herren Berichterstatter verzichten. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 122 und 123 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die beiden Anträge sind angenommen. Ich bitte nunmehr die Herren, die den eben verlesenen Antrag 124 auch annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch dieser Antrag ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum 6. Abschnitt. M. H.! Ich sehe aber ein, daß wir heute vormittag bis 2 Uhr mit der Durchberatung des Schulgesetzes nicht zu Ende kommen. Wir werden also auch die übrigen Punkte der Tagesordnung heute vormittag nicht erledigen können. Ich möchte aber doch, daß die ganze Tagesordnung noch heute erledigt wird und schlage Ihnen deshalb vor, unsere Sitzung jetzt zu vertagen bis 4 Uhr und eine Nachmittagsitzung um 4 Uhr wieder anzuberaumen. Der Landtag ist einverstanden. Dann vertage ich die Sitzung bis heute nachmittag 4 Uhr. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten.

Fortsetzung

der 19. Sitzung am 15. Februar, nachmittags 4 Uhr.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung. Wir kommen zum Antrag 125:

Annahme der §§ 95 und 96.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 125 und zum § 95. Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. Hollmann: M. H.! Ich glaube, daß es zu diesem Paragraphen wohl am besten angebracht ist, wenn ich die Frage hier anschneide. Es handelt sich um die Beitragspflicht der Dienstboten. Nach dem neuen Einkommensteuergesetz war es zweifelhaft, ob sie pflichtig seien für die Schulumlagen oder nicht. Es wurde damals seitens der Staatsregierung eine Anweisung an die Ämter erlassen, daß die Dienstboten nicht zu den Schulumlagen herangezogen werden sollten. Es ist bei dem neuen Schulgesetz vielleicht anzunehmen, daß auf Grund der Gemeindeordnung die Dienstboten pflichtig sein würden. Ich möchte aber demgegenüber darauf hinweisen, daß sie doch gar kein Interesse an der Schule haben, soweit sie in Kost und Lohn bei der Herrschaft sind.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Berichterstatter Abg. Tanzen: Die Frage ist im Ausschuß nicht verhandelt worden. Nach meiner Ansicht werden aber die Dienstboten genau so zu den Schulumlagen beitragspflichtig sein, wie zu den übrigen Gemeindeumlagen. Denn die Schulumlagen werden zum Teil nach der Grund- und Gebäudesteuer, zum Teil nach der Einkommensteuer und zum Teil nach der Gesamtsteuer erhoben. Sie würden also, soweit sie einkommensteuerepflichtig sind, ebenso wie zu den übrigen Gemeindeumlagen auch zu den Schulumlagen beizutragen haben. Getrennt werden die Dienstboten nicht behandelt werden können.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. Hollmann: Ich würde es doch für eine große Unbilligkeit halten. Es steht im § 95:

Die Schulausgaben sind von der Gemeinde zu bestreiten, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,

und in dem folgenden Paragraphen heißt es, daß die Aufbringung der Schulausgaben in der Regel nach den Ein-

kommensteuersätzen erfolgt. Man würde dadurch einen Kreis beitragspflichtig machen, der bisher frei war und der gar kein Interesse an der Schule hat. Es würde außerdem in der Tat so werden, wie auch das neue Einkommensteuergesetz bewiesen hat, daß die Herrschaft den Betrag bezahlen muß und es in der Praxis dabei bleibt. Es würde darauf hinauskommen, daß direkt oder indirekt die Herrschaft es bezahlt. Es würde auch insofern ungünstig wirken, weil auf der Geest die Verhältnisse so liegen, daß diejenigen Steuerzahler, die wenig eigene Arbeitskraft haben, daher in der Regel wenig steuerkräftig sind, am meisten für die Dienstboten zu entrichten hätten. Ich sage, ich halte es für ungerecht, wenn hier ein weiterer Kreis gezogen wird, der bisher nicht pflichtig war und ein Interesse an der Schule nicht hat.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Der letztere Fall, den Herr Abg. Hollmann angeführt hat, ob die Dienstboten selbst bezahlen oder die Herrschaft, das ist eine Sache für sich. Im übrigen haben die Dienstboten genau so gut Interesse an der Schule wie ein Junggeselle oder ein kinderloses Ehepaar. Die Gesetzgebung steht auf dem Boden, daß es allgemeine gleichmäßige Pflicht der Bevölkerung ist, die Schullasten zu tragen. Man könnte übrigens von den Dienstboten sagen, wenn man das Interesse in Betracht ziehen will, daß sie besonders für die Zukunft ein Interesse an der Schule haben. Die Frage, ob sie die Umlage selbst bezahlen oder die Herrschaft, das kann im Gesetz nicht entschieden werden.

Präsident: Herr Geheimen Ministerialrat v. Finckh hat das Wort.

Geheimer Ministerialrat v. Finckh: Die Frage, ob die Dienstboten beitragspflichtig sind, bleibt nach dem neuen Gesetz dieselbe, die sie bisher war. Durch das Einkommensteuergesetz ist die Sache neu geregelt worden. Und nach dem bisherigen Schulgesetz richtet es sich darnach, wie die Armensteuerpflicht ist. Jetzt richtet es sich nach § 96 und nach dem Einkommensteuergesetz. Die Schulausgaben, soweit nicht in den §§ 97 und 98 etwas anderes bestimmt ist, sind zu bestreiten nach den Einkommensteuersätzen. Die Frage, ob auf Grund des neuen Einkommensteuergesetzes eine Aenderung stattgefunden hat, muß eventuell im gerichtlichen Wege zum Austrag gebracht werden vor dem Verwaltungsgericht.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort zum drittenmal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. Hollmann: Ich muß zunächst noch erwidern, ich habe im Gegensatz zu dem, was Herr Abg. Tanzen sagte, den Schwerpunkt darauf gelegt, daß nach der Verfügung des Staatsministeriums an die Ämter die Dienstboten bisher nicht pflichtig waren für die Schulumlagen, und nach diesem Gesetz würde vielleicht der Kreis erweitert werden im Gegensatz zu der Erklärung des Regierungsbevollmächtigten. Wenn das Gesetz sie pflichtig machte, dann würde tatsächlich ein weiterer Kreis pflichtig gemacht werden, und darüber wollte ich gern Auskunft haben.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich eröffne die Beratung zu § 96. Das Wort ist nicht ver-

langt. Ich schließe also die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 125 annehmen wollen, sich zur Erhebung. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 126 der Mehrheit, der Abgg. Dörr, Driver, Franke, v. Fricke, Frye, Grube, Haben, Henn, Hergens, Koch, Müller (Muthorn), Roth, Schmidt, Steenbock, Tangen:

Annahme des ersten Absatzes im § 97 unter Ersetzung der Worte „Grund- und Gebäudesteuer“ durch das Wort „Gesamtsteuer“.

Antrag 127 der Minderheit:

Annahme des Absatzes 1 im § 97.

Es folgt dann weiter der Antrag 128 (Ausschußantrag): Im zweiten Absätze des § 97 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „600“ und das Wort „Oberschulkollegiums“ durch die Worte „Staatsministeriums, Departements der Kirchen und Schulen und des Staatsministeriums, Departements des Innern“ ersetzt.

Ebenfalls ein Ausschlußantrag 129:

Annahme des zweiten Absatzes im § 97 mit der aus dem Antrage 128 sich ergebenden Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 126 bis 129 und zum § 97. Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug**: Ich möchte ein paar Worte zu § 97 sagen, und zwar möchte ich mich aussprechen für den Antrag der Minderheit und Sie bitten, denselben anzunehmen. Der Antrag der Minderheit geht dahin, den § 97 so anzunehmen, wie er im Entwurf steht. Ich kann mich den Anschauungen der Mehrheit nicht anschließen und halte die Fassung des Paragraphen im Entwurf für viel besser. Es kann darin den besonderen Verhältnissen der Gemeinde Rechnung getragen werden. Ich will nur auf die Gemeinden Rüstringens exemplifizieren. Wenn der Antrag der Mehrheit angenommen wird, so kommen die Forensen, z. B. die kaiserliche Werst, wesentlich besser davon als bei dem heutigen Zustand. Das ist durchaus nicht wünschenswert. Die Sache ist so einschneidend für die dortigen Gemeinden, daß der Stadtrat von Heppens und der Gemeinderat von Bant an die Staatsregierung petitioniert haben, im Falle der Antrag der Mehrheit angenommen werden sollte, so möge die Staatsregierung das Gesetz nicht publizieren. Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Minderheit anzunehmen und den der Mehrheit abzulehnen.

Präsident: Herr Berichterstatter Tangen hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Tangen**: Herr Abg. Hug sagte, wenn die Regierungsvorlage angenommen werde, habe die Gemeindevertretung eine größere Bewegungsfreiheit. Das trifft nicht zu. Er muß berücksichtigen, daß im zweiten Absatz steht, daß von der Gemeindevertretung eine andere Verteilung der Baulast beschloffen werden könne. Also der Gesetzentwurf will für die Fälle sorgen, die in den allermeisten Fällen zutreffen; das ist die Gesamtsteuer. Aber die Grund- und Gebäudesteuer kann ja auch beschloffen werden, wenn die Gemeinden sie für gerecht halten. Deshalb ist der Antrag der Mehrheit richtig, daß als Regel die Gesamtsteuer gilt. Alles andere kann natürlich gemacht werden, je nach den Bedürfnissen der Gemeinde.

Präsident: Herr Geh. Ministerialrat v. Finckh hat das Wort.

Geh. Ministerialrat **v. Finckh**: M. H.! Diese Frage ist auch bei der Bearbeitung des Gesetzes geprüft worden. Die Staatsregierung hat geglaubt, an dem Beschluß des Landtags, der auch in der Begründung angeführt ist, festhalten zu sollen, daß die Baulast nach der Grund- und Gebäudesteuer erhoben werden soll. Es ist nun im Ausschuß — die Begründung der Ausschlußmehrheit ergibt das ja — an Stelle der Grund- und Gebäudesteuer die Gesamtsteuer gesetzt worden. Die Staatsregierung legt Wert darauf, zum teil auch aus den Gründen des Herrn Abg. Hug, die von den Gemeinden Heppens und Bant sehr nachdrücklich bei der Staatsregierung vertreten sind, daß es bei dem Entwurf bleibt. Es ist dies eine sehr wesentliche Frage der Kommunalbesteuerung, und es ist dem Landtag ja bekannt, daß gerade der Landtag darauf hingewiesen hat, daß eine einheitliche Neubearbeitung der Kommunalbesteuerung in Erwägung gezogen werden möge. Nach Ansicht der Staatsregierung ist es dann doch nicht ganz glücklich, einen sehr wesentlichen Teil sozusagen vorweg zu nehmen, ohne einen Ueberblick zu haben, wie die Konsequenzen im ganzen gehen werden. Nach Ansicht der Staatsregierung wird dann der geeignete Moment dafür sein, ob eine Aenderung eintreten soll, wenn es sich um die Neuregelung der gesamten Kommunalbesteuerung handelt. Wir müssen deshalb daran festhalten, daß es so das Wichtigste ist, wie in der Regierungsvorlage beantragt wird.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug**: Nur ein paar Worte dazu! Nach dem Entwurf soll die Regel die sein, nach der Grund- und Gebäudesteuer die Mittel aufzubringen. Nach dem Antrag der Mehrheit soll dagegen die Aufbringung der Mittel nach der Gesamtsteuer die Regel und die Aufbringung nach der Grund- und Gebäudesteuer die Ausnahme sein. Ich will nun keine Steuerdebatte hervorrufen, aber ich bin auch der Meinung, daß eine Aenderung des bisherigen Zustandes erst dann vorgenommen werden soll, wenn die Frage der Kommunalbesteuerung hier gelöst wird. Das ist sonst ein Vorwegnehmen eines Teils der Kommunalbesteuerung, das zu Konsequenzen führt, die wahrscheinlich niemand haben will und die für uns in Rüstringen ganz außerordentlich schädigend zutage treten werden.

Präsident: Herr Abg. Tangen hat das Wort.

Abg. **Tangen**: Ich kann ein Vorwegnehmen dieser Frage darin nicht erblicken, daß der Entwurf dem Antrag des Ausschusses entsprechend geändert wird. Wenn der geeignete Moment dann später kommen sollte, kann man genau so gut dann das Gesetz ändern, wenn „Gesamtsteuer“ darin steht, als wenn „Grund- und Gebäudesteuer“ darin steht. Im Grunde ist die Einkommensteuer als richtige Grundlage angenommen worden für die Verteilung der Schullasten.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz**: Ich möchte kurz auf einen Moment hinweisen. Ich glaube, nach den Ausschußverhandlungen zu urteilen, ist bei der Staatsregierung nicht allein das Moment maßgebend gewesen, die Beordnung im Entwurf so zu

lassen, um nicht der demnächstigen einheitlichen Regelung der Kommunalbesteuerung vorzugreifen, sondern auch das Moment, nicht eine weitere Belastung der Einkommensteuerpflichtigen hervorzurufen, wie es durch die Gesamtsteuer der Fall sein würde. Es ist doch zweifellos, bei der Beordnung, wie die Mehrheit sie will, wird eine weitere Belastung der Einkommensteuerpflichtigen herbeigeführt werden, es wird den Einkommensteuerpflichtigen eine Last auferlegt, die sie bisher nicht getragen haben, während der Grundbesitz entlastet wird. Und dagegen muß man sich wehren.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Die Herren Berichterstatter verzichten. Wir stimmen ab. Ich lasse abstimmen über den Antrag 126 der Mehrheit und bitte die Herren, die den Antrag 126 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag der Minderheit 127 erledigt. Wir stimmen nunmehr ab über die Anträge 128 und 129, beides Ausschußanträge. Ich bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 130:

Annahme des § 98 unter Streichung der Einklammerungen und unter Ersetzung des Wortes „Rebenlehrer“ in Ziffer 4 durch das Wort „Lehrer“.

Es wird wohl beidemale heißen müssen, Herr Berichterstatter: „Lehrers“, „eines Lehrers“. Das ist ein Schreibfehler im Antrag. Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und zum § 98. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 131:

Annahme des § 99

und zum § 99. Auch hier wird das Wort nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die die Anträge 130 und 131 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen.

Zum § 100 beantragt der Ausschuß im Antrag 132:

Dem § 100 wird der folgende zweite Absatz hinzugefügt:

„In derselben Weise sind die Kosten im Falle des § 38 zu verteilen, falls mehr als 10 Kinder aus der einen Gemeinde Schulen der anderen Gemeinden zugewiesen werden.“

Im Antrag 133 beantragt er:

Dem § 100 wird der folgende dritte Absatz hinzugefügt:

„Der § 99 Absatz 3 findet Anwendung.“

Im Antrag 134 beantragt der Ausschuß:

Annahme des § 100 nach den Beschlüssen zu den Anträgen 132 und 133.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 132 bis 134 einschließlich und zum § 100. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 132 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die die Anträge 133 und 134 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen.

Im Antrag 135 beantragt der Ausschuß:

Der zweite Absatz im § 101 erhält folgenden Zusatz: „soweit die Kosten nicht durch Errichtung von Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht vom Oberschulkollegium genehmigt oder nicht nachträglich als notwendig anerkannt sind.“

Im Antrag 136 beantragt dann die Mehrheit des Ausschusses:

Im dritten Absätze des § 101 werden in der dritten Zeile die Worte „der neunmonatlichen“ durch die Worte „von 60 vom Hundert der“ ersetzt.

Im Antrag 137 beantragt die Minderheit:

Annahme des dritten Absatzes im § 101.

Im Antrag 138 beantragt der Ausschuß:

Der erste Satz im dritten Absätze des § 101 erhält folgenden Zusatz:

„soweit die Kosten nicht durch Errichtung von Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht vom Oberschulkollegium genehmigt oder nicht nachträglich als notwendig anerkannt sind.“

Und im Antrag 138a:

Annahme des § 101 mit den aus den Anträgen 135 bis 138 sich ergebenden Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 135 bis 138a und zum § 101. Se. Excellenz Herr Minister Ruhlstrat hat das Wort.

Minister **Ruhlstrat** II: M. H.! Wie Sie aus dem Ausschußbericht ersehen, steht die Regierung diesem Antrag 136 ablehnend gegenüber. Wir halten es nicht für angebracht, daß bei dieser Gelegenheit ein Stück der vor drei Jahren geschaffenen Finanzreform wieder geändert wird. Der Herr Finanzminister erklärt, sich nicht darauf einlassen zu können, daß eine so große Neubelastung der Staatskasse bei Gelegenheit des Schulgesetzes geschaffen würde, wie es durch die Herabsetzung der Grenze, wo die Leistungsfähigkeit der Gemeinde aufhören soll, auf 60% der Einkommensteuer, geschehen würde. Ich bedaure daher, erklären zu müssen, daß für die Staatsregierung dieser Antrag 136 unannehmbar ist.

Präsident: Herr Abg. Taugen als Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Taugen:** M. H.! Ich kann mich sehr kurz fassen nach der Erklärung des Herrn Ministers. Ein wesentlicher Grund für den Ausschuß, die Grenze herunterzusetzen von 75 auf 60%, ist derjenige gewesen, daß nach § 116 die Schulachten ohne einen gegenseitigen Ausgleich ihres Vermögens an die Gemeinden übergehen sollen. Darin liegt immerhin eine gewisse Härte gegenüber den gutsituierten Schulachten, und ist es dem Ausschuß nicht ganz leicht gewesen, der Vorlage in dem Punkte zuzustimmen. Der Entschluß ist wesentlich erleichtert worden dadurch, daß man hier sozusagen eine gewisse Ausgleichung auf die Staatskasse übernehmen konnte, indem man die Grenze heruntersetzte. Insofern hängen die beiden Paragraphen etwas miteinander zusammen. Ich kann mich im übrigen weiterer Bemerkungen enthalten. Ich wollte nur



hierauf aufmerksam gemacht haben, weil das ein Grund für die Mehrheit des Verwaltungsausschusses mit gewesen ist.

Präsident: Herr Geh. Ministerialrat v. Finckh hat das Wort.

Geh. Ministerialrat **v. Finckh:** Wenn ich mich der Verhandlungen im Ausschuß recht erinnere, so ist mir doch zweifelhaft, ob dies Moment, was Herr Abg. Tanzen eben angeführt hat, besonders für uns nicht dem Landtag angehörige Anwesende so zum Ausdruck gekommen ist. Wir haben uns bemüht, im Ausschuß die Gründe darzulegen, aus welchen eine andere Regelung überhaupt gar nicht durchführbar gewesen wäre, und daß es bei der Weise, wie in § 116 nun vorgeschlagen wird, verbleiben müßte. Wir werden ja nachher bei § 116, wenn der Paragraph zur Debatte kommt, darauf zurückkommen können. Hier handelt es sich doch tatsächlich nur darum, was der Herr Minister vorhin gesagt hat und was sich auch aus dem Ausschußbericht ganz klar ergibt, daß die Mehrheit der Ansicht war, das, was nach ihrer Ansicht vor drei Jahren zu Unrecht bei der Finanzreform beschlossen war, jetzt bei dieser Gelegenheit wieder rückgängig zu machen. Daß die Staatsregierung sich darauf nicht einlassen wird, ist vom Herrn Minister schon gesagt worden. Ich möchte aber doch noch darauf hinweisen, es war im Ausschuß die Befürchtung geäußert worden, daß bei dieser Gelegenheit wahrscheinlich die Staatsregierung mal wieder ein sehr gutes Geschäft machen würde. Denn man sprach damals die liebenswürdige Besorgnis aus, bei den Berechnungen hätte es sich immer so herausgestellt, daß es nachher nicht ganz so schlimm gewesen wäre und noch stets ein Plus zu Gunsten der Staatskasse herausgekommen sei. Daß diese Befürchtung grundlos war, ist von der Staatsregierung entschieden betont worden. Es liegt nicht das geringste dafür vor, daß bei dieser Gelegenheit noch ein Profit zu Gunsten der Staatskasse herauskommen soll. Und — dies möchte ich gerade betonen — um hierüber keinen Zweifel zu lassen, ist noch der Antrag, der auf Seite 497 des Berichts steht, von Seiten der Staatsregierung vorgeschlagen und auch von Seiten des Ausschusses akzeptiert worden, daß nämlich jedenfalls fortan nicht weniger seitens der Staatskasse aufgewendet werden soll, als im Berechnungsjahr vor Inkrafttreten des künftigen Gesetzes verwendet sein wird. Daraus ergibt sich ganz evident, daß hier ein Vorteil für die Staatskasse nicht herauskommen kann und es sich nur darum handelt, daß, was bei Gelegenheit der Finanzreform verloren ist, jetzt zurückzuholen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Ich kann dem Herrn Regierungsbevollmächtigten an sich nur zustimmen. Es ist im Ausschuß klargestellt worden, daß der Staat ein Geschäft bei dieser Beordnung gegenüber dem jetzigen Zustand nicht machen würde. Ich gebe auch selbstverständlich zu, daß der Ausschuß sich überzeugt hat, daß ein Ausgleich zwischen den Schulachten sehr schwierig sein würde. Ich habe auch nur betont, daß die Härte dieser mangelnden Ausgleichung erleichtert werden würde für diejenigen Schulachten, die sich benachteiligt glauben, durch diese Herabsetzung der Grenze auf 60%. Das ist im Ausschuß zum Ausdruck gekommen,

wenn es auch nicht der alleinige Grund gewesen ist. Es steht auch im Ausschußbericht. Ich darf es wohl vorlesen:

„Dadurch würde auch der Uebergang des Vermögens der Schulachten auf die bürgerlichen Gemeinden ohne Ausgleichung, wie sie im § 116 vorgesehen ist, für diejenigen Schulachten erleichtert werden, die sich durch diese Beordnung benachteiligt glauben.“

Dieser Bericht hat auch dem Herrn Regierungsbevollmächtigten vorgelegen, bevor er geklatscht worden ist, und hat dieser keine Einwendungen gegen die Fassung erhoben. An sich liegt eine Erleichterung darin, das ist zuzugeben. Ich habe nur betonen wollen, daß diese beiden Sachen etwas zusammenhängen.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Der Hauptgrund für die Heruntersetzung des Prozentsatzes auf 60 ist im Ausschuß der gewesen — wie schon vom Regierungstisch gesagt ist —, daß man das, was der Staat bei der Finanzreform profitiert hat, hier wieder herausholen wollte. (Abg. Tanzen: Zum Teil!) Der Hauptgrund ist das gewesen, sage ich. Ich könnte der Heruntersetzung auf 60% an sich wohl zustimmen, wenn wir im Gelde schwämmen. Aber ich glaube, danach ist unsere Finanzlage nicht angetan. M. H.! Zunächst steht uns doch eine große Ausgabe hervor, der böse Wohnungsgeldzuschuß. (Heiterkeit.) Lachen Sie nicht! Ich werde Sie nicht lange damit elenden. Die Gehaltserhöhung für die Beamten ist in Preußen beschlossen. Ihr werden Sie sich hier nicht entziehen können. Also der Betrag, der in Frage kommt — das sind etwa 250 000 M —, wird in Gestalt eines Wohnungsgeldzuschusses oder in Form einer Gehaltserhöhung jetzt oder im nächsten Jahre verausgabt werden müssen. Der Herr Minister hat uns für nächstes Jahr ferner ein neues Lehrerbefoldungsgesetz angekündigt, weil in Preußen die Lehrergehalte erheblich aufgebessert seien, müßten wir folgen. Ich veranschlage die Summe, die die Lehrergehalte mehr nötig machen, für die Staatskasse auch auf ca. 250 000 M. Das sind 500 000 M. Dazu kommen erhöhte Ansprüche, die die Reichsfinanzreform an die Einzelstaaten stellen wird. Und dann habe ich eigentlich noch den stillen Wunsch, daß wir den letzten Rest der Grund- und Gebäudesteuer beseitigen müssen. (Sehr richtig! Heiterkeit.) Das ist mir wirklich ernst, denn jetzt ist tatsächlich der Grundbesitz dreifach besteuert, nämlich durch die Einkommensteuer, die Grund- und Gebäudesteuer und die Vermögenssteuer. Der Landtag hat vor einigen Jahren anerkannt, daß die Grund- und Gebäudesteuer beseitigt werden muß; sie ist ja bis auf ein Drittel jetzt auch schon aufgehoben. Dies letzte Drittel muß ebenfalls verschwinden. Das macht auch noch 360 000 M aus. M. H., das sind also noch große Ausgaben in nächster Zukunft. Ich weiß nicht, woher das Geld kommen soll! Unlängst sagte mir ein Eisenbahner: „Aus dem Topf der Eisenbahn kann noch mehr herausgenommen werden.“ Der Meinung bin ich auch. (Heiterkeit.) Ich kann, weil wir kein überflüssiges Geld haben, das Hinuntergehen auf 60% nicht mitmachen und bitte, den Minderheitsantrag anzunehmen, um so mehr, als die Staatsregierung erklärt hat, daß der Mehrheitsantrag für sie unannehmbar sei.

Präsident: Herr Abg. Müller (Muzhorn) hat das Wort.

Abg. Müller: Für diejenigen Schulachten, die sich gegenüber anderen zur Zeit in einer etwas günstigen Situation befinden, wirkt das neue Schulgesetz in finanzieller Beziehung in hohem Grade ungünstig. Deshalb glaube ich wohl nicht mit Unrecht behaupten zu können, daß diese Bewilligung einer staatlichen Beihilfe, welche schon mit 60% anfangen soll, die durchaus notwendige Folge der Aufhebung der alten Schulachten ist, um nun einen gerechten Ausgleich herbeizuführen.

M. H.! Es wird in den großen Gemeinden ungeheuer viel böses Blut machen, wenn die Vermögensenteignung bei den gutsituierten Schulachten zu gunsten der Gesamtgemeinde eintreten wird. Die gutsituierten Schulachten sollen ihre günstige Situation gänzlich aufgeben und die Angehörigen dieser Schulachten, die nach heutigen Verhältnissen gerechnet vielleicht 50% der Einkommensteuer als Schullasten zu tragen haben, müssen später vielleicht 100% aufbringen. Aus diesem Grunde ist es nur eine Forderung der Gerechtigkeit, der wir garnicht aus dem Wege gehen können, wenn wir das Zugeständnis machen, daß schon mit 60% die Beihilfe des Staats eintritt. Nur dadurch wird eine gewisse Erregung über das neue Schulgesetz etwas eingeschränkt.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwarp) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Ich glaube, im großen ganzen ist es so gehoppst wie gesprungen. Wenn die Staatskasse mehr hergeben soll, muß der Staatskasse mehr zugeführt werden, und das kann nur geschehen durch Zuschläge zur Einkommensteuer. Wenn jetzt großes Gewicht darauf gelegt wird, daß die wohlhabenden Schulgemeinden stärker herangezogen werden könnten, so ist dieser Gesichtspunkt nicht ungerechtfertigt. In der Schulacht, wo ich wohne, sind bisher fast immer über 100% der Einkommensteuer als persönliche Last gehoben, im vergangenen Jahre 120%, in diesem Jahre werden 150% gehoben. Es könnte mir ja lieb sein, wenn das auch auf 60% reduziert werden könnte. Im übrigen bin ich auch mit 75% einverstanden. Die Ungerechtigkeit in dieser Beziehung kann gar nicht groß sein. Derartige Ungerechtigkeiten haben wir schon früher erlebt, als vor etwa 20 Jahren die Bestimmung von der sogenannten Landentschädigung Gesetz wurde. Damals wurde gerade den ärmeren Schulachten dies auferlegt, mit einem mal jährlich 90—120 M mehr zu zahlen. Da wurde nichts von Ungerechtigkeit gesprochen. Also wenn jetzt den reicheren Schulachten etwas mehr auferlegt wird, sehe ich das durchaus nicht als Ungerechtigkeit an. Der Begriff „reich“ hängt für eine Schulacht sehr von Zufälligkeiten ab. Ein reicher Mann kann das schon verursachen, oder ein gutgehendes Geschäft. Ich sehe nicht ein, weshalb wir nicht die Regierungsvorlage annehmen wollen. Im übrigen kann ich den Standpunkt des Herrn Finanzministers durchaus nicht begreifen, daß er so ablehnend sich verhält. Wenn er mehr herauszahlen soll, so kann er auch wieder mehr fordern durch Zuschläge zur Einkommensteuer.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und

Berichte. XXXI. Landtag, 1. Versammlung.

zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Ausschußantrag 135. Ich bitte die Herren, die diesen Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Jetzt lasse ich abstimmen über den Antrag der Mehrheit 136 und dem gegenüberstehend den Antrag der Minderheit 137, und bitte ich die Herren, die den Antrag 136 der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 24 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag 137 der Minderheit erledigt. Antrag 138 ist ein Antrag des Ausschusses und ebenfalls 138a, der nur die Konsequenz aus den vorherigen Beschlüssen zieht. Ich lasse über die beiden Anträge 138 und 138a zusammen abstimmen, und bitte Herren, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Beide Anträge sind angenommen.

Folgt der Antrag 139, Mehrheitsantrag:

Annahme der Ueberschrift unter Ziffer IV mit der Aenderung, daß das Wort „Bürgerschulen“ durch die Worte „höhere Bürgerschulen“ ersetzt wird.

Minderheitsantrag 140:

Unveränderte Annahme der Ueberschrift unter Ziffer IV.

Es folgt dann ein Antrag 141. Dieser Antrag ist durch eine Neuformulierung des Ausschusses ersetzt, weil ein Schreibfehler vorlag und lautet jetzt folgendermaßen:

Annahme des § 102 in folgender Fassung:

„Neben den Volksschulen können die Gemeinden durch Gemeindestatut höhere Schulen, höhere Bürgerschulen und Mittelschulen errichten. Mittelschulen können auch in Verbindung mit Volksschulen errichtet werden.“

Das ist der ganze Ausschuß, der dies beantragt. Eine Minderheit beantragt dann im Antrag 142:

Annahme des zweiten Absatzes im § 102 in folgender Fassung:

2. Im Sinne dieser Bestimmung ist eine Bürgerschule eine Schule, die mehr Lehrfächer als die Volksschule, insbesondere Pflichtunterricht in 2 Fremdsprachen hat, aber nicht militärberechtigt ist, und eine Mittelschule eine Schule, die entweder neben den Elementarfächern Pflichtunterricht in einer Fremdsprache hat oder in neunjährigem Kursus in anderen Fächern erheblich über das Ziel der Volksschule hinausgeht.“

Eine Mehrheit beantragt im Antrag 143:

Annahme des Absatzes 2 im § 102.

Das ist der Gegenantrag zu Antrag 142. Im Antrag 144 beantragt der Ausschuß:

Annahme des Absatzes 3 im § 102.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 139 bis 144, zu der Ueberschrift des Titels IV und zum § 102 und gebe das Wort Sr. Exz. Herrn Minister Ruhlstrat.

Minister Ruhlstrat II: M. H. Den Antrag 139, zunächst das Wort „Bürgerschulen“ zu ersetzen durch „höhere Bürgerschulen“, bitte ich Sie anzunehmen. Anderwärts heißen derartige Bürgerschulen auch höhere Bürgerschulen,



während man unter Bürgerschulen derartiges versteht, was bei uns in der Stadt Mittelschule heißt. Es sind Knabenschulen mit Volksschulzielen.

Was dann den Antrag 142 der Minderheit betrifft, wo der Begriff der „Mittelschule“ dahin definiert werden soll, daß eine Mittelschule eine solche Schule sei, die entweder neben den Elementarfächern Pflichtunterricht in einer Fremdsprache hat oder in neunjährigem Kursus in anderen Fächern erheblich über das Ziel der Volksschule hinausgeht, so bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen. M. H.! Ich habe schon im Ausschuß darauf hingewiesen, damit würden wir in Deutschland einzig dastehen, mit einem derartigen Begriff der Mittelschule. In Preußen ist schon nach den Bestimmungen von 1872 Voraussetzung einer Mittelschule, daß sie fremdsprachlichen Unterricht hat. Da heißt es: „wenn sie den beifolgenden Lehrplan befolgen“, und darin sind zwei Fremdsprachen zusammen oder wahlweise angeführt. Ebenso ist es in Anhalt, Altenburg, Lübeck, Hessen. In Süddeutschland, Bayern und Baden, heißen „Mittelschulen“, unsere „höheren Schulen“: Gymnasien, Oberrealschulen und Realschulen. In Württemberg ist neuerdings einstimmig vom Landtag die Bestimmung angenommen, daß eine Mittelschule eine solche Schule sein solle, in der Unterricht in einer fremden Sprache gegeben werde. Der Berichterstatter Abg. Hieber sagt:

„Es ist also der Unterricht in einer fremden Sprache als das eigentlich unterscheidende Kennzeichen der Mittelschule hervorgehoben. Das ist nun in der Kommission auf keinen Widerspruch gestoßen.“

Er sagt dann weiter:

„Man könnte ja darüber noch verschiedener Meinung sein, ob es gerade ausreicht, den Unterricht in einer fremden Sprache als Merkmal der Mittelschule im Unterschied von der einfachen Volksschule in das Gesetz aufzunehmen; allein allermindestens ist das das entscheidende Merkmal.“

Also mit einer solchen Bestimmung, wie die Minderheit sie will, würden wir in der Tat allein dastehen, und man würde das allerdings nicht eine „landsfremde Schablone“ nennen können, wie es in der Petition der Stadt heißt, wohl aber eine „reichsfremde Schablone“. Wir würden uns geradezu lächerlich machen. Es würde gesagt werden: „Sie sind auf der Mittelschule in Oldenburg gewesen? Aber haben Sie denn nicht Französisch und Englisch gehabt?“ „Nein, Französisch und Englisch wird bei uns nicht gelehrt!“ Schluß! Das ist wiederholt vorgekommen. Es kommt hinzu, daß über diese Frage schon seit Jahrzehnten Streit gewesen ist zwischen dem Oberschulkollegium und der Stadt. Und darum müssen wir jetzt endlich diese Frage zum Schluß bringen und zwar nur in der Weise, wie der Mehrheitsantrag in Uebereinstimmung mit der Vorlage es will.

Sie werden mir jetzt gestatten müssen, mit ein paar Worten auf die Petition der Stadt vom 27. Oktober v. J. einzugehen. Denn Sie werden es verstehen, daß, wenn die erste Stadt des Landes eine derartig abgepaßte und in Szene gesetzte Petition, wie diese, an den Landtag richtet, daß wir das nicht stillschweigend hinnehmen können. Das liegt uns wirklich nicht und gehört sich auch nicht, daß wir so etwas hin-

nehmen; denn in dieser Petition wird ja der Staatsregierung indirekt vorgeworfen, sie wäre bildungsfeindlich und hemme jeden Fortschritt, besonders in der Stadt Oldenburg, sie wäre autokratisch, willkürlich und was derartiges mehr ist.

Ich weiß zunächst nicht, warum eigentlich diese Petition in Szene gesetzt ist. Der Herr Abg. Tappenbeck hat vor einigen Tagen gesagt, wie ich von den schlechten Schulverhältnissen in der Stadt Oldenburg sprach, daß man gezwungen gewesen wäre, seiner Entrüstung darüber Ausdruck zu geben, daß es in der Begründung hieße: weil die tüchtigsten Lehrer in der Stadt Oldenburg erst im späteren Lebensalter in eine leitende Stelle als Hauptlehrer kämen, liege die Gefahr vor, daß wertvolle Kräfte, statt zu voller Entfaltung zu kommen, nicht ausgenutzt werden und allmählich verkümmern. Dieser Ausdruck war aber nur gut gemeint und durchaus harmlos. Er stellt den richtigen Tatbestand dar. Es ist so, daß bei uns die Herren erst zwischen 50 und 60 Jahren in die Stelle eines Hauptlehrers kommen, dagegen auf dem Lande, und zwar auch in Rüstingen, schon 10 Jahre eher. Daß das ein guter Zustand ist, wird niemand behaupten wollen. Wenn nun die Stadt entrüstet war darüber, daß diese Stelle im Entwurf steht, so wird es doch keiner billigen, daß sie solches Geschick gegen die Staatsregierung aufführt. Der Herr Abg. Tappenbeck hat gefragt, ob ich mir wohl des Schadens bewußt gewesen wäre, den ich anrichtete, als ich von den schlechten Schulverhältnissen sprach. Ja, war der Verfasser der Petition sich denn nicht bewußt, welchen Schaden er anrichtete, wenn die erste Stadt des Landes in dieser Weise die Autorität der Staatsregierung untergräbt? Warum kam denn nicht der berufene Sprecher der Stadt zu mir und reklamierte wegen dieser Äußerung? Dann würde ich es sofort klargestellt und gesagt haben, so und so ist das gemeint. Aber dazu hatte man keine Lust, dazu ist man in der Stadt zu groß. Man wollte lieber in dieser Weise vorgehen, obwohl man sich doch sagen mußte, daß man beim Landtag mit derartigen Petitionen nichts erreicht.

In der Petition heißt es:

„In den städtischen Mittelschulen, die sich nach allgemeinem Urteil durchaus bewährt haben, hat sich eine Schulgattung herausgebildet, die den Bildungsbedürfnissen weiter Kreise entspricht, und die eine zweckmäßige Vorbereitung auf viele Berufsarten vermittelt.“

M. H.! Was diese besondere Schulgattung betrifft, so habe ich neulich schon angedeutet, daß die Stadtmädchenschulen — es gibt nämlich vier sogenannte Mittelschulen, zwei Stadtknaben- und zwei Stadtmädchenschulen — wie die Volksschulen nur acht Klassen haben, daß sie kein Lehrfach haben, das nicht auch die Volksschule hat, außer ein bißchen Literaturkunde. Was versteht man aber unter Literaturkunde für 14jährige Mädchen? Vielleicht etwas Wilhelm Tell und Maria Stuart? Weiter können sie doch nicht kommen. Das ist doch nicht ein Unterscheidungsmerkmal für eine Mittelschule! Warum sollen die städtischen Volksschulen bei so tüchtigen Lehrern nicht ebensoweit kommen können? Das ist ja ein Armutszugnis für diese Schulen, wenn sie das nicht leisten. Dann die Stadtknabenschulen. Diese haben allerdings neun Schuljahre. Aber tatsächlich



befuchen $\frac{2}{3}$ der Schüler nur acht Jahre die Schule, dann verschwinden sie. Nur ein Drittel besucht die erste Klasse. Es ist vorgekommen, daß in der ersten Klasse nur sieben Schüler waren. Das ist auch so ein Luxus, den die Stadt sich leistet; für sieben Schüler wird eine Lehrkraft gehalten. Und nun der Lehrplan! Ich habe ihn verglichen mit dem für die Rüstinger Schulen. Der Oldenburger erreicht das gar nicht in den acht ersten Jahren, was der Rüstinger Volksschullehrplan erreicht. (Hört! Hört!) Nun ist der Rüstinger Volksschullehrplan freilich ein neuer. Aber es heißt doch (in der Petition): „Die organische Entwicklung des in seiner Eigenart blühenden städtischen Schulwesens wird bedroht“. Wo ist nun hier die Entwicklung? Wenn die Stadt ihren Lehrplan so gehoben hätte, wie wir es für Rüstingen getan haben, das wäre ein Verdienst der Stadt gewesen. Der einzige Unterschied ist, daß in den zwei obersten Klassen Algebra gegeben wird. Nun gehen $\frac{2}{3}$ der Schüler nach acht Jahren weg. Was haben die davon, wenn sie ein Jahr mit Buchstaben rechnen lernen? Nichts, gar nichts! Das bißchen Chemie, was da geboten werden kann, kann auch in der Volksschule gegeben werden. Ich wiederhole daher, daß es eine Berechtigung für diese Schulen nicht gibt. Ich habe neulich gesagt, daß sie unsozial wirken. Und das halte ich ganz besonders fest. Denn einmal ist es doch so, daß nur die ganz Armen in die Volksschule kommen. Alle diejenigen Eltern, die es irgend ermöglichen können, ihre Kinder in die Stadtknabenschule oder Stadtmädchenschule zu schicken, knappen sich das ab. Was denken Sie wohl — ich habe verschiedene Kleinbürger der Stadt gesprochen —, wie schwer ihnen das wird und wie sehr sie wünschen, das nicht zu brauchen. Aber versetzen Sie sich einmal in die Lage der Eltern! Da sprechen die Kinder untereinander: „Auf welche Schule kommst du?“ „Auf die Stadtknabenschule.“ „Ich soll nach dem Ehnern, und du gehst in die Stadtknabenschule? Dann will ich auch in die Stadtknabenschule!“ Wer es irgend kann, tut das dann, geblendet dadurch, daß er sich einbildet — und diese Einbildung wird wach gehalten seitens der Stadt —, daß in der Stadtknabenschule mehr geleistet werde, als es wirklich geschieht. Ja, meine Herren, und wenn wirklich etwas mehr geleistet wird, dann geschieht es auf Kosten der Armen. Warum? Hier sitzen alle die zusammen, die zu Hause eine bessere Erziehung haben, für die besser gesorgt wird, daß sie Fleiß, Ordnung und Sauberkeit lernen. Das ist ja gerade das unsoziale. Schlechte Beispiele verderben gute Sitten. Gute Beispiele verderben aber auch schlechte Sitten, und wenn die Volksschüler mit den Mittelschülern zusammensitzen, werden sie dadurch an Pflichteifer und Ordnungssinn gewinnen. Ich muß sagen, es ist mir unbegreiflich, wie liberal und sozial denkende Leute überhaupt für diese Einrichtung zu haben sein können. Es wird hingewiesen auf den Erfolg, und wird gesagt, die Jungen aus der Stadtknabenschule werden gleich bei der Eisenbahn genommen und die aus anderen Schulen nicht. Das ist auch nicht richtig. Allerdings wenn sie 9 Jahre die Stadtknabenschule besucht haben, brauchen sie kein Aufnahmeexamen zu machen, wenn sie aber nur 8 Jahre die Stadtknabenschule besucht haben, dann müssen sie gerade so gut ein Aufnahmeexamen machen, wie die Jungen aus der

Volksschule. Und wie ist es nachher? Nach einigen Jahren müssen sie das staatliche Examen machen, und wie da der Erfolg gewesen ist, will ich Ihnen aus einer Zusammenstellung mitteilen. Im ganzen haben in einem mehrjährigen Zeitraum bei der Eisenbahndirektion Schüler der höheren Schulen, der Stadtknabenschulen und der Volksschulen das Examen gemacht — die höheren Schulen lasse ich weg —: von der Stadtknabenschule 31, von der Volksschule — natürlich wohl nur aus dem Lande — 21. Mit „Gut“ haben bestanden von den 31 Stadtknabenschülern 7, von den 21 Volksschülern 5, mit „Genügend“ von den 31 Stadtknabenschülern 8, von den 21 Volksschülern auch 8. Durchgefallen und dann bei der Wiederholung mit „Genügend“ bestanden ebenfalls von beiden Schulen 8. Damit sind die 21 Volksschüler erledigt. Dann sind durchgefallen das zweitemal von den Stadtknabenschülern 2 und noch nicht zum zweitenmal versucht haben es 6. Nicht anders ist es beim Seminar. Der Herr Seminardirektor hat uns berichtet über die Aufnahme ins Seminar:

„Im Durchschnitt haben die Leistungen der Stadtknabenschüler die der Volksschüler bei der Aufnahmeprüfung kaum übertroffen. Besonders ist das nicht im Rechnen der Fall. Zum Beweise lege ich die Rechenarbeiten der beiden Seminaristen Ehlers und Martens an, die die neunstufige Stadtknabenschule durchlaufen haben. Sie haben nicht so gut gerechnet wie ihre Klassenossen Harms aus der einklassigen Schule zu Seevers und Wachtendorf aus der zweiklassigen Schule zu Nordenholz und nicht besser als Hustedede aus der zweiklassigen Schule zu Waddens und Riemer aus der vierklassigen Seminarische.“

Also auch da sind keine Erfolge zu verzeichnen. Es ist immer nur die Einbildung der Leute: „Da ist es feiner, und da wird mehr gelehrt“.

Ich beziehe mich zum Schluß noch auf ein Wort, das in der württembergischen Kammer bei dieser Gelegenheit gesprochen ist. Da hat der Sozialdemokrat Heymann darauf hingewiesen, er wäre sonst mit dem Begriff der Mittelschule einverstanden, aber hervorheben möchte er,

„daß er auf alle Fälle vermeiden wissen wolle, daß sich diese Mittelschulen zu einer Art von „Standeschulen“ auswachsen. Die Mittelschulen mögen in gewissen Fällen ihre Berechtigung haben, sie haben aber dort gar keine Berechtigung, wo das Lehrziel der Mittelschulen nicht wesentlich von dem der Volksschule verschieden ist“.

Darauf antwortete der Minister des Kirchen- und Schulwesens:

„Der Herr Abg. Heymann hat den Wunsch ausgesprochen, daß die Mittelschulen sich nicht zu Standeschulen auswachsen sollen; ich kann mich damit einverstanden erklären. Ich sehe die Berechtigung der Mittelschule darin, daß sie für diejenigen Kinder, welche nicht in der Lage sind, höhere Schulen zu besuchen, doch die Gelegenheit gibt, sich ein gewisses Maß höherer Ausbildung anzueignen, als es die einfache Volksschule vermittelt. Ich würde es für durchaus verfehlt halten, wenn man Mittelschulen mit dem gleichen Ziel, wie die einfachen Volksschulen, nur mit höherem Schulgeld ein-



richten wollte, um die Kinder einer gewissen sozialen Schicht von den Kindern der weiter unten stehenden Schichten abzuschließen".

Und genau so ist es bei uns.

Endlich muß ich noch darauf kommen, daß die Stadt sich auch gar nicht darüber beschweren kann, wenn dieser Begriff der Mittelschule ins Gesetz aufgenommen wird, daß dann ihre Mittelschule geändert werden muß. Aus einem Schriftwechsel zwischen dem Stadtmagistrat und dem Oberschulkollegium vom Jahre 1886 geht folgendes hervor. Die Stadt schreibt:

"Sollten demnächst im Wege der Gesetzgebung derartige Anforderungen an Mittelschulen gestellt werden, daß den beiden Schulen in ihrer dermaligen Verfassung nicht mehr die Berechtigung, den Namen „Mittelschule“ zu führen, eingeräumt werden könnte, so würden die städtischen Behörden zu erwägen haben, ob sie es mehr in ihrem Interesse fänden, die beiden Schulen den neuen Anforderungen konform zu machen oder dieselben zu einer anderen gesetzlich zulässigen Gattung von Schulen umzugestalten".

Darauf erwiderte das Oberschulkollegium:

"Sollte später in einer verbindlichen Weise festgestellt werden, was der Name „Mittelschule“ zu bedeuten habe, so wird dann allerdings von selbst folgen, daß die fraglichen Schulen sich event. entweder dem fixierten Charakter der Mittelschule anbequemen oder in die Gattung „Volkschule“ zurücktreten".

Und darauf wird wieder von der Stadt mit Bericht vom 20. Oktober 1886 geantwortet:

"Da das Großherzogliche Oberschulkollegium sich unter Ziffer 3 der Verfügung darin mit dem Stadtmagistrat einverstanden erklärt, daß, wenn künftig in verbindlicher Weise erweiterte Anforderungen an die fraglichen beiden Schulen gestellt werden sollten, um ferner als „Mittelschulen“ zu gelten, alsdann diese Schulen entweder sich diesen Anforderungen anzubequemen oder in die Gattung „Volkschulen“ zurückzutreten haben, so hat der Stadtmagistrat hierzu nichts weiter zu bemerken".

Danach hat der Stadtmagistrat schon vor 20 Jahren sich damit einverstanden erklärt, daß diese sogenannten „Mittelschulen“ nicht weiter aufrecht erhalten werden können, wenn wir den Begriff endlich so gesetzlich feststellen, wie er in ganz Deutschland gilt.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Der Herr Minister hat heute und auch bei früheren Gelegenheiten wiederholt von der Petition, die die städtischen Behörden an den Landtag gerichtet haben, gesprochen. Es ist mir Bedürfnis, mich ausdrücklich als den Verfasser der Petition zu bekennen. Ich habe sie geschrieben in jenen Tagen der ersten Erregung über den Vorgang bei dem Erscheinen des neuen Schulgesetzes. Wie der Herr Minister vor einigen Tagen die Petition zuerst erwähnte, war mir der Wortlaut nicht mehr so genau in Erinnerung. Ich habe sie jetzt wieder durchgelesen, und ich muß sagen, sie ist in einem durchaus maßvollen Tone gehalten, und ich vertrete jedes Wort, was darin

geschrieben ist. Ich würde sie heute nicht anders schreiben können.

Dann hat der Herr Minister im Laufe der mehrtägigen Debatte eine Reihe von Angriffen schärfster Art gegen die städtischen Schulen gerichtet, die m. E. durch das heute von ihm Vorgebrachte nicht begründet worden sind. Ich muß in meiner Antwort auf das, was der Herr Minister soeben vorgetragen hat und auch auf das, was früher von ihm gesagt ist, zurückkommen, und da sind es drei Behauptungen, die der Herr Minister aufgestellt hat, nämlich erstens hat er gesagt, für die Volksschulen in der Stadt Oldenburg sei schlecht gesorgt. (Minister Ruhstrat: Für die Volksschüler!) Gut, also für die Volksschüler sei schlecht gesorgt. Sodann hat er gesagt, die stadtdenburgischen Schulen leisteten nicht mehr, als die Volksschulen im Lande, und drittens hat er gesagt, die Mittelschulen leisteten nicht mehr, als die städtischen Volksschulen. Alle diese drei Behauptungen sind unrichtig. Ich werde versuchen, das darzutun.

Vorab muß ich aber noch einen Vorwurf, den der Herr Minister gegen den Magistrat und Stadtrat erhoben hat, zurückweisen. Er hat gesagt, die städtischen Körperschaften führten ständig das Wort „sozial“ im Munde. M. H.! Das ist durchaus nicht zutreffend. Es fällt dem Magistrat und Stadtrat gar nicht ein, sich zu rühmen mit ihren Leistungen, zu prahlen mit sozialer Gesinnung und sozialen Taten und mit den guten Einrichtungen ihrer Schulen, aber gegenüber den Angriffen des Herrn Ministers in Wort und Schrift, da stehen Magistrat und Stadtrat einmütig zusammen in berechtigter Abwehr. In gleicher Lage befinde auch ich mich heute. Nicht gern gehe ich des Näheren auf die Angelegenheiten der städtischen Schulen hier ein, nachdem Sie schon soviel darüber hier im Hause und in der Kommission haben hören müssen. Ich kann es Ihnen aber nicht ersparen, ich bin es der Stadt schuldig. Auch ich befinde mich in berechtigter Abwehr.

Zunächst zu den Volksschulen. Die Volksschulen haben gute Schulgebäude, an denen nichts auszuweisen ist, und die in nichts hinter den übrigen Schulgebäuden zurückstehen. Sie haben tüchtige, gewissenhafte Lehrer, Lehrer mit der gleichen Ausbildung wie an den Mittelschulen und Vorschulen, sodann sind sie mit Lehrmitteln auf das Beste ausgerüstet. Von unseren 6 Schulen, 4 Mittelschulen und 2 Volksschulen, hat jede 300 M jährlich zur Anschaffung von Lehrmitteln und Büchern zur Verfügung. Die Volksschulen haben keine überfüllten Klassen. In der Volksschule sind die Klassen am kleinsten. Es sind 279 Schüler in 8 Klassen, das macht durchschnittlich für jede Klasse 35 Schüler, genau dieselbe Zahl wie durchschnittlich bei der Oberreal- und Vorschule. M. H.! Ich möchte fragen, wo im Lande gibt es gleich günstige Verhältnisse? Mir wenigstens ist nirgends eine achtklassige Volksschule bekannt im ganzen Lande, die Klassen hat mit durchschnittlich 35 Schülern.

Dann haben wir die Hilfsschule, die in erster Linie den Volksschulen zustatten kommt, der Volksschule die schwach begabten Kinder abnimmt. Mit den geringst begabten Elementen braucht sich die Volksschule also nicht zu plagen, und für diese Schüler wiederum ist in der Hilfsschule auf das Beste gesorgt.



Die Volksschulen haben gute Turnhallen und guten Turnunterricht. Die am besten eingerichtete Turnhalle ist gerade wieder die neben der Volkssknabenschule am Ehnern. Ich glaube nicht, daß im ganzen Lande eine besser eingerichtete Turnhalle vorhanden ist. Auch moderne Jugendspiele werden in der Volksschule gepflegt, allerdings noch nicht in dem Maße, wie ich das wünsche. Wir befinden uns damit noch im Anfange, und hoffe ich, daß die in Zukunft auch eine günstige Entwicklung nehmen werden.

Die Volksmädchenschule ist ganz besonders gut und reichlich in Bezug auf Handarbeitsunterricht ausgestattet, besser z. B. als die Stadtmädchenschule. Der Unterricht wird nur von geprüften Handarbeitslehrerinnen erteilt, und zwar haben die acht Klassen in der Woche zusammen sechzig Stunden Handarbeit.

Dann hat die Volkssknabenschule die neue Unterrichtsmethode, die mit dem Worte Werkunterricht bezeichnet wird. Da sind nun der Oberschulrat, der Seminardirektor und zahlreiche Lehrer aus dem ganzen Lande gekommen, um diese neue Unterrichtsmethode kennen zu lernen, und alle waren voll lobender Anerkennung. Ich glaube, daß der Werkunterricht eine große Zukunft hat und vielleicht einen geradezu umgestaltenden Einfluß auf das ganze Schulwesen ausüben wird. Soviel ich weiß, ist die Einführung bei unserer Volkssknabenschule der erste und einzige Versuch im Lande.

M. H.! Wir haben auch soziale Fürsorgeeinrichtungen getroffen, und diese gerade vorzugsweise bei den Volksschulen. Die schulärztliche Behandlung haben alle Mittelschulen und Volksschulen. Aber während in den Mittelschulen nur die neu Aufgenommenen untersucht werden, werden gerade bei den Volksschulen die Schüler in allen Klassen in jedem Jahre untersucht. Zahnärztliche Untersuchungen finden sowohl an den Volkss- wie an den Mittelschulen statt. Ein unentgeltliches Milchfrühstück wird bei den Volksschulen verabreicht, das kostet der Stadt jährlich 2400 M. Zur Hebung der Volksgesundheit werden Schulbäder eingerichtet, nur bei den Volksschulen, nicht auch bei den Mittelschulen. Ich habe zwar um diese Einrichtung einen langen Kampf kämpfen müssen, es sind jetzt aber die ersten Mittel für ein Schulbad bewilligt, welches bei der Volksmädchenschule eingerichtet wird.

Das sind die Einrichtungen, die ich anzuführen hätte, und es bleibt von dem, was der Herr Minister bemängelt hat, nichts übrig als die soziale Gliederung. Das liegt aber in den Verhältnissen und in der Gesetzgebung. Das zu ändern hat die Stadt nicht in ihrer Macht. Aber ich frage, wo bleibt nun die stiefmütterliche Behandlung der Volksschulen gegenüber den anderen städtischen Schulen, wo bleibt die schlechte Versorgung unserer Volksschüler?

Ich komme nun zum zweiten Punkte: Leisten die städtischen Schulen mehr, als die Volksschulen im Lande? Ja, meine Herren, dafür liegt mir natürlich ein einwandfreies Vergleichsmaterial nicht vor, und es widerstrebt mir auch, solche Vergleiche anzustellen. Darauf kommt es hier ja auch wohl garnicht an, sondern nur darauf, daß unsere städtischen Volksschulen an und für sich gutes leisten. Ich habe ausgeführt, daß bei den Volksschulen günstige Verhältnisse bestehen, und dementsprechend leisten sie auch gutes.

Wie ließe es sich denn auch erklären, daß ein anerkannt tüchtiges Lehrerkollegium — und auch der Herr Minister hat das ja in einer kurz nach Erlass des Schulgesetzes abgegebenen öffentlichen Erklärung ausdrücklich anerkannt — bei so kleinen Klassen nicht ausreichende Unterrichtserfolge erzielen sollte? Im übrigen beschränke ich mich auf die Mitteilung, daß mir von allen Lehrern, die ich darüber befragt habe, übereinstimmend gesagt ist, daß Kinder, die von auswärts zu kommen, regelmäßig hinter ihren hiesigen Altersgenossen zurückstehen. Ich habe noch letzten Sonnabend darüber eine eingehende Unterhaltung mit einer erfahrenen Lehrerin von der Volksmädchenschule gehabt, die früher an einer auswärtigen Volksschule unterrichtet hat. Auch sie hat mir wieder bestätigt, es sei Tatsache, und diese Erfahrung hätten alle Lehrer an ihrer Schule gemacht, daß die Kinder, die von auswärts kämen, erheblich zurück wären hinter ihren städtischen Altersgenossen.

Ich komme nun zu der dritten, wohl wichtigsten Frage, nämlich zu dem Verhältnisse unserer städtischen Mittelschulen zu den städtischen Volksschulen. Zunächst ein Wort zu einem Unterschiede in formeller Hinsicht. Artikel 16 des geltenden Schulgesetzes gestattet die Erweiterung der Volksschulen durch „Vermehrung der Unterrichtsgegenstände und Lehrkräfte“ zu „sog. Mittelschulen“. Vermehrung der Unterrichtsgegenstände und Vermehrung der Lehrkräfte sind also die Merkmale für eine Mittelschule im Sinne des geltenden Gesetzes, und diese gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, wie ich jetzt im einzelnen dartun werde, alle vier Mittelschulen. Bei den städtischen Knabenschulen haben wir den neunjährigen Kursus, also auch mehr Lehrer. Hiergegen ist vorhin von dem Herrn Minister eingewandt worden, daß die Schüler nicht alle die Schule absolvieren, daß viele schon aus der zweiten Klasse abgehen und also eine irgendwie bessere Bildung als in der Volksschule nicht hätten. M. H.! Was würden Sie sagen, wenn man deswegen einem staatlichen Gymnasium den Charakter einer Vollanstalt absprechen wollte, weil die oberen Klassen weniger besucht sind, als die unteren Klassen, weil ein großer Teil der Schüler abgeht mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Die erste Klasse der beiden Stadtknabenschulen hat 17 bezw. 21 Schüler, während die drei oberen Klassen des Gymnasiums 16, 17 und 18 Schüler haben. Jede der beiden Klassen hat also mehr oder ebensoviele Schüler als die Oberklasse des Gymnasiums. Die Stadtknabenschulen haben ferner mehr Unterrichtsgegenstände, nämlich Arithmetik und Chemie, was in der Volksschule als selbständiges Fach nicht gelehrt wird. Auch in den Lehrzielen unterscheiden sich die Stadtknabenschulen von den achtklassigen Volksschulen. Daß sie in allen Fächern höhere Lehrziele haben, und zwar von der untersten Klasse auf, kann ich Ihnen im einzelnen genau darlegen. Ich habe hier das Material darüber zur Hand, was in den einzelnen Fächern verlangt und geleistet wird. Ich will den Landtag aber zunächst mit diesen Details verschonen und nur wenn ich dazu genötigt werden sollte, werde ich Ihnen das vortragen. Die Stadtknabenschulen haben also, ich wiederhole das, einen anderen Lehrplan von Anfang an. Schon in den unteren Klassen werden in den einzelnen Fächern höhere Anforderungen gestellt, und es wird tatsächlich bedeutend mehr geleistet, als in den Volksschulen. Zum Teil liegt das freilich

auch in sozialen Verhältnissen begründet, worauf ich aber vorläufig nicht näher eingehe. Ich bemerke noch, daß die Leistungen der Schulen in Mathematik und Chemie den Anforderungen genügen, welche die staatliche Prüfungskommission für den einjährig-freiwilligen Dienst an die Prüflinge stellt. Es brauchen also die Jungen, die die Stadtknabenschule durchgemacht haben, sich nur einige Kenntnisse in einer fremden Sprache anzueignen, um die Einjährigprüfung abzulegen. Nun haben wir neuerdings in unseren städtischen Fortbildungsschulen die Einrichtung getroffen, daß sie Gelegenheit zum fremdsprachlichen Unterricht bieten, sodaß also diese Anstalten die Mittelschulen zweckmäßig ergänzen. Denjenigen, die die Stadtknabenschule durchgemacht haben, wird es leicht gemacht, ohne besondere Opfer an Zeit und Geld die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst hier zu erwerben.

Ich komme nun zu den Stadtmädchenschulen; da tritt der Unterschied weniger hervor, als bei den Stadtknabenschulen. Er ist tatsächlich geringer, aber vorhanden ist er doch. Es ist ein Unterrichtsgegenstand mehr vorhanden, nämlich Literaturkunde. Die wird in den Volksschulen nicht gelehrt. Dann sind auch mehr Lehrer da, nämlich zwei Fachlehrer, einer für Zeichnen und einer für den Turnunterricht. Also den gesetzlichen Anforderungen entsprechen auch die Stadtmädchenschulen, und das ist auch ausdrücklich und in aller Form von der Oberbehörde anerkannt worden. Und solange ich mich in meiner Dienststellung befinde und solange der Herr Minister sich in seiner Stellung befindet, ist von der Oberbehörde niemals angezweifelt worden, daß tatsächlich die Leistungen der Stadtmädchenschule über die der Volksschule hinausgehen, sie sind im Dienstlichen unbeanstandet als Mittelschulen behandelt worden. Daß sie bedeutend mehr leisten, wird auch übereinstimmend von den Lehrern befundet. Es hat dies neben den vorhin ange deuteten sozialen Verhältnissen zum Teil seine Ursache rein äußerlich darin, daß die Volksmädchenschule einen viel ausgedehnteren Handarbeitsunterricht hat. Diese hat 60 Stunden, während die Stadtmädchenschulen nur 28 Stunden haben. Diese 32 Stunden wöchentlich weniger Handarbeit stehen also für den Unterricht in den übrigen Fächern mehr zur Verfügung. Zum Beweise dafür, daß die Leistungen tatsächlich höher sind, berufe ich mich auf diejenigen Lehrer, die von den Volksschulen an die Mittelschulen versetzt sind. Dieselbe Erfahrung ist auch gemacht worden bei dem Schulwechsel. Es kommt häufig vor, daß die Kinder aus der Volksmädchenschule übergehen in die Mittelschulen. Sie müssen regelmäßig in eine tiefere Klasse versetzt oder durch Privatunterricht gefördert werden. Wogegen umgekehrt Mädchen, die von der Stadtmädchenschule auf die Cäcilien schule übergehen, hier mit ihren Altersgenossen, soweit fremdsprachlicher Unterricht nicht in Betracht kommt, regelmäßig sehr gut überweg können. Ueberdies besteht jetzt der Plan, auch die Stadtmädchenschule umzuwandeln in eine neunklassige Schule ohne fremdsprachlichen Unterricht. Sie soll nach der Richtung ausgebaut werden, daß sie neben der Allgemeinbildung insbesondere eine bessere Vorbildung für die Hauswirtschaft und das gewerbliche Leben bieten soll. Ein detaillierter Lehrplanentwurf für die so zu entwickelnde Schule liegt hier vor mir. Ich will aber auch mit diesen

Details das Haus nicht aufhalten und mich zunächst darauf beschränken, zu sagen, daß als neue Fächer bei dem Ausbau dieser Schule in Aussicht genommen sind: Buchführung, Arithmetik, Raumlehre, Chemie, Maschinennähen, Stenographie, Maschinenschreiben, Haushaltungskunde verbunden mit praktischen Übungen. Wenn wir die so erweiterte neunklassige Mädchenschule haben und daneben noch eine Mittelschule mit fremdsprachlichem Unterrichte — eine solche ist schon lange geplant, nicht erst in den letzten Monaten; die Verhandlungen sind dann aber bei dem unerwarteten Erscheinen dieser Vorlage vorläufig ausgesetzt —, wenn also die Mittelschulen in dieser Weise ausgebaut sind, dann haben wir hier in der Stadt Oldenburg Schulen, wie sie dem praktischen Bedürfnisse des Lebens durchaus entsprechen. Hoffentlich macht uns nun das Schulgesetz nicht einen Strich durch unsere gute Rechnung!

Ich komme zurück zu der allgemeinen Frage, womit läßt es sich beweisen, daß die städtischen Mittelschulen, die Stadtknaben- und die Stadtmädchenschulen, mehr leisten als die Volksschulen? Und da berufe ich mich auf diejenigen Lehrer, die beide Schularten kennen, aus eigener Praxis kennen, und denen sicherlich ein Urteil zugetraut werden kann. Uebereinstimmend befunden sie, daß tatsächlich die Leistungen der Mittelschulen erheblich über die der Volksschulen hinausragen.

Dann beziehe ich mich auf das Zeugnis von Behörden. Der Herr Minister hat von der Eisenbahnverwaltung gesprochen. Ich ergänze das dahin, daß die Eisenbahnverwaltung gerade die Schüler der Mittelschulen ganz besonders gerne nimmt. Ich habe im Ausschusse mitgeteilt und ich will es hier wiederholen, daß ein Mitglied der Eisenbahndirektion, es war nicht der Präsident, mir einmal gesagt hat, die Stadtknabenschulen lieferten der Eisenbahndirektion ein ganz vorzüglich vorgebildetes Beamtenmaterial, und wenn die Stadtknabenschulen nicht schon da wären, müßten sie eigens für Zwecke der Eisenbahnverwaltung erfunden werden.

Sodann berufe ich mich auf die Zustimmung der gesamten städtischen Bevölkerung. Meine Herren Abgeordneten! Wenn Sie in den letzten Monaten Gelegenheit genommen hätten, diese Frage hier und da mit Herren aus der Stadt Oldenburg zu besprechen, dann würden Sie mir Recht geben, daß man überall, in allen Kreisen der Bevölkerung, auf dem Standpunkte steht, es ist ein Vorurteil, was hier gegen unsere Mittelschulen vorliegt, und es ist zu bedauern, daß man die Stadt um diese bewährte Einrichtung bringen will. Mir wenigstens ist von unzähligen Seiten freiwillig und ungefragt dies gesagt worden.

Ferner beziehe ich mich auf das Zeugnis des Leiters der städtischen Fortbildungsschulen. Unsere städtischen Fortbildungsschulen werden besucht von 679 Schülern. Der Direktor hat darnach also einen weiten Ueberblick über das Schülermaterial aus Stadt und Land. Er hat mir nun auf meine Frage bestätigt, erstens, daß im allgemeinen die Schüler, die aus den städtischen Schulen hervorgegangen seien, besser vorgebildet seien, als die aus den Schulen auf dem Lande, zweitens, daß die Schüler aus den Stadtknabenschulen besser vorgebildet seien, als die aus den städtischen Volksschulen, natürlich kämen auch Ausnahmen vor. So hat er ins-

besondere mir mitgeteilt, daß eine in der weiteren Umgebung der Stadt vorhandene einklassige Schule ein ganz vorzügliches Schülermaterial liefere. Das sind aber Ausnahmen, hier aber kommt es auf die Regel an.

M. H.! Ich glaube Ihnen dargetan zu haben, daß es mit den Mittel- und Volksschulen der Stadt nicht schlecht bestellt ist. Ich glaube weiter, daß eine Verbesserung sich am besten auf dem Wege organischer Entwicklung sich erreichen läßt. Gerade das Schulwesen verträgt keine störenden Eingriffe, keine plötzliche Umwandlung, die ihm von außen aufgezwungen wird, man kann es nicht loslösen von seiner Vergangenheit, sondern es muß von innen heraus unter dem Schutze der Selbstverwaltung fortentwickelt werden. Es heißt hier nicht zerstören, sondern erhalten und weiterbauen.

M. H.! Was wird die Folge sein, wenn man durch Gesetz die Mittelschulen ohne fremdsprachlichen Unterricht ausschaltet? Glauben Sie, daß die soziale Gliederung damit wesentlich gebessert ist? Ich halte das für unmöglich. Worin liegt die Ursache, daß die Stadt Oldenburg nur 2 Volksschulen und 4 Mittelschulen hat? Das liegt allein in der Zusammensetzung unserer Bevölkerung, bei welcher die breite Masse nicht das werktätige Volk ist, sondern der bürgerliche Mittelstand. Dieser bürgerliche Mittelstand will keine Mittelschulen haben, wie er in allen Städten des Deutschen Reiches überall keine Mittelschulen hat, soweit man nicht die Anfänge der Einheitschule, der allgemeinen Volksschule, hat, wie in Westfalen und Bayern. Sonst aber hat der Mittelstand überall keine Mittelschulen, sei es mit oder ohne fremdsprachlichen Unterricht. Wenn Sie uns unsere bewährten Mittelschulen nehmen, so werden Sie damit die Volksschule doch nicht füllen. Sie mögen soviel Volksschulen bauen, wie Sie wollen, der Mittelstand wird nach wie vor seine Kinder in die Mittelschule schicken, einerlei, ob sie mit fremdsprachlichem Unterrichte versehen sind, oder nicht. Bei unseren örtlichen Verhältnissen entspricht aber eine Schule den Bedürfnissen des praktischen Lebens mehr, wenn die Realien möglichst gepflegt werden, als wenn sie wegen Einführung fremdsprachlichen Unterrichts eingeschränkt werden müssen. Wollen Sie, m. H., eine Besserung in der sozialen Gliederung herbeiführen, so ist der einzige Weg dazu, daß Sie zur Einheitschule kommen. Sie müssen dann gesetzlich vorschreiben, daß in allen Schulen des Landes auf der Unterstufe der gleiche Unterricht erteilt wird, insbesondere die Vorschulen verbieten und müssen ferner sämtliche Schulen des Landes, die Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen und sonstigen höheren Schulen, organisch zu einem einheitlichen Ganzen lehrplanmäßig vereinigen. Das ist ein schönes und einheitliches Ziel, das sich gerade in unserem abgeschlossenen kleinen Lande leichter durchführen ließe, und damit würden Sie wirklich Vorbildliches und Mustergültiges schaffen. Aber, m. H., dieses hohe Ziel ist m. E., ich wiederhole das, nicht zu erreichen auf der Grundlage der Konfessionsschule. Deshalb muß, sobald man sich entschließt, zur Einheitschule überzugehen, die Konfessionsschule aufgegeben werden. Das Ideal der Einheitschule ist nur zu erreichen, wenn man alle Kräfte zusammenfaßt mit dem alleinigen Ziele, Hebung der Volksbildung und Hebung der Kultur. Dabei müssen alle Neben-

zwecke und deshalb auch die kirchlichen Zwecke ausscheiden. Das heißt aber nicht Ausschaltung des Religionsunterrichts. Diejenigen Herren, die eine solche Absicht bei mir angenommen haben, befinden sich im Irrtum, und ich muß glauben, daß sie sich mit der Frage der Simultanschule nicht näher beschäftigt haben, sonst würden sie wissen, daß der konfessionelle Religionsunterricht bei der Simultanschule nicht ausgeschlossen ist.

M. H.! Ich kehre zurück zur Gegenwart und ich schließe mit der Bitte an den Landtag, helfen Sie uns, unsere bewährten Mittelschulen zu erhalten. Ich bitte Sie, nehmen Sie den Antrag 142 an!

Präsident: Se. Excellenz Minister Ruystrat II hat das Wort.

Minister **Ruystrat II:** M. H.! Herr Abg. Tappenbeck ist um die Pointen herumgegangen, wie die Kage um den heißen Brei. Die Pointe ist die soziale Scheidung; und das ist es auch, was ich gemeint habe, als ich neulich von der schlechten Sorge für die Volksschüler und den schlechten Schulverhältnissen in der Stadt sprach; das geht ja auch klar aus dem Berichte des Ausschusses hervor. Das, was Herr Abg. Tappenbeck angeführt hat, was in den hiesigen Volksschulen geschieht, das ist selbstverständlich, das sind Dinge, die in Rüstingen just so sind. Schöne Schulgebäude sind auch in Rüstingen; Rüstingen hat auch ein Schulbad. Das Rüstinger Schulbad ist das erste Schulbad im Lande, es im Jahre 1902 oder 1901 gebaut. Das ist nichts Besonderes. Und dann die Schulerfolge. Anderwärts wird ebensoviel gelehrt, das sind Selbstverständlichkeiten. Aber schlechte Schulverhältnisse nenne ich es, wenn diese Scheidung gemacht wird, daß die ärmsten Kinder in eine Schule und alle anderen, deren Eltern es eben bezahlen können, in eine andere Schule gehen. (Zuruf: Einheitschule!) Die Einheitschule ist ein schöner Gedanke, ich habe persönlich garnichts dagegen. Ich habe neulich schon gesagt, wir hier sind ja auch alle in die Volksschule gegangen und es hat uns in der Volksschule sehr gut gefallen, aber was haben Sie davon, wenn die Kinder nach 3 Jahren auf das Gymnasium kommen. Damit wird der soziale Ausgleich nicht herbeigeführt, wohl aber dadurch, daß man die Kinder nicht bis zum 14. oder 15. Jahre aus Ständen, die sich so nahe stehen, wo die Unterscheidung in einander übergeht, auseinanderreißt. Hinzu kommt dann, was heute noch garnicht erwähnt worden ist: die weiten Schulwege, die die Kinder der Volksschule im Gegensatz zu den Kindern der Stadtknabenschulen haben. Sie haben keine Schule in der Gegend, wo sie wohnen. Die Knaben vom Markt, vom Stau oder der Poggenburg, die müssen hinauswandern nach dem Ehnern und umgekehrt die Mädchen vom Ehnern zur Schule an der katholischen Kirche. Wenn das nicht sein sollte, dann müßte die Schule in der Milchstraße eine Volksmädchenschule sein.

Was dann den Satz betrifft, daß die Volksmädchenschule eine andere Schulgattung sei, wie Herr Abg. Tappenbeck schreibt und wovon er natürlich kein Wort zurücknimmt, daß die Volksmädchenschule deshalb eine besondere Schulgattung sei gegenüber der Stadtmädchenschule, weil hier mehr Handarbeitsunterricht gelehrt werde. (Zu-



ruf: Weniger!) (Ich habe verstanden, weil mehr Hand- arbeitsunterricht gegeben werde) so wird davon niemand überzeugt sein, selbst diejenigen nicht, die sonst von der Selbstverwaltung geblendet sind. Es ist endlich gesagt, von jeher wären diese Schulen anerkannt worden. Das Umgekehrte ist richtig. Seitdem ich mich mit dieser Frage beschäftige, habe ich mir gesagt, daß das eine sehr sonderbare Einrichtung sei, daß diese Schulen ja nichts wie Volksschulen mit Schulgeld seien, und das ist mir dann bestätigt durch den Referenten für das Volksschulwesen der Stadt Oldenburg. Dem war es ebenso ergangen, er hatte deshalb Auskunft verlangt über den Charakter der Schulen von dem damaligen Rektor der Stadtmädchenschule. Und dann kommen die Pointen: „Sie leisten mehr, weil die Kinder aus anderen Familien sind.“ Das ist auch der Grund, weshalb die Eisenbahndirektion die jungen Leute lieber nimmt, weil sie aus besserer Familie kommen. (Zuruf: Ist das sozial!) Die Kinder bringen doch vielfach eine bessere häusliche Bildung mit, eine andere als die Volksschüler, die sich zu Hause meist selbst überlassen bleiben. Es ist dann gesagt, nach Art. 16 des alten Schulgesetzes beständen die Mittelschulen zu Recht. Nein, m. H., im Jahre 1885, da ist dem Schulvorstande gesagt, er solle sich äußern, ob die Kategorie unter Art. 16 des Schulgesetzes fiele. Da erwiderte er:

„Der Artikel 16 des Schulgesetzes sagt nicht, welches die Kriterien einer Mittelschule und einer höheren Bürgerschule sind, und auch aus irgend einer anderen Bestimmung des Schulgesetzes ist dies nicht zu ersehen.“

Der Schulvorstand befindet sich daher nicht in der Lage, mit Bestimmtheit sich darüber auszulassen, ob die hiesige Stadtknabenschulen und die Stadtmädchenschule höhere Bürgerschulen oder Mittelschulen im Sinne des Art. 16 des Schulgesetzes sind.

Er gestattet sich daher die gehorsamste Bitte, Großherzogliches Oberschulkollegium wolle ihm zunächst eine bezügliche Aufklärung geneigtest zukommen lassen.“

Und dann ist an das Ministerium berichtet im Jahre 1896 und man hat gesagt, man wolle das der Entscheidung im einzelnen Falle überlassen. So liegt die Sache, daß sich niemand die Finger daran verbrennen wollte, bis wir jetzt daran gehen mußten.

Dann noch ein kurzes Wort über Chemie. Herr Abg. Tappenbeck hat behauptet, die Chemie wäre nicht im Lehrplane der Volksschulen. Dann hat er nicht richtig gelesen. Es ist eine kleine Anmerkung im Lehrplan. Da heißt es:

„Die in der Volksschule zu berührenden Erscheinungen aus der anorganischen und organischen Chemie können hier angeschlossen werden.“

M. H.! Wenn Sie diese Bestimmung aufnehmen wollten, diese Definition, wie die Mehrheit sie will, so würde die Folge sein, daß überall im Lande diese soziale Scheidung gemacht wird. Das könnte, da Selbstverwaltung gewährt ist, kaum verhindert werden. In Delmenhorst würde man sofort für die mittleren Leute eine solche Mittelschule einrichten. Das wäre ja auch außerordentlich verlockend. Es ist ja eine Volksschule mit Schulgeld und kostet also nichts, bringt vielmehr etwas ein. Wenn die Schule auf die Ge-

meinde übergeht, dann wird in Gemeinden und größeren Orten gesagt werden: Wir gründen Mittelschulen, den Lehrplan nehmen wir von Oldenburg, und wenn auch nur 2 Kinder in der ersten Klasse sind, das ist einerlei. M. H.! Das ist außerordentlich gefährlich. Die Erweiterungsklassen, die vorgeesehen sind, werden der Stadt Oldenburg die Möglichkeit geben, an ihren 8klassigen Volksschulen, wenn sie keine Mittelschulen einrichten will, ein 9. Schuljahr einzurichten und da kann sie Schulgeld erheben. Dann hat die Stadt erreicht, was sie jetzt hat.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. Dr. **Dursthoff:** M. H.! Die Angriffe, die der Herr Minister vor einigen Tagen hier in diesem Hause in sehr scharfer Form gegen die städtischen Schulen erhoben hat, sind von Herrn Kollegen Tappenbeck bereits unter Bezugnahme auf die Verhältnisse unserer Schulen so schlagend zurückgewiesen worden, daß ich darauf nur mit ganz kurzen Worten einzugehen brauche, und mich im wesentlichen darauf beschränken will, auf die Ausführungen zu erwidern, die der Herr Minister jetzt wider gegen unsere Schulen gerichtet hat. Da wundert es mich vor allen Dingen, daß der Herr Minister den einen Vorwurf, den er uns gegenüber schon geltend gemacht hat, auch jetzt soeben wiederholt hat, daß er aus liberalen und sozialen Empfindungen heraus dieses Schulwesen, wie wir es in der Stadt Oldenburg haben, verurteilen müßte. M. H.! Ich kann es begreifen, daß man es als unsozial ansieht, wenn beispielsweise die begabten Kinder der ärmeren Stände in den Volksschulen sitzen müssen und die Kinder Wohlhabender die höheren Schulen besuchen können, einerlei, ob sie begabt sind oder nicht. Wenn aber der Herr Minister auf diesem Standpunkte steht, dann begreife ich nicht, weshalb er nicht dafür eintritt, daß wir die Einheitschule bekommen, das wäre doch die nächstliegende Konsequenz. Dann begreife ich nicht, wie der Herr Minister hier eine Vorschule dulden kann, denn in der Vorschule lernen die Kinder tatsächlich doch auch nichts anderes, als in der Volksschule. M. H.! Da findet erst recht eine soziale Auslese statt. Ja, Herr Minister, ist das sozial? Warum ist die Vorschule nicht längst beseitigt, aber da sagt man sich, daß die Vorschule für die oberen Stände, und daß die übrigen Mittel- und Volksschulen für den Plebs da sind! (Zuruf: Vorschulen sind harmlos!) Dann sagte der Herr Minister, es wären in den Mittel- und Volksschulen die Schichten sozial so zusammengehörig, daß es eigentlich unmöglich wäre, sie zu trennen. M. H.! Die Schichten, die die städtischen Mittelschulen besuchen und die Realschule, die liegen oft auch sehr dicht zusammen; das ist einerlei. Wenn man solche Aussonderung prinzipiell nicht will, dann muß man bis nach oben hinauf gehen, und darf nicht sagen, hier unten ist das unsozial, in den höheren Kreisen aber ist solche Auslese gerechtfertigt. Und wenn man den städtischen Schulen vorwirft, sie seien unsozial, weshalb dulden Sie die Unsitte des Verbindungswesens am Gymnasium? (Minister Ruystrat: Dulde ich nicht!) Es wird sogar begünstigt. Wenn Sie es nicht dulden wollten, hätten Sie Mittel und Wege genug, es zu beseitigen. Dadurch wird auch das Klassenwesen und das Alliquenwesen derartig herausgebildet und großgezogen, daß

verständige Eltern vielfach Bedenken tragen, ihre Kinder in das Gymnasium zu schicken. Ich habe auch 3 Tungen, ich schicke sie aber nicht ins Gymnasium, trotzdem ich selbst Gymnasialbildung habe, sondern ich schicke sie in die Ober-Realschule, weil ich nicht will, daß sie schon als Kinder dieses Klüppelwesens mitzumachen gezwungen werden. Wenn Sie, Herr Minister, wirklich so sozial empfinden, dann hätten Sie alle Veranlassung, dort einzugreifen.

Dann hat der Herr Minister gesagt, die Bürgerschulen leisteten nicht viel mehr, wie unsere Volksschulen. Darauf ist Herr Kollege Tappenbeck schon sehr genau eingegangen, ich möchte dazu nur aus eigener Erfahrung noch einiges mitteilen. Ich meine, schon die Tatsache, daß die Bürgerschulen, trotzdem dort Schulgeld erhoben wird, auch von den ärmeren Schichten unserer Bevölkerung besucht werden, sollte darauf schließen lassen, daß in den Bürgerschulen mehr geleistet wird, als in den Volksschulen. Denn man kann doch nicht annehmen, daß sie lediglich Standesunterschieden zuliebe Schulgeld bezahlen. Ich kann auch aus eigener Praxis von den Stadtknabenschulen, über die Stadtmädchenschulen habe ich eigene Erfahrungen nicht, es als durchaus richtig bezeichnen, daß die Kinder dort mehr lernen, als in der Volksschule. Ich habe früher selbst ein Geschäft gehabt und vielfach Lehrlinge ausgebildet, die aus der Stadtknabenschule hervorgegangen waren; und ich habe gefunden, daß diese Tungen sich vielfach sogar besser bewährten, als diejenigen, die aus der Realschule oder dem Gymnasium vorzeitig abgegangen waren. Und diese Auffassung wird in allen Kreisen unserer Bevölkerung geteilt. Und wenn der Herr Minister Gelegenheit nehmen wollte, sich in diesen Kreisen umzuhören, wenn er bei den Handwerkern und Kleinkaufleuten sich mal erkundigen wollte, dann würde er ganz dieselben Urteile hören.

Im übrigen kommt es m. E. bei dieser ganzen Frage nicht so sehr darauf an, was die Schule jetzt leistet, sondern es kommt vor allen Dingen darauf an, ob und wie man sie heben und verbessern kann. Das ist der springende Punkt, und auf den ist bislang von keiner Seite eingegangen. Da steht nun die Regierung, und vor allem der Herr Minister, auf dem Standpunkte, Mittelschulen kann es nur geben, wenn eine fremde Sprache eingeführt wird. Ich stehe auf dem entgegengesetzten Standpunkte und meine, daß sehr wohl eine wesentliche Unterscheidung gegenüber den Volksschulen möglich ist durch eine stärkere Ausbildung in den Realien. Uebrigens ist diese Frage, fremde Sprachen einzuführen, durchaus nicht neu. Das ist eine Frage, die schon seit einer Reihe von Jahren die Bürgerschaft im Bürgerverein beschäftigt hat. Ich bin Vorsitzender des Bürgervereins, und ich habe mich in dieser Eigenschaft persönlich gründlich mit dieser Frage befaßt. Wir haben auch in Vorstandssitzungen unter Zuziehung von Lehrern, Oberlehrern, Direktoren der höheren Schulen, diese Frage sehr eingehend besprochen, und da ist immer von den Eltern übereinstimmend gesagt worden, wir sollten nicht dazu übergehen, in der Bürgerschule zwangsweise eine fremde Sprache einzuführen. Ich darf vielleicht kurz mitteilen, aus welchen Gründen wir dazu gekommen sind. Es wurde zunächst von den Eltern darauf hingewiesen, daß bei den Schülern, die unsere städtischen Bürgerschulen besuchen, das Bedürfnis,

fremde Sprachen zu lernen, kein sehr großes ist. Die Kinder, die die Stadtknabenschule besuchen, treten im allgemeinen in ein Handwerk, in den Detailhandel oder in die untere Beamtenlaufbahn ein. Da nützt ihnen eine fremde Sprache sehr wenig. Viel mehr nützt ihnen Mathematik, Physik, Chemie usw. Schon aus diesem einen Grunde, aus dem ganz ablehnenden Verhalten gegen eine zwangsweise Einführung einer fremden Sprache, haben wir uns an den Stadtmagistrat gewandt und darauf hingewiesen, daß es zwar wünschenswert wäre, wenn an der demnächst zu errichtenden dritten Stadtknabenschule eine fremde Sprache eingeführt werde, damit dem kleineren Kreise unserer Bevölkerung, der Interesse an einer fremden Sprache hat, Gelegenheit dazu geboten werden soll. Wir haben aber dringend gebeten, an den beiden jetzigen Stadtknabenschulen von fremdsprachlichem Unterricht entschieden abzusehen. Wenn also Stadtmagistrat und Stadtrat nicht zur Einführung einer fremden Sprache bei unseren Mittelschulen gekommen sind, so haben sie das getan auf Wunsch der Bürger, die ihre Kinder in die Stadtknabenschule schicken.

Ein anderer Grund, der dabei für uns maßgebend war, war die Erfahrung, daß viele Kinder, die durchaus nicht unbegabt sind, fremde Sprachen nicht gut begreifen. Deshalb gehen Kinder, die in den höheren Schulen wegen der fremden Sprachen nicht gut vorwärts kommen, vielfach in die Stadtknabenschulen über und kommen dort oft sehr gut vorwärts. Wenn wir nun auch in den Stadtknabenschulen fremdsprachlichen Unterricht einführen, dann zwingen wir damit weite Kreise unserer Bürgerschaft, ihre Kinder statt in die Mittel- in die Volksschule zu schicken. Daß aber ein großer Teil unseres kleineren Mittelstandes in die Volksschule heruntergedrückt wird, das ist nicht sozial, sondern unsozial, und wer sozial empfindet, der darf sich daher nicht auf den Standpunkt der Regierung stellen, sondern muß mit der Minderheit gehen, daß es den Gemeinden überlassen bleiben soll, in welcher Weise sie ihre Mittelschulen ausgestalten wollen.

Das einzige, was der Herr Minister hier eigentlich für die Einführung der fremden Sprachen gesagt hat, das ist die gleiche Beordnung in Württemberg. Das ist das einzige Mal, wo der Herr Minister bei den langtägigen Verhandlungen über das Schulgesetz auf Württemberg verwiesen hat. Bei anderen Fragen, z. B. bei der Konfessionalität der beiden Oberschulkollegien, da ist Württemberg in ganz anderem Sinne vorgegangen. Warum ist man denn da nicht dem Beispiele Württembergs gefolgt? Warum ist man in der Frage der Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht Württemberg nicht gefolgt? Aber hier, wo es dem Minister ins Konzept paßt, da will er sich an Württemberg anschließen. Das ist nicht konsequent. Dann hat der Herr Minister gesagt, wir würden uns lächerlich machen gegenüber Württemberg und Preußen. (Minister Ruhstrat: Vor Deutschland!) Vor Deutschland sogar, wenn wir die Bürgerschulen nicht mit einer fremden Sprache einrichteten. Ich bin ganz anderer Ansicht. Wenn man ein Schulsystem, was sich bewährt hat, was zur Zufriedenheit der Eltern der Kinder, die die Schule besuchen, eingerichtet ist, wenn man dieses Schulsystem, ohne irgend einen anderen Grund, als daß man in anderen Staaten noch nicht so weit ist, aufgibt, so



glaube ich, daß man sich dadurch viel eher lächerlich macht. Es wird dem Herrn Minister bekannt sein, daß in Preußen auf eine größere Anzahl Volksschulen erst eine Bürgerschule entfällt. Wir haben umgekehrt doppelt soviel Bürgerschulen wie Volksschulen. Das ist doch eine außerordentlich erfreuliche Tatsache, und deshalb meine ich, die anderen Staaten hätten uns eher etwas nachzumachen, als wir den anderen Staaten. Ich wiederhole, diese Schulen haben sich in der Bevölkerung bewährt, sie entsprechen den lokalen Bedürfnissen, und ich sehe nicht ein, weshalb man gegen den ausgesprochenen Wunsch unserer städtischen Bevölkerung diese Schulen beseitigen will, denn auf eine Beseitigung der Schulen würde es hinauslaufen, wenn man eine fremde Sprache einführt. Ich glaube, m. H., niemand kann ein Interesse daran haben, unserem städtischen Bürgertum diese Schulen zu nehmen, und ich möchte Sie daher bitten, schließen Sie sich dem Antrage der Minderheit an.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruhstrat II hat das Wort:

Minister Ruhstrat II: M. H.! Der Herr Abg. Dursthoff kämpft gegen Windmühlen. Niemals ist von uns verlangt, daß die Stadt Mittelschulen mit einer fremden Sprache einrichte; das ist gar nicht nötig. Aber was Sie immer verschweigen, Sie sowohl wie Herr Abg. Tappenbeck, das ist, daß an den Volksschulen Erweiterungsklassen eingerichtet werden können, und ich stelle klipp und klar die Frage: Warum wollen Sie denn nicht, daß von der Stadt gesagt wird: Alle unsere Mittelschulen sind von Ostern an Volksschulen; warum wollen Sie das nicht? Dann könnten an zwei Schulen Erweiterungsklassen eingerichtet werden, die im 9. Jahre etwas Besonderes lehren. Nun bitte ich auch um eine klipp und klare Antwort. (Abg. Dursthoff: Weil wir das Bildungsniveau heben wollen und nicht herabdrücken! Zuruf: Weil das Schulgeld dann wegfällt!) Das Schulgeld drückt doch die kleinen Leute viel härter, als sein Ersatz durch Steuern die Gesamtheit. Also das Schulgeld kann keine Rolle spielen, das ist nicht möglich. Wenn das Schulgeld aber keine Rolle spielt, warum wollen Sie es denn nicht? Vielleicht sind es die Bedenken, daß die Kinder nicht zusammensetzen sollen. (Einheitschule!) Ich habe schon gesagt, ich habe nichts gegen diese Einrichtung. Es wird aber verschwiegen, daß ich weiter gesagt habe, was die Kinder im 9. Lebensjahre erfahren haben, das haben sie später wieder vergessen; wenn sie aber bis zum 14. oder 15. Jahre zusammen unterrichtet werden, das ist doch etwas anderes. Das ist ein großer Unterschied. Ich habe nichts gegen die Einheitschule, es ist aber durchaus keine Notwendigkeit, sie einzuführen.

Ich muß zurückkommen auf den Antrag 142; da ist gesagt, daß eine Mittelschule eine Schule sein solle, die einen neunjährigen Kursus habe. Ja, m. H., wer zwingt die Kinder denn nachher, wenn sie acht Jahre in der Schule gewesen sind, noch das neunte Jahr in der Schule zu bleiben. Also, das steht auf dem Papier, daß man die neunklassige Volksschule errichtet, wenn man nach acht Jahren kein Mittel hat, die Kinder zu zwingen, dazubleiben. Die Volksschulbildung selbst muß aber nach acht Jahren abgeschlossen sein.

M. H.! Warum ich mich nicht auf die württembergischen Vorgänge bezogen habe? Nicht wegen der einheitlichen Schulbehörden, wie vermutet ist. M. H.! Wenn wir unser Staatsgrundgesetz nicht hätten, dann hätten wir gar nicht den „Verzicht“ des Herrn Abg. Koch bekommen, sonst würde er den Antrag längst gestellt haben. Geworden wäre aber doch nichts daraus. Auf Württemberg beziehe ich mich deshalb nicht, weil die Beratung über das Gesetz doch noch gar nicht beendet ist.

Dann vermiße ich, daß kein Vertreter der Stadt auf die Vereinbarung von 1886 eingegangen ist. Das waren doch auch kluge Leute, die damals die Stadt leiteten, und die haben damals erklärt: Wenn der Begriff der Mittelschule festgelegt wird, dann müssen wir entweder solche Mittelschulen einrichten, oder die jetzigen zu Volksschulen machen. Wie stellen die Herren sich dazu?

Noch eine Frage an Herrn Abg. Dursthoff. Ich würde ihm verbunden sein, wenn er mir ein Mittel angeben könnte, wie wir die „Verbindungen“ am Gymnasium aufheben können. Wir haben bestimmt, daß jeder „Verbindungsschüler“, der gefaßt wird, von der Schule entfernt werden soll. Ich kann aber doch nicht selbst aufpassen, und daß die Lehrerschaft dahinter her ist, das wissen Sie. Was kann ich denn noch machen?

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Abg. Hergens: Wenn die Städte Mittelschulen errichten wollen, dann sollen diese Mittelschulen nicht nur den Namen, sondern auch die Lehrpläne derartiger Mittelschulen haben, die sich voll und ganz mit den Lehrplänen der übrigen Mittelschulen Deutschlands decken. M. H.! Es sollen an den Mittelschulen nur Lehrkräfte unterrichten, die auch ihr Mittelschullehrer-Examen gemacht haben. Der Leiter der Mittelschule soll die Qualifikation nachweisen, die von den Leitern der übrigen deutschen Mittelschulen verlangt wird, das ist das Rektor-Examen, ein rein pädagogisches Examen. Zustände, wie sie in Oldenburg herrschen, wo die Mittelschulen nur Volksschulen sind und den Stadtsäckel um 60 000 M bereichern, sind unhaltbar. Andererseits hat es mich sehr interessiert, zu hören, daß die Volksschullehrer an den Volksschulen in der Stadt nur 35 Kinder in der Klasse haben. Welch ein herrliches Leben führt ein Volksschullehrer in der Stadt Oldenburg gegenüber dem geplagten Lehrer auf dem Lande, der bis zu 100 Schüler in einer Klasse unterrichten muß. Es wird Zeit, daß diese kleinen städtischen Klassen zusammengelegt werden (Hört! Hört!), damit Lehrkräfte gewonnen werden, um die schwerbelasteten Volksschullehrer auf dem Lande zu entlasten.

Präsident: Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

Abg. Heitmann: M. H.! Die Frage nach Berechtigung der Mittelschulen ist m. E. nicht so zu stellen, wie sie Herr Abg. Tappenbeck wiederholt zu stellen beliebt hat: Leisten die Mittelschulen mehr als die Volksschulen? sondern sie ist so zu stellen: Lassen sich die Volksschulen so ausbauen, daß sie dasselbe oder gar noch mehr leisten als die heutigen Mittelschulen? Ich meine, daß man von diesem Gesichtspunkte heraus allein die Frage nach der Berechtigung der Mittelschulen beurteilen kann. Was nun die Stadtdenburger Mittelschule leistet, ist durchaus kein Kunst-



stück, und wenn Herr Abg. Tappenbeck ausführen konnte, die Mittelschulen leisten mehr, der Unterricht ist etwas erweitert usw., so ist damit für die Berechtigung der Mittelschulen noch gar nichts bewiesen. Es kommt vor allem immer wieder darauf an, ob nicht im Rahmen der heutigen Volksschule dasselbe geleistet werden kann. Und da stehe ich auf dem Standpunkte, daß das durchaus möglich ist und daß nur die eigenartige Stellung der Herren im Stadtmagistrat und Gesamtstadtrate die Aufhebung der Mittelschulen verhindert. Ich bin der Meinung, daß die heutige Gliederung unseres Volksschulwesens in der Stadt Oldenburg in Volksschulen und Mittelschulen vom sozialen Standpunkte eine durchaus verfehlte ist. Ich bin weiter der Meinung, daß es geradezu notwendig ist, die Mittelschulen aufzuheben und zu Volksschulen umzuwandeln, weil die Mittelschulen, wie ja von allen Rednern bereits gesagt ist, wesentlich mehr als die Volksschulen überhaupt nicht leisten und somit in Wirklichkeit eine Volksschule mit Schulgeld darstellen. Ich weiß, daß heute ein großer Teil der Bevölkerung lediglich aus dem Standesgefühl heraus im Interesse der Kinder gezwungen ist, seine Kinder zur Mittelschule zu schicken. Ich weiß, daß ein großer Teil der Bevölkerung geradezu mit Widerwillen dies Opfer bringt, und ich gehöre zu denen, die dies Opfer tragen, die ihre Kinder zur Mittelschule schicken, trotzdem die Mittelschule das, was sie eigentlich leisten soll, durchaus nicht leistet. Wenn man die heutige Volksschule in Oldenburg ausbauen wollte, könnte innerhalb des Rahmens der Volksschule dasselbe erreicht werden, was heute in den Mittelschulen erreicht wird, und darauf muß ich immer wieder zurückkommen. Wenn Herr Abg. Dursthoff vorhin den Zurschanden gemacht hat und auch in seinen Ausführungen gesagt hat, daß die Aufhebung der Mittelschule nichts anderes bedeute, als die Kinder auf das Niveau der Volksschule herabzudrücken, so verstehe ich das eigentlich nicht. Dann geben Sie wohl damit zu erkennen, daß die Volksschule hier bis zu einem gewissen Grade vernachlässigt ist, daß anderwärts die Volksschulen wesentlich mehr leisten und daß es unter Umständen Volksschulen gebe, die mehr leisten, als die Mittelschulen. Es kann von einem Herabdrücken auf das Niveau der Volksschule bei Aufhebung der Mittelschulen nicht die Rede sein, wenn man es sich nur angelegen sein läßt, die Volksschule entsprechend auszubauen.

Wenn nun Herr Abg. Dursthoff und auch Herr Abg. Tappenbeck als Gegenforderung die Aufhebung der Vorschulen aufstellen, so bin ich mit den Herren vollständig einverstanden. Auch ich habe in meinen ersten Ausführungen zur Generaldebatte bereits erklärt, daß die Vorschulen genau wie die Mittelschulen zu beseitigen seien, und daß als Gegenforderung die Forderung der Errichtung von Einheitschulen aufzustellen ist. Aber wir sind uns sehr wohl bewußt, daß heute noch der Einheitschule gewisse Schranken entgegenstehen, die zu beseitigen man natürlich erstreben muß. Aber die Schranken, welche heute bei den Mittelschulen und Volksschulen künstlich aufgerichtet sind, die Schranken, die den kleinen Beamten und den unteren Mittelstand von einander trennen, die können schon heute niedergedrückt werden und das ist m. E. eine Forderung, die hier vom Landtage erhoben werden muß.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Ich möchte nur das Eine hervorheben, die Reden seit einer Stunde drehen sich so ziemlich alle darum, was in der Stadt Oldenburg augenblicklich auf den Schulen geleistet wird und wie die Leistungen der Schulen zueinander sich verhalten. Darauf kommt es für den Antrag, der vorliegt, aber nicht an. Es fragt sich für das ganze Land, ob es möglich ist, eine Schule mit neunjährigem Kursus ohne fremdsprachlichen Unterricht so auszubauen, daß sie als Bildungsanstalt gleichwertig zu erachten ist einer preussischen achtklassigen Schule mit Unterricht in einer fremden Sprache. Ob das augenblicklich in Oldenburg geleistet wird oder nicht, ist gleichgültig. Wenn es nicht geleistet wird, dann wird der Lehrplan eben geändert werden müssen. Es ist die Frage, ob man überhaupt sich damit befreunden will, daß man eine Schulart im Lande hat, die bei erheblicher Erweiterung des Realunterrichts in neunjährigem Kursus die Schüler erzieht, oder ob man ganz davon absehen will und sagen, ein achtjähriger Kursus mit einer fremden Sprache ist mehr wert. Der Herr Minister hat vorhin gesagt — und das leuchtet ja auf den ersten Augenblick ein —, dann würde man in jeder großen Gemeinde Mittelschulen errichten mit Schulgeld, und dann würde das Unsoziale wieder da sein. Wenn das geschehen sollte, dann gebe ich das zu, aber das können die Schulverbände auch mit achtklassigen Schulen und einer fremden Sprache machen. Das wird aber, glaube ich, nicht geschehen. Die Frage ist nur, ob man eine Schule mit neunjährigem Kursus, die von unten herauf anders ausgebaut wird als die gewöhnliche Volksschule, gleichwertig erachten will einer preussischen Mittelschule mit achtjährigem Kursus und Unterricht in einer fremden Sprache, ob dieser erweiterte und vertiefte Unterricht in neunjährigem Kursus nicht ebenso viel wert ist wie die eine fremde Sprache. Deshalb lenkt es von der eigentlichen Sache ab, wenn man nur davon spricht, was in der Stadt Oldenburg geleistet wird. Das hat damit sehr wenig zu tun.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

Minister **Ruhstrat II:** Hierauf möchte ich gern sofort antworten. Es hängt doch zusammen insofern, weil dadurch die Lösung der Frage herbeigeführt wird, ob eine solche Schule überhaupt möglich ist. Hier ist ja eine solche neunklassige Schule, wie sie der Antrag wünscht. (Abg. Tanzen: Nein, eine andere!) Oder eine andere. Hier ist es jedenfalls nicht erreicht. Wenn $\frac{2}{3}$ der Schüler die Schule schon nach 8 Jahren verlassen, dann bedingt das doch, daß sie bis dahin eine vollständige Volksschulbildung haben müssen. Die Schule ist eben nicht von unten herauf so aufgebaut, daß im 9. Jahre das organisch anschließen könnte, was vorher begonnen ist. Die Volksschulbildung ist nach 8 Jahren beendet, und so würde es in den Schulen auch werden, die der Antrag ins Auge faßt. Es ist in Deutschland nach meinen Erkundigungen noch nirgends ausgeführt, daß in einer Schule, die einen neunjährigen Kursus hat, in der nur die Volksschulunterrichtsgegenstände gelehrt werden mit Ausnahme von etwas mehr Chemie und Algebra, daß da wesentlich mehr gelehrt würde, als in einer



gewöhnlichen Volksschule. Ich habe früher schon gesagt, daß viele Sachverständige auf dem Standpunkt stehen, daß einem 15jährigen Jungen von Arithmetik gar nicht mehr beigebracht werden kann. Das faßt der Kopf gar nicht. Etwas ganz anderes ist es, wenn eine fremde Sprache gelehrt wird, weil das Bildungselemente sind, die jedes Kind, das überhaupt dazu fähig ist, aufnehmen kann. Das sieht man ja auf allen Schulen, die überhaupt eine fremde Sprache lehren. Also da möchte ich doch sagen, wenn Herr Abg. Tanzen meint, hierauf käme es an, daß dies nicht ganz zutreffend ist, denn was Sie wollen, das kann doch gerade so gut erreicht werden auf dem Wege der Erweiterungsklassen. Und da frage ich wieder: Warum wollen Sie das nicht?

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Ich bin in dieser Frage ganz genau derselben Ansicht wie Herr Abg. Tanzen. Wenn man überhaupt Mittelschulen errichten will, dann muß man sie auch mit der Maßgabe errichten können, daß die Realfächer in intensiverem Maße betrieben werden können. Auf die fremden Sprachen lege ich gar keinen Wert. Ich bemerke dabei, daß der Plan so zu gestalten ist, daß in den Realfächern ein gewisses höheres Ziel erreicht wird. Im Deutschen wird doch in allen unseren Schulen zu wenig geleistet; auf diesen Unterricht müssen wir vor allen Dingen unser Augenmerk richten. Gutes Deutsch ist viel wichtiger als ein paar Brocken Englisch und Französisch. Ich bin der Ansicht, daß der Unterricht in fremden Sprachen sogar auf den höheren Schulen wenig oder gar keinen Wert hat. (Hoh!) Die Kenntnis fremder neuer Sprachen gehört gar nicht zur allgemeinen Bildung, sonst müßte man sie sämtlich lehren, womöglich auch Russisch oder Japanisch. Man kann doch nicht einige Sprachen herausuchen und sagen, diese gehören zur allgemeinen Bildung. Wo ist da die Grenze? Unsere allgemeine Bildung beruht auf der Kenntnis der Errungenschaften und Entwicklung unserer Kultur. Deshalb sollte man einmal Realschulen einrichten, in denen Realfächer, wie Geographie, Mathematik, Physik, Chemie usw. gelehrt werden und dann wieder Schulen, in denen die Entwicklung unserer Kultur aus dem Altertum, aus der Kultur der Griechen und Römer gelehrt wird, also Gymnasien. Ich glaube, wenn man sich auf die durch diese Einteilung sich ergebenden Fächer beschränkt, kommt man viel weiter, als wenn man den Kindern einige mangelhafte Kenntnisse im Französischen oder Englischen beibringt. Wenn die Kinder wirklich gut Englisch und Französisch lernen sollen, dann müssen sie in die betreffenden Länder gehen und dort die Sprachen lernen. Ich bin der Ansicht, daß, wenn man Mittelschulen einrichten will, man einen Lehrplan dafür aufstellen muß, der auch Mittelschulen ermöglicht, welche einen besseren Unterricht in den Realfächern gewähren. Sonst könnte man m. E. die ganze Bestimmung über Mittelschulen viel besser streichen.

Herr Professor Dursthoff ist noch auf das Verbindungswesen am hiesigen Gymnasium zurückgekommen. Ich bin darüber ganz anderer Ansicht als Herr Abg. Dursthoff. Ich bin selbst auf dem Oldenburger Gymnasium in einer Verbindung gewesen und kann wohl sagen, daß ich derselben

sehr gern angehört habe. (Heiterkeit.) Meine schönsten Jugenderinnerungen habe ich aus jener Zeit. Ich verurteile natürlich jedes Cliquenwesen. Im übrigen muß ich aber doch sagen, die Verbindungen schaden den jungen Leuten gar nichts. Aber die Hekereien in den Zeitungen verursachen großen Schaden. Dadurch, daß in dieser Weise gegen das Verbindungswesen gehegt wird, macht man viele Eltern und Söhne unglücklich, und die ganze Sache nützt nichts.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Ich will der Mahnung des Herrn Abg. Tanzen folgen und nicht nochmals weitläufig auf die Schulverhältnisse der Stadt Oldenburg eingehen. Aber ein paar Worte müssen Sie mir noch gestatten. Der Herr Minister hat gesagt, ich sei um die Pointen herumgegangen. Das bestreite ich. Ich lasse mir das Beweisthema nicht verschieben. Der Herr Minister hat in großer Allgemeinheit gesagt, die Schulverhältnisse der Stadt Oldenburg wären schlecht. (Sehr richtig!) Er ist aber den Beweis dafür vollständig schuldig geblieben. Und Herr Abg. Heitmann hat vor einigen Tagen gesagt, die Volksschüler der Stadt würden tiefmütterlich behandelt. Das legte mir die Verpflichtung auf, etwas ausführlicher darzulegen, wie die Verhältnisse an unseren städtischen Schulen sind. Es handelt sich nicht darum, ob unsere Schulen besser sind als andere, sondern es kam mir nur darauf an, die Angriffe als unberechtigt abzuweisen. Der Herr Minister hat nichts, aber auch gar nichts vorgebracht, geschweige denn bewiesen, wieso die Verhältnisse an den städtischen Schulen schlecht wären. Behauptet hat er freilich, die Mittelschulen leisteten nicht mehr als die Volksschulen; bewiesen hat er das aber nicht, und er kann es nicht beweisen. Das einzige, was übrig bleibt, ist die Bemängelung der sozialen Gliederung. M. H.! Darüber läßt sich ja streiten. Das liegt aber in den Verhältnissen. Es wird immer so bleiben, daß der Mittelstand auch seine Mittelschulen haben will. Und wenn Sie es heute dahin bringen, daß die Mittelschulen ohne fremdsprachlichen Unterricht abgeschafft werden, dann wird die natürliche Folge sein, daß Mittelschulen mit fremdsprachlichem Unterricht an ihre Stelle treten. Wir können die Bevölkerung nicht zwingen, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken. Die Eltern tun ihr äußerstes, um ihren Kindern eine bessere Bildung zuteil werden zu lassen. Ich muß sodann daran festhalten, daß der Charakter unserer Schulen zurzeit zu beurteilen ist nach dem Artikel 16 des Schulgesetzes, darauf kommt es für jetzt an. Und den dort aufgestellten gesetzlichen Erfordernissen entsprechen unsere Schulen ganz ohne Zweifel. „Mehr Unterrichtsgegenstände und mehr Lehrkräfte“, das sind die gesetzlichen Erfordernisse, und denen entsprechen sie, und darauf kommt es an. In sozialer Hinsicht kann es keinen Unterschied machen, ob wir neunklassige Mittelschulen mit fremdsprachlichem Unterricht oder mit gehobenen Realien haben. Die sind in meinen Augen vollständig gleichwertig. Ich beziehe mich da auf das, was von den Herren Abgg. Tanzen und Müller (Brake) darüber gesagt worden ist.

Dann hat der Herr Minister mit Emphase gesagt: „Warum wollen Sie denn keine Erweiterungsklassen?“ Ja, meine Herren, das ist ja etwas ganz anderes! Wir wollen Mittelschulen mit erhöhten Lehrzielen von unten herauf.

Mit Erweiterungsklassen ist uns nicht gedient. Die leisten uns das nicht, was uns die Mittelschulen leisten. Unsere Stadtknabenschulen haben einen anderen, gehobenen Lehrplan von unten auf. Wenn es verlangt wird, kann ich es aus dem mir vorliegenden Material einzeln nachweisen. Der Herr Minister hat weiter gefragt, warum wir nicht eingingen auf das vom Magistrat im Jahre 1886 erklärte Einverständnis, daß im Falle einer gesetzlichen Neuregelung die Mittelschulen den künftigen Anforderungen angepaßt werden müßten. Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ich auch jetzt damit ganz einverstanden bin. Wenn die gesetzlichen Merkmale für die Mittelschulen geändert werden, dann muß sich natürlich auch die Stadt Oldenburg darnach richten. Das ist selbstverständlich. Es fragt sich nur, wie sollen die gesetzlichen Merkmale der Mittelschulen festgestellt werden. Und da bin ich mit den Herren Abg. Tanzen und Müller (Brake) der Ansicht, daß die Betonung der Realien ebenso gut ihre volle Berechtigung hat wie die einseitige Pflege des fremdsprachlichen Unterrichts.

Präsident: Herr Abg. Voß hat das Wort.

Abg. Voß: M. H.! Es darf zugegeben werden, daß die sogenannten Mittelschulen in Oldenburg Standeschulen sind, genau so wie das Gymnasium oder die Realschule oder Vorschule, welche hier auch in derselben Stadt bestehen. Es ist nun von Herrn Abg. Heitmann die Frage gestellt worden, ob diese Standeschule berechtigt sei, d. h. ob sie mehr leiste als die Volksschule. Wenn sie mehr leiste, so habe ich aus seinen Ausführungen entnommen, dann würde er gegen das Bestehen dieser Schulen nicht viel einwenden können. Er meinte jedoch, daß es möglich sei, die Leistungen der Volksschule derartig zu heben, daß sie den Leistungen dieser Mittelschule gleichkommt und glaubt, dies Ziel bei einer gemeinsamen Beschulung erreichen zu können. Darin bin ich als Fachmann anderer Meinung. Es ist nicht möglich, die Leistungen der Volksschule so zu heben, daß sie denen solcher bevorzugten Schulen gleichkommt. Die Mittelschulen haben vor der Volksschule voraus, daß sie anderes, besseres Schülermaterial haben. Die Kinder sind besser ernährt und werden zu Hause nicht durch andere Arbeiten abgehalten, ihre Schularbeiten zu machen. Das sind Umstände, die sehr in Betracht kommen gegenüber der gewöhnlichen Volksschule. Man kann es beklagen, daß diese Kinder unter schlechteren Verhältnissen leiden, aber es ist schwer zu ändern. Das hängt mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zusammen. Es ist zweifellos, daß Schulen, die besseres Schülermaterial haben, mehr leisten können, als die gewöhnliche Volksschule. Was z. B. eine Vorschule in drei Jahren leistet, kann eine gewöhnliche Volksschule erst in vier Jahren leisten. So liegt es auch hier in Oldenburg. Man kann den Schülern der Volksschule nicht so viel Stunden geben als den Schülern der Vorschule und ihnen vor allen Dingen auch nicht zu Hause die Hilfe geben, die die Schüler aus den bevorzugten Ständen haben. Ist es aber nun nicht möglich, die gewöhnliche Volksschule auf das Niveau dieser Mittelschule zu heben, dann scheint es mir doch berechtigt zu sein, daß der Mittelstand der Stadt sich solche Schulen hält. Er muß ja auch dafür bezahlen. Weil ein Schulgeld erhoben wird, kann der Mittelstand sich für

seine Bedürfnisse diese Schulen einrichten. Nun wird von der Regierung und anderen Seiten betont, wenn der Mittelstand sich besondere Schulen anschaffen wolle, so dürften es nur Schulen sein, in welchen fremde Sprachen gelehrt werden nach preußischem Muster. Und nun ist die Frage die, ob solche Schulen den Bildungsbedürfnissen dieser wirtschaftlichen Schicht entsprechen, und da sage ich: Nein. Ich glaube vielmehr, daß der städtische Mittelstand mit der heutigen Einrichtung der gehobenen Volksschulen weiter kommt, als mit dem System der preußischen Mittelschule. Man würde darüber Klarheit bekommen, wenn man feststellen würde, in welche Berufsarten die Kinder hineingehen. Diesen Weg haben wir seinerzeit in Eutin beschritten. Wir haben dort auch eine sogenannte erweiterte Volksschule — was man hier Mittelschule nennt — und wir haben gefunden, daß die meisten von den Schülern gar kein Bedürfnis nach fremden Sprachen haben. Ein Bedürfnis nach fremden Sprachen hatte nur eine Anzahl, die Kellner geworden war und ins Ausland gegangen war. Aber das bischen Englisch und Französisch, was sie auf der Schule gelernt hätten, das konnten sie in wenig Wochen auch schon im Ausland nachholen. Dann waren einige ins Postfach eingetreten, und für die wäre es allerdings nützlich gewesen, wenn sie Französisch gehabt hätten. Die meisten aber waren in praktische Berufe eingetreten, als Kaufmann, Techniker u. dergl., kurzum in Berufe, für die es von Wert war, die Realien, Geschichte, Naturwissenschaft, Geographie und ferner mehr Mathematik und mehr Rechnen, mehr zu beherrschen als bei einfacher Volksschulbildung möglich ist. Mit einem solchen Wissen können sie es in ihrem Beruf weiter bringen, als wenn sie fremde Sprachen nur teilweise beherrschen.

Der Herr Minister betont immer, der Lehrplan der Schule der Stadt Oldenburg unterscheide sich in nichts von anderen Volksschulen, weil darin dieselben Fächer und Stunden verzeichnet seien. Es ist aber doch ein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die unterrichtliche Ausführung vorhanden, denn wenn auch die Lehrpläne äußerlich gleich sind, so kommt es doch darauf an, in welcher Weise man die Lehrstoffe behandelt. Sonst wäre es ja dasselbe, wenn z. B. in dem Seminarlehrplan „Naturgeschichte“ steht und in dem Volksschullehrplan ebenfalls. Man wird aber doch nicht sagen können, daß in den beiden Anstalten dasselbe geleistet wird.

Dann möchte ich auf die Frage von Herrn Abg. Tanzen, ob für den sogenannten Mittelstand es besser ist, wenn Mittelschulen errichtet werden oder wenn der Lehrplan der Volksschulen erweitert wird, eine Antwort geben. In Preußen, das das System der sogenannten Mittelschule mit fremdsprachlichem Unterrichte geschaffen und ausgebreitet hat, besteht neben dieser eigentlichen Mittelschule auch noch die erweiterte Volksschule, die den besonderen Bildungsbedürfnissen städtischer Mittelschichten gerecht werden soll. So weiß ich z. B., daß Magdeburg solche Schulen hat, ebenfalls auch Schleswig-Holstein. Alle diese Schulen sind herausgeboren aus dem Interesse und besonderen Bedürfnis der Bevölkerung, gerade so, wie es auch hier in Oldenburg der Fall ist. Für den Kleinkaufmann, den Handwerker, den Bureaubeamten ist es wichtiger, wenn er im Deutschen, im Rechnen, in den Realien eine weitergehende Schulbildung

erhalten hat, als wenn er vom Französischen und Englischen die Anfangsgründe gelernt hat. Und deshalb darf man diese Bürgerschulen nicht mit einem Federstrich beseitigen. Gewiß, der Gedanke des Herrn Ministers, daß Erweiterungsklassen eingerichtet werden könnten, läßt sich wohl erörtern. Aber es darf nicht übersehen werden, daß in den Klassen vorher dann weniger geleistet würde. (Zuruf: Warum?) Deshalb, weil das Schülermaterial anders ist, weil es besser ernährt ist, weil es zu Hause anders erzogen ist, nicht mit Nebenarbeiten beschäftigt wird und insolgedessen auch mehr Unterrichtsstunden haben kann. (Zuruf: Haben sie gar nicht!) Die haben sie hier nicht? Das ist allerdings ein Fehler, der beseitigt werden könnte. (Zuruf: 30 Stunden haben die einen und die anderen!) Diese Schüler könnten ganz gut einige Stunden mehr erhalten. In Cutin hat die Bürgerschule auch mehr Stunden und es kann insolgedessen auch mehr geleistet werden.

Obwohl ich im Prinzip gegen Standeschulen bin, vielmehr in der Nationalschule das Ideal des deutschen Schulwesens erblicke, obwohl ich weiß, daß die Bürgerschulen der Stadt Standeschulen sind, so glaube ich doch, daß solange eine gewisse Berechtigung besteht für diese Schulen, als man die Einheitschule nicht durchgeführt hat. Der Herr Minister hat zwar gesagt, daß er für die Einheitschule zu haben wäre, und damit hat er mich sehr überrascht, so daß ich ihm jetzt auch zuzurufen möchte: „Wie anders wirkt dies Zeichen auf mich ein!“ (Sehr gut!), so glaube ich doch, daß der Herr Minister damit etwas anderes gemeint hat, als was ich darunter verstehe. Das schließe ich aus seiner Stellungnahme bei der Erörterung über die Reform des Cutiner Gymnasiums. Der Gedanke der Einheitschule geht bekanntlich dahin, daß erst mit dem zwölften Jahre der fremdsprachliche Unterricht in den höheren Schulen einsetzt. Wenn der Herr Minister dies für richtig hält, dann wird er meiner Forderung, in Cutin eine Reformchule einzurichten, in welcher der Lateinunterricht in der Tertia beginnt, nicht mehr widerstreben können. Er hat aber früher diesen Gedanken bekämpft.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. Dr. **Dursthoff:** M. H.! Da der Herr Minister wieder verschiedentlich in seiner Erwiderung auf mich Bezug genommen hat, darf ich noch kurz auf diese Ausführungen mit ein paar Worten eingehen. Ich möchte dabei zunächst auf einen Punkt hinweisen. Der Herr Minister sagte, er wäre meiner Ansicht, daß eine Vorschule unsozial wäre, und deshalb müsse man sie beseitigen. Ich möchte da an einen Fall erinnern. Ich habe gelesen, daß der Stadtmagistrat und der Stadtrat in Delmenhorst beschlossen haben, die Vorschule als unsozial aufzuheben, das Oberschulkollegium aber habe entschieden: „Wir verbieten die Aufhebung der Vorschule.“ Herr Minister, da hätten Sie die Gelegenheit gehabt, diese unsoziale Einrichtung zu beseitigen, warum haben Sie das denn nicht getan? Wenn Sie diese Vorschulen aber dulden, dürfen Sie uns nicht eine unsoziale Ausgestaltung unseres städtischen Schulwesens vorwerfen.

Dann hat der Herr Minister uns vorgeworfen, wir gingen wie die Kaze um den heißen Brei herum. Ich bin kein Freund von Retourkutschen, aber ich darf doch auf eins

hinweisen: Gerade der Herr Minister ist es, der niemals auf den Kern der Sache eingeht. Denn es handelt sich hier doch im Grunde bloß darum: „Können wir durch eine stärkere Ausbildung der Realien so viel mehr erreichen, als in der Volksschule erreicht wird, daß sie einen wesentlichen Unterschied gegenüber der Volksschule herbeiführen?“ Und darauf geht der Herr Minister nicht ein. Wenn es möglich ist, daß man in der Vorschule in drei Jahren dasselbe erreicht wie in der Volksschule in vier Jahren, dann sehe ich nicht ein, weshalb man nicht auch in unseren Mittelschulen durch eine stärkere Betonung der Realien viel mehr an Bildung erreichen kann als in der Volksschule? Wenn die Kinder drei Jahre in der Vorschule gewesen sind, kommen dann in die höhere Schule und müssen Sprachen lernen, dann ist auf der Stadtknabenschule die Zeit doch verfügbar für andere Fächer. Das ist ein Widerspruch, der bisher auch im Verwaltungsausschuß nicht aufgeklärt worden ist.

Dann hat der Herr Minister gefragt, warum wir nicht einfach unsere 6 Schulen in Volksschulen umwandeln wollten? Wir wollen die Bildung des Volks, soweit es möglich ist, heben. Deswegen sind wir gern bereit, auch unsere Bürgerschulen noch zu heben durch stärkere Ausbildung der Realien. Wir wollen uns aber nicht vorschreiben lassen, eine fremde Sprache einzuführen, weil wir das nach den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht für richtig halten. Und da kann ich nicht begreifen, weshalb die ländlichen Abgeordneten uns bei diesem Kampf im Stich lassen. Wenn es sich um die geistliche Schulaufsicht handelt, kann ich es begreifen, das ist eine Frage des Prinzips. Aber diese Frage hat m. E. mit der religiösen und politischen Stellung nichts zu tun, und man sollte deshalb den berechtigten Wünschen der Stadt Oldenburg entgegenkommen. Wundern muß ich mich auch, daß die Herren Sozialdemokraten in dieser Frage mit der Rechten Hand in Hand gehen. Das ist ein schlechter Witz, den die Weltgeschichte da macht; Zentrum und Agrarier Hand in Hand mit den Sozialdemokraten, das ist eine so widernatürliche Paarung, daß nichts Gutes dabei herauskommen kann.

Präsident: Herr Abg. Habben hat das Wort.

Abg. **Habben:** Man kann es den Vertretern der Stadt Oldenburg nicht verübeln, daß sie wie Löwen kämpfen für ihre Sonderrechte und für eine am letzten Ende dennoch verlorene Sache. Da haben wir nun Stunden um Stunden im Ausschuß über diese Fragen gestritten, und Stunden um Stunden auch hier im Plenum. Die Herren kommen immer wieder zurück auf die Leistungen ihrer Schulen. Ist denn solche Leistung ein Wunder, wo die Klassen nur die halbe Schülerzahl und besseres Lehrermaterial als die Volksschulen haben, wo die Eltern, welche einer besseren Gesellschaftsklasse nun einmal angehören, zu Hause nachhelfen können? Da ist eine gewisse Mehrleistung solcher Schulen eigentlich selbstredend. Und ich muß den Vorwurf zurückweisen, als wenn wir zu Unrecht nicht mit helfen wollten, damit die Oldenburger ihre Extrawurst kriegen. Ich muß sagen, das, was sie wollen, können Sie tatsächlich erreichen dadurch, indem Sie Erweiterungsklassen schaffen für Ihre Volksschulen. Ich habe immer genau zugehört und mir alle Lehr- und Stundenpläne Ihrer Schulen vorlesen lassen. Sie



geben doch selber zu, daß hinsichtlich der Stadtmädchenschule z. B. ein Unterschied gegenüber der Volksschule gar nicht besteht. Ich kann nur sagen, diese Umgehung des Gesetzes war eine große bei der Stadtmädchenschule, eine immerhin ziemlich große bei der Stadtknabenschule, und die Staatsregierung hat eine Himmelsgebuld bewiesen, daß sie diese Gesetzesumgehung so lange geduldet hat. Ich kann es aber verstehen, daß die Staatsregierung sich gesagt hat: „Warten wir, um einzugreifen, das neue Schulgesetz ab.“ Denn das es einen furchtbaren Krach geben würde, war ja zu erwarten. Aber auch kann man es verstehen, daß für eine Aenderung nunmehr der richtige Moment wahrgenommen wird. Ich möchte vor allen Dingen betonen, Herr Oberbürgermeister: Es ist falsch, Eigenbrödelei zu treiben und spezifisch „oldenburgische Mittelschulen“ schaffen zu wollen. Das widerspricht auch besonders dem Interesse derjenigen Schüler und Schülerinnen, die sich dem Beruf der Lehrtätigkeit hingeben wollen. Denn deren Schulzeugnisse werden auch in anderen deutschen Staaten gelegentlich vorzulegen sein und eine größere Bedeutung beanspruchen, wenn hinsichtlich solcher Schulanstalten nach Möglichkeit Einheitlichkeit im Lehrplan und in der Bezeichnung in deutschen Landen besteht. Ich lege Wert darauf, den Charakter von Mittelschulen demjenigen des großen Deutschlands anzupassen und nicht Eigenbrödelei zu treiben, wie die Herren aus der Stadt Oldenburg wollen. Ich kann Ihnen nur dringend raten, lehnen Sie den Antrag 142 ab und gehen Sie mit uns. Damit handeln Sie im Interesse des ganzen Oldenburger Landes. Die Stadt Oldenburg behält alsdann immer noch sehr große Vorzüge vor anderen Orten des Landes. Wir wollen nur Gerechtigkeit üben und das allgemeine Interesse pflegen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Die Ausführungen des Herrn Abg. Haben haben mir ganz vorzüglich gefallen. Auch ich bin der Ansicht, daß diese Fassung, die in dem Antrag 142 steht, viel zu allgemein ist. Es wird sehr oft die Versuchung an die Gemeinden herantreten, derartige Mittelschulen einzurichten, um finanziellen Effekt zu erzielen. Was Herr Abg. Dursthoff ausgeführt hat, weshalb fremdsprachlichen Unterricht usw., so mag das ja ganz gern sein. Es steht dem nichts entgegen, das in Zukunft zu lassen, nur soll die Gemeinde dann kein Schulgeld heben. Und darin liegt der ganze Schwerpunkt, Sie wollen das Geld nicht fahren lassen. Der Charakter einer Mittelschule muß gesetzlich festgelegt werden. Es genügt nicht, wenn da steht: „in neunjährigem Kursus in anderen Fächern erheblich über das Ziel der Volksschule hinausgeht.“ Wer soll das später beurteilen? In erster Linie wird das beurteilt nach dem Lehrplan. Wenn gesetzlich feststeht, es sollen Mittelschullehrer angestellt werden mit fremdsprachlichem Unterricht, dann hat die Sache Hand und Fuß.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: M. H.! Der Herr Minister hat auch heute wieder ausgeführt, daß die Volksschulverhältnisse der Stadt Oldenburg schlecht seien. Wie sollen diese schlechten Volksschulverhältnisse nun nach der Vorlage, die uns vorliegt, demnächst verbessert werden? Herr Abg. Hergens hat

mit klaren Worten die Doktor Eisenbart-Methode angegeben, nach der verfahren werden wird, ähnlich so wie in anderen Städten des Herzogtums, indem man nicht duldet, daß Klassen mit 30 bis 40 Schülern bestehen, sondern sie zusammen legt und Klassen mit 70 bis 80 Schülern schafft. Das werden dann die verbesserten Schulverhältnisse der Stadt Oldenburg sein! Man kann nicht demgegenüber betonen, daß Lehrermangel besteht und man die Lehrer gleichmäßig verteilen muß. Man wird nicht die Städte und größeren Orte zwingen können, auf eine Verbesserung ihres Schulwesens zu verzichten, indem sie kleine Klassen einrichten. In den Städten ist es doppelt notwendig, daß die Klassen klein sind, denn das Schülermaterial ist schwieriger zu behandeln als auf dem flachen Lande. Das liegt an den sozialen Verhältnissen und dem häufigen Wechsel in der städtischen Bevölkerung, der zur Folge hat, daß die Kinder die Schule wechseln. Ich fürchte, daß das Schulwesen der Stadt Oldenburg, das man nach mancher Beziehung wird bessern können, das aber ideal ist gegenüber dem Schulwesen in anderen oldenburgischen Städten, sich bedeutend verschlechtern wird, wenn die Vorlage Gesetz wird.

Es ist auch in der Vorlage von der Gefahr der Verkümmern der Lehrer in der Stadt Oldenburg gesprochen worden. Der Herr Minister hat diese Behauptung heute klargestellt und gesagt, wie er sie aufgefaßt wissen wollte. Es ist aber doch seine Ansicht, daß ältere Lehrer in Stellen als Hauptlehrer gehören und nicht als Nebenlehrer in derartige Schulen. Ich muß sagen, daß leider z. B. in Delmenhorst die bedenkliche Situation besteht, daß dort ganz alte Lehrer Nebenlehrer bleiben und bei uns in unseren Verhältnissen, wo das Oberschulkollegium den maßgebenden Einfluß hat, ein Lehrer viel später Hauptlehrer wird, als in der Stadt Oldenburg. Ich möchte den Herrn Minister bitten sich mal näher mit den langen Auseinandersetzungen zu befassen, die der Schulvorstand Delmenhorst mit dem Oberschulkollegium über die Frage gehabt hat, daß in die Stadt Delmenhorst die Lehrer erst in reiferem Alter geschickt werden. Das ist ein Nachteil für das Schulwesen, denn in dem Schulwesen müssen sich junge mit älteren Lehrern zusammen finden. In unsere Schulen kommen mehr und mehr ältere Lehrer, weil das Oberschulkollegium immer die älteren dahin setzt. Also ich habe in beiden Beziehungen kein Vertrauen dazu, daß das Schulwesen der Stadt Oldenburg sich heben wird, wenn die Vorlage Gesetz wird. Ich habe vielmehr die Befürchtung, daß die endlosen Kämpfe, die wir mit dem Oberschulkollegium zu führen haben, sich auch auf die Stadt Oldenburg übertragen werden. Das Oberschulkollegium nimmt in dieser Beziehung eben das gleichmäßige Interesse wahr — glaubt es wahrzunehmen — für das ganze Land. Wir aber haben das Interesse daran, daß unser Schulwesen auf der Höhe bleibt, und wir wollen darin nicht mehr beschränkt werden als die preußischen Städte. Also die Stadt Oldenburg, die uns ein blühendes Schulwesen vor Augen geführt hat, tut recht daran, wenn sie das Niveau ihres Schulwesens nicht herabdrücken lassen will.

Es ist von dem Herrn Minister auch heute wieder davon gesprochen worden, daß das Vorgehen der Stadt Oldenburg nicht sozial und liberal wäre. Ich kann nur

sagen, ein Vorgehen, wie die Staatsregierung dem Schulwesen der Stadt Oldenburg gegenüber beliebt hat, ist radikal, und ich bin fest überzeugt, daß, wenn es sich um eine staatliche Einrichtung handelte, das Staatsministerium nicht so schnell bei der Hand gewesen wäre, sie von Grund umzuwerfen.

Was nun das Mittelschulwesen überhaupt angeht, so stehe ich durchaus auf dem Standpunkt des Herrn Abg. Müller (Brake). Es ist nicht erwünscht, die Sucht nach dem Erlernen von fremden Sprachen zu steigern. In unserer heutigen Zeit, wo wir Techniker und Kaufleute auszubilden haben, die die allgemeinen Verhältnisse des Lebens kennen, ist die Kenntnis der Realien viel wichtiger als die Kenntnis von fremden Sprachen. Der Herr Minister hat darauf hingewiesen, daß wir auch in Delmenhorst solche Mittelschulen errichten könnten. Ich glaube nicht, daß wir das tun werden, denn die Struktur unserer Bevölkerung ist eine andere. Uns fehlt der Mittelstand, der eine solche Schule braucht. Aber wenn wir einmal eine Mittelschule für unsere Verhältnisse errichten müßten, könnte es nur eine Mittelschule ohne fremde Sprache sein, dann könnte es nur eine Mittelschule sein, deren Zweck es wäre, unserer Industrie gute Werkmeister und gute Techniker zu liefern. Und das erreicht man nicht durch fremde Sprachen, sondern dadurch, daß man die Realwissenschaften fördert.

Nun hat der Herr Minister gesagt, es sei nicht möglich, daß auf den Mittelschulen überhaupt Mathematik in derartigem Umfange gelehrt werde, dazu fehle die Zeit und dazu sei das Gehirn der Schüler noch nicht reif. Das ist nicht richtig, denn auf der Realschulen beginnt man mit dem 11. Jahre mit Mathematik, und wenn die Knaben mit 15 Jahren aus der Stadtknabenschule entlassen werden, haben sie genau das Alter wie einer, der Einjährigexamen gemacht hat. Also mindestens dasselbe würde erreicht werden in der Stadtknabenschule wie in den Realschulen, da hier die Erteilung des fremdsprachlichen Unterrichts wegfällt. Ich sehe also nicht die geringste Veranlassung, warum es nicht möglich sein sollte, eine Mittelschule zu schaffen, in der die Realfächer in außerordentlicher Weise gefördert werden und dadurch Gelegenheit gegeben würde, unserm Mittelstand eine gute und geeignete Schulbildung zu geben. Das Bedürfnis besteht in der Stadt Oldenburg und wird auch in anderen Orten entstehen. Es würde im höchsten Maße bedauerlich sein, wenn die Möglichkeit versperrt würde, dies Bedürfnis zu befriedigen.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Ich wollte eigentlich zu der Sache nicht reden. Aber da Herr Kollege Dursthoff es versteht, aus allen Blumen Honig zu saugen (Heiterkeit), so hat er mich dazu gezwungen. Unser Herz steht ja viel näher bei den Städtern als bei den Agrariern. Aber was können wir dafür, wenn diesmal auf dieser Seite die bessere Einsicht und das soziale Empfinden ist. Sie haben doch zugestanden und auch der Herr Abg. Tappenbeck klar und deutlich, indem er sagte: „Ich kann doch die Verhältnisse nicht ändern. Die Einheitschule, das hohe Ideal, ist auch mein Ziel.“ Aber damit sagt er zugleich, er will dem Standesdünkel Konzessionen machen, und wir wollen dem Standes-

dünkel dieser kleinen Bürger und Beamten keine Konzessionen machen. Dann wird die Sachlage verwechselt. Es besteht die Befürchtung — das ist vom Herrn Minister klar ausgedrückt worden, und es ist nicht das Gegenteil von der anderen Seite bewiesen worden —, daß man Volksschulen mit Schulgeld errichtet, denen durch den Namen „Mittelschule“ eine andere Etikette aufgedrückt wird. (Abg. Tappenbeck: Ist falsch!) Das ist nicht falsch. Ich habe mich geradezu gewundert über Herrn Kollegen Voß, daß er diesem Zwitterding das Wort geredet hat. Es ist nicht richtig, daß man das soziale Milieu, in denen die Arbeiter sind, deren Kinder nicht so gut ernährt sind als wie von Handwerkern usw., daß man die nicht gewaltsam scheidet, sondern gerade durch das Zusammenlernen derselben soll ein Gegensatz zwischen diesen Schichten, der künstlich erhalten wird, verschwinden. Der Gegensatz kann doch am ehesten verschwinden, wenn sie zusammen in eine Schule gehen. (Abg. Tappenbeck: Können sie aber nicht zwingen!) Es besteht aber die Befürchtung, daß diese Mittelschulen nichts anderes werden als Volksschulen mit Schulgeld. Es kann einem schließlich gleichgültig sein, ob es richtig ist, daß die Mittelschule ein Kennzeichen bekommt, indem eine fremde Sprache gelernt wird oder durch das Erlernen von Realien, denn darüber kann man verschiedener Meinung sein. Aber wenn die Gefahr besteht, daß unter der Maske, eine Schule einzurichten mit Realien, eine Volksschule eingeführt werden soll mit Schulgeld, dann ist die Forderung richtig, für die Bürger- oder Mittelschule eine andere Kennzeichnung zu wählen.

Noch eins! So lange ich im Landtag bin, sind in einer Reihe von Städten Bürgerschulen eingerichtet worden. Und sofort, wo diese Bürgerschulen eingerichtet worden sind und man aus der Staatskasse Zuschuß verlangt hat, ist immer gesagt worden, die nächste Etappe ist die Realschule. Wir haben ja auch eine Bürgerschule. Aber für diese Bevölkerung, für die Sie die Mittelschule wollen, ist dann die Realschule da. (Abg. Tappenbeck: Ist eine andere Schicht!) Nein, das ist gar keine andere Schicht. Die Tatsache besteht, daß bei all den Städten, wo man eine Bürger- oder Mittelschule eingerichtet hat, man von vornherein gesagt hat: „Das ist nicht das Ideal, das wir für unser Bürgertum haben wollen, sondern das Ideal, das wir haben wollen, ist eine Realschule.“ Jeder von Ihnen wird das bezeugen können. Aus diesem Grunde ist das Verlangen nach einer Mittelschule für die Schichten, die Sie gar nicht kennzeichnen können, nichts weiter als eine Ausrede, um eine Volksschule einzuführen, in der man Schulgeld bezahlen soll.

Präsident: Herr Abg. Hergens hat das Wort.

Abg. Hergens: Herr Abg. Koch scheint meinen Ausführungen nicht mit genügender Aufmerksamkeit gefolgt zu sein. Oder sollte er eine ganz besondere juristische Auffassung besitzen? Wie er schon bei dem Wahlgesetz den Schafkoben des „Hasen-Ählers“ als Wohnung im Sinne des Gesetzes bezeichnet hat, so hat er aus meinen Ausführungen herauskonstruieren wollen, daß ich durch Zusammenlegung der einzelnen Klassen der Volksschulen eine Verbesserung der Volksschulen der Stadt Oldenburg erreichen

wolle. Das habe ich nicht gesagt. Ich habe nur gesagt, daß zugunsten der großen Klassen und der überbürdeten Volksschullehrer auf dem Lande durch die Zusammenlegung der kleinen Klassen in der Stadt Oldenburg eine Entlastung der Landlehrer herbeigeführt werden müsse.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Herr Abg. Habben meinte vorhin, wir müßten schon deswegen die Mittelschulen mit fremdsprachlichem Unterricht einrichten, um uns anderen Bundesstaaten anzuschließen, die dasselbe vorgeschrieben hätten. Ich bin anderer Meinung. Gerade im Schulwesen brauchen wir uns nicht nach anderen Staaten zu richten, sondern nur nach dem, was uns gut ist. (Sehr richtig!) Wie unsere Schüler ausgebildet werden, das steht auch mit der Lehrfähigkeit, die auf anderen Schulen ausgeübt wird, in gar keinem Zusammenhang. Dann muß man doch bedenken, daß, wenn man Englisch oder Französisch einführen wollte, man diesen Unterricht den anderen Fächern abziehen müßte. Was im Englischen und Französischen gelehrt wird, geht im Deutschen wieder verloren. Wenn man statt der fremden Sprachen mehr Deutsch unterrichtete, würden die Kinder viel besseres Deutsch lernen, und das halte ich für durchaus notwendig. Das Deutsche muß man in erster Linie bevorzugen. Jeder Unterricht im Englischen oder Französischen, der zu früh anfängt, schädigt die Kinder in der Erlernung des Deutschen. In den höheren Klassen ist das etwas anderes, da kann man auch seine Begriffe in der deutschen Sprache durch die Aufnahme der Begriffe in fremden Sprachen vervollkommen. Aber das trifft nur für die höheren Klassen zu.

Dann hat Herr Abg. Hergens von der Zusammenlegung von Klassen in der Stadt Oldenburg gesprochen. Ich sage aber, es ist ein Vorzug, wenn die Klassen in der Stadt Oldenburg so klein sind. Ich glaube, jeder Lehrer wird sich verpflichten, 35 Kinder in einem Jahre bedeutend weiter zu bringen als 80 Kinder in einer Klasse.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

Minister **Ruhstrat II:** Herr Abg. Müller irrt sich. In der Volksschule sind die 35 Kinder, nicht in der Mittelschule. Also in der Volksschule sind weniger Kinder als in der Mittelschule, und doch leistet sie weniger. Das heißt, das behaupten Sie! Ich behaupte natürlich, sie leistet dasselbe.

Gerade die fremde Sprache, im neunten oder zehnten Lebensjahre angefangen, ist das beste Mittel, um den Kindern das Deutsche beizubringen. Es ist sicher, daß man durch fremde Sprachen am besten den Kindern die deutsche Sprache lehren kann. Allerdings fallen die Stunden, die dann für die fremde Sprache verwendet werden, selbstverständlich für das Deutsche weg.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Ich habe Herrn Abg. Müller nicht ganz verstanden, wenn er dagegen sprach, daß die fremden Sprachen nicht so wichtig sind. Es ist der Gemeindever-

Berichte. XXXI. Landtag. 1. Versammlung.

treterung ja unbenommen. Wenn sie die Ansicht hat, kann sie nur Volksschülerweiterungsklassen einrichten und braucht nicht solche Mittelschule einzurichten, für die fremdsprachlicher Unterricht vorgeschrieben ist.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Ich will nicht unterlassen, dem Herrn Abg. Hug darin zu widersprechen, daß er behauptet, unsere Mittelschulen wären lediglich Volksschulen mit falscher Etikette. Es ist tatsächlich eine andere Schulgattung. Ich muß wiederholen, der Unterricht ist von unten herauf anders eingerichtet, und es sind auch andere Lehrgegenstände da. Herr Hug hat dann weiter gesagt, es sei ein Bedürfnis für eine derartige Mittelschule in der Stadt Oldenburg nicht vorhanden. Dann kennt eben Herr Abg. Hug weder unsere Schulen noch die Verhältnisse der Stadt Oldenburg. Gerade der gewerbliche Mittelstand ist hier in breiter Schicht vorhanden, für die eine Ausbildung, wie sie unsere Stadtknabenschulen bieten, gerade die allerpassendste. Das gilt z. B. für den größten Teil der Detaillisten, für die ein fremdsprachlicher Unterricht vollständig überflüssig ist, für die es dagegen von Bedeutung ist, in den anderen Fächern weiter gefördert zu werden. Es ist das ein Vorzug der größeren Städte, daß man eine größere Auswahl von verschiedenen Schulen haben kann und da mit jedem einzelnen eine Schulbildung bieten kann, wie sie gerade seinem Bedürfnis entspricht.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich möchte dem Herrn Minister kurz erwidern, daß dasjenige, was ich gesagt habe, durch seine Ausführungen nicht widerlegt wird. Wenn die Volksschulen in der Stadt Oldenburg tatsächlich ebensoviel leisten, wie die Mittelschulen, so liegt das daran, daß sie ausnahmsweise nur 35 Kinder in einer Klasse haben. Wenn in den Mittelschulen 40 Kinder in der Klasse unterrichtet werden, so kann man es mit 35 Kindern in der Volksschule vielleicht ebenso weit bringen. Aber das sind Ausnahmen. Ueberall im Lande haben die Volksschulen doch mehr als 40 Kinder, durchweg sind es 70. Es ist nach meiner Ansicht notwendig, einen doppelten Lehrplan für die Mittelschulen aufzustellen, einmal einen Lehrplan mit fremdsprachlichem Unterricht und dann einen solchen mit Erweiterung der Realien, und deshalb werde ich für den Antrag 142 stimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe zunächst das Schlußwort dem Herrn Berichterstatter der Minderheit Abg. Driver. (Zuruf: Mehrheit!)

Berichterstatter Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Kurz! Ich bin in der glücklichen Lage, diesmal den Mehrheitsstandpunkt zu vertreten. Das ist mir nicht häufig passiert bei diesem Schulgesetz. Es ist eine Sache im Ausschuß und Landtag selten so ausgiebig behandelt worden wie die Mittelschulfrage; die Abgeordneten der Stadt Oldenburg haben wirklich einen Kampf gekämpft, dem ich eigentlich einen besseren Erfolg, als ich ihn voraussehe, gewünscht hätte. Für mich ist es wesentlich: „Können wir einer

Schulart einen Begriff beilegen, den man für diese im ganzen deutschen Reiche nicht kennt? Können wir eine Schulart „Mittelschule“ nennen, ob schon man in allen übrigen deutschen Staaten darunter etwas ganz anderes versteht?“ Diese Frage verneine ich auf das allerentschiedenste. Wir können uns in unserm kleinen Staate diese Eigenartigkeit nicht gestatten. Wir müssen uns an das anschließen, was rings um uns herum besteht, und das ist der Zustand, daß nur die Schulen Mittelschulen genannt werden, welche eine fremde Sprache als Pflichtunterricht haben. Dies ist für mich der Hauptgrund, weshalb ich schon dem Antrag 142 der Minderheit nicht zustimmen kann. Ich bitte Sie, deshalb den Antrag 143 anzunehmen.

Nun noch ein Wort gegenüber Herrn Abg. Müller (Brake), der vorher dem Verbindungsweisen am Gymnasium der Stadt Oldenburg des Wort geredet hat.

Präsident: Ich bitte, als Berichterstatter nicht zu polemisieren.

Berichterstatter Abg. Dr. **Driver** (fortfahrend): Polemisieren wollte ich auch nicht. Ich weiß nicht, ob dies Verbindungsweisen noch besteht. Aber sollte es der Fall sein, dann möchte ich den Herrn Minister bitten, daß er ihm energisch zu Leibe geht. Ich halte das Verbindungsweisen für geradezu verderblich am Gymnasium. Die Schüler, die den Verbindungen angehören, sondern sich von den übrigen ab, verkehren nicht mehr mit ihnen. Ich habe gehört, daß diejenigen, die einer Verbindung nicht angehören, selbst auf dem Spielplatz abseits stehen und von den Verbindungsschülern ignoriert werden. Es ist früh genug, wenn das Verbindungsweisen auf der Universität gepflegt wird. Von den Gymnasien muß es ferngehalten werden. Sollte es am hiesigen Gymnasium noch bestehen, dann muß mit energischen Maßnahmen dagegen vorgegangen werden, und wenn es nötig sein sollte, um sie durchzuführen, mal eine Verweisung solcher Schüler von der Schule erfolgen, die trotz Verwarnung in einer Verbindung bleiben. Das wird schon helfen.

Präsident: Das Wort hat der Berichterstatter der Mehrheit, Herr Abg. Tanzen.

Berichterstatter Abg. **Tanzen:** M. H.! Ich darf wohl annehmen, daß alle Abgeordneten über diese Frage genügend belehrt sind, und ich verzichte deshalb auf das Wort. (Bravo!)

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. **Koch:** M. H.! Herr Abg. Hergens hat sich mit einer gewissen Entrüstung gegen mich gewandt. Ich glaube, daß Herr Abg. Hergens Ironie versteht. Der Herr Minister hat von seinem Standpunkt erklärt, daß er die schlechten Schulverhältnisse in der Stadt Oldenburg durch sein Schulgesetz verbessern wolle, und Sie haben gesagt, daß Sie auf Grund desselben Schulgesetzes die Klassen in der Stadt Oldenburg zusammenlegen wollen. Deshalb habe ich den Herrn Minister darauf hingewiesen, wie die Verbesserung des Volksschulwesens in Oldenburg sich tatsächlich gestalten werde. Daß Herr Hergens nicht so naiv ist und meint, durch Zusammenlegung von Klassen wäre das Schulwesen zu verbessern, das habe ich vorausgesetzt. Was mit den lichtvollen Ausführungen des Herrn Abg.

Hergens der Schaffkoten von Hasen-Ahlers zu tun hat, weiß ich nicht. (Heiterkeit.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen zunächst ab über den Antrag 139 der Mehrheit. Dem steht gegenüber der Antrag 140 der Minderheit. Ich bitte die Herren, die den Antrag 139 der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 140 erledigt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 141, der lautet redaktionell verbessert:

Neben den Volksschulen können die Gemeinden durch Gemeindestatut höhere Schulen, höhere Bürgerschulen und Mittelschulen errichten. Mittelschulen können auch in Verbindung mit Volksschulen errichtet werden.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 141 des Berichts erledigt.

Wir kommen nunmehr zum Antrag 142. Es ist namentliche Abstimmung beantragt. Ich habe zunächst zu bemerken, daß in diesem Antrage ein Schreibfehler vorhanden ist. Der Antrag muß lauten:

Annahme des zweiten Absatzes im § 102 in folgender Fassung:

2. Im Sinne dieser Bestimmung ist eine höhere Bürgerschule eine Schule, die mehr Lehrfächer als die Volksschule, insbesondere Pflichtunterricht in zwei Fremdsprachen hat, aber nicht militärberechtigt ist, und eine Mittelschule eine Schule, die entweder neben den Elementarfächern Pflichtunterricht in einer Fremdsprache hat oder in neunjährigem Kursus in anderen Fächern erheblich über das Ziel der Volksschule hinausgeht.

Das Wort „höhere“ ist vor Bürgerschule weggelassen. Wir stimmen also namentlich ab. Wir beginnen mit dem Buchstaben L. Ich bitte die Herren, die den Antrag der Minderheit 142 annehmen wollen, bei dem Aufrufe ihres Namens mit „Ja“, die ihn ablehnen wollen, mit „Nein“ zu antworten.

Lanje: Fehlt, v. Levekov: Nein, Meyer: Fehlt, Mohr: Nein, Müller (Nuzhorn): Fehlt, Müller (Brake): Ja, Plate: Nein, Roth: Ja, Schmidt: Ja, Schröder: Nein, Schulz: Nein, Schute: Nein, Steenbock: Ja, Tanzen: Ja, Tappenbeck: Ja, Thorade: Nein, Voss: Ja, Wessels: Ja, Westendorf: Nein, Wilken: Nein, Ahlhorn (Osternburg): Ja, Ahlhorn (Hartwarderwupp): Nein, Dörr: Ja, Dursthoff: Ja, Driver: Nein, Enneking: Nein, Feigel: Nein, Feldhus: Nein, Francke: Fehlt, Frye: Nein, v. Fricke: Nein, Funch: Fehlt, Gerdes: Nein, Griep: Nein, Grube: Ja, Haben: Nein, v. Hammerstein: Fehlt, Harms: Nein, Heitmann: Nein, Henn: Nein, Hergens: Nein, Hollmann: Nein, Hug: Nein, Koch: Ja.

Der Antrag ist mit 24 gegen 14 Stimmen abgelehnt. Es fehlen 6 Abgeordnete. Wir stimmen nunmehr auch ab über den Antrag 143. Auch hier ist redaktionell nachzu-



fügen das Wort „höhere“ vor Bürgerschule. Ich bitte die die Herren, die den Antrag 143 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 144:

Annahme des Absatzes 3 im § 102.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

M. H.! Ich sehe nicht die Möglichkeit, mit der Tagesordnung heute fertig zu werden und schlage ich vor, jetzt die Sitzung zu schließen und morgenfrüh mit der gegenwärtigen Tagesordnung fortzufahren und etwa folgende Gegenstände nachzuführen, soweit die Zeit reicht:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Amtsverbands Friesythe, betr. Ausübung der Jagd.

2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag Ahlhorn (Osternburg), betreffend Vereinigung des Orts Osternburg mit der Stadt Oldenburg.

3. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition wegen Rechtsbeständigkeit des Berggesetzes.

4. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogtum, betr. Abgabe von Tanzgesellschaften. 1. Lesung.

5. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstentum Lübeck und Birkenfeld, betr. die Sonn- und Feiertage. 2. Lesung.

Ich glaube, das sind 6 Gegenstände, die genügen, um morgen eine volle Tagesordnung zu haben. Ich schließe jetzt die Sitzung.

Schluß der Sitzung 7¹⁰ Uhr.